

Richter

A. L.






Die Reform des ärztlichen Personals der Königl. Preufsischen Armee.

Von

Dr. ADOLPH LEOPOLD RICHTER.



Die Reform

des

ärztlichen Personals

der

Königl. Preufsischen Armee.

Von

Dr. ADOLPH LEOPOLD RICHTER,

Regimentsarzte des Königl. Preufsischen fünften Ulanen-Regiments,
Ritter des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

der Kaiserl. Leopoldinisch-Carolinischen Akademie der Naturforscher, der Akademie der Wissenschaften zu Erfurt, des Vereins für Heilkunde in Preufsen, der *Association of the Fellows and Licentiates of the King and Queen's College of Physicians in Ireland*, der Hufeland'schen medizinisch-chirurgischen Gesellschaft, der *Société académique de Médecine de Marseille*, der medizinisch-chirurgischen Gesellschaften zu Brügge, Copenhagen, Dijon, Edinburg, Leipzig, Lissabon, Lyon, Metz, Münster und Zürich, der Gesellschaften für Natur- und Heilkunde zu Bonn, Brüssel, Dresden, Erlangen und Marburg, der philosophisch-medizinischen Gesellschaft zu Würzburg, der naturforschenden Gesellschaften zu Halle und Mainz, der Senkenberg'schen zu Frankfurt a. M., der Wetteranischen für die gesammte Naturkunde, der Westphälischen und Schlesischen zur Beförderung vaterländischer Cultur, der ärztlichen Vereine zu Hamburg und München, des Vereines Grofsherzoglich Badenscher Medizinalbeamten zur Förderung der Staatsarzneikunde und der Vereine für Naturkunde im Herzogthume Nassau, für Geschichte und Alterthumskunde in Westphalen und der Apotheker im nördlichen Deutschlande, teils wirklichem, teils Ehren-Mitgliede, teils Correspondenten.

Matthaei 9, 16.

BERLIN, 1844.

Verlag von Theod. Chr. Fr. Enslin.

Dr. ADOLPH LEO[illegible]TER,

Seinem hochverehrten Chef,

Herrn

Dr. Johann von Wiebel,

Königl. General-Stabsarzte der Armee und erstem Leibarzte Sr. Majestät des Königs, Grofskreuz, Commandeur und Ritter vieler Orden u. s. w.,

zur Feier

Seines sechszigjährigen Dienstjubelfestes,

am 1. October 1844,

aus innigster Verehrung und Dankbarkeit

zugeeignet

vom Verfasser.

Hochwohlgeborener Herr,

Hochverehrter Herr General-Stabsarzt!

Es ist ein seltenes Fest, das Euer Hochwohlgeboren feiern! — Sechszig Jahre seines Lebens dem Dienste seines Vaterlandes, der Armee und einem Stande gewidmet zu haben, der in diesem Zeitraume als solcher erst geschaffen wurde, ist ein Glück, das nur wenigen Staatsbeamten zu Teil wurde. Dieses Glück erscheint um so gröfser, in sofern sich an ein solches langes Wirken das grofse Verdienst knüpft, die Zeit und ihre Forderungen stets begriffen, sich denselben nie hemmend in den Weg gestellt, sondern ihnen nach Möglichkeit entsprochen zu haben. — Dafs Euer Hochwohlgeboren diese Aufgabe des Lebens gelöst haben, ist an geeigneten Orten gewürdigt, der Nachwelt aufbewahrt und durch die Gegenwart documentirt. —

Schon seit einem halben Säculum halfen Euer Hochwohlgeboren als umsichtiger und treuer Rathgeber Ihres hochverehrten Vorgängers das Militair-Medizinal-Wesen Preufsens aus seiner Kindheit entwickeln, und seit beinahe einem Vierteljahrhundert als Chef es auf den jetzigen Höhepunkt erhe-

ben, wodurch das Vaterland, die Armee und deren Aerzte zur gröfsten Dankbarkeit verpflichtet werden.

Bei der Erkenntnifs Hochdero Verdienste um die jetzige musterhafte, der Humanität der Zeit, der Fürsorge des Staates und dem Culturstande der ärztlichen Wissenschaft entsprechende Sanitätspflege der Armee dringt sich aber auch der Wunsch auf, dafs den Anforderungen, welche das Vaterland in dieser Hinsicht zu machen berechtigt ist, fernerhin genügt und der Sanitätsdienst im Frieden und Kriege durch ein entsprechendes Personal fernerhin gesichert werden möge. —

Der eingetretene, sich muthmafslich immer mehr steigernde Mangel an ärztlichem Unterpersonal wurde in neuesten Zeiten besonders die Veranlassung zu Reflexionen und Urteilen über die bisherige Gewinnung desselben für die Zeit des Friedens und Krieges, über die Bildung zum Zwecke der Armee und die Beförderung als Anregung zur wissenschaftlichen und dienstlichen Thätigkeit und als Belohnung für an den Tag gelegte Verdienste. — Es entging hierbei dem Bewufstsein nicht,

dafs durch den Strom der Zeiten Institutionen, Herkömmlichkeiten und Grundsätze, die früher zeitgemäfs waren, unterwühlt worden sind und jetzt als Mängel und Gebrechen, somit als Hindernisse einer dem jetzigen Staatsleben und Culturzustande entsprechenden Umgestaltung der Verhältnisse erscheinen. —

Euer Hochwohlgeboren Erkenntnifs sind diese Zustände nicht entgangen, und öfter war ich Zeuge, dafs Hochdieselben an Militair-Aerzte Aufforderungen zu Vorschlägen zum Besten ihres Standes ergehen liefsen. Indem ich daher wagte, zu diesem für alle Militair-Aerzte Preufsens so hochwichtigen Feste einen Spiegel der Gegenwart aufzustellen, um in ihm die Bedürfnisse der nächsten Zukunft nachzuweisen, war ich Euer Hochwohlgeboren Bestrebungen eingedenk, wurde ich durch das Interesse des Staates und der Armee geleitet und behielt ich das Wohl meines Standes im Auge. —

Möchte mein jetziges Bemühen nicht verkannt und dadurch belohnt werden, dafs Euer Hochwohlgeboren vergönnt

würde, in den bereits erworbenen Lorbeerkranz noch den Zweig flechten zu können, den Hochdero Zeitgenossen ungern in demselben vermissen, als den schönsten Triumph Hochdero rastlosen Wirkens und als die Krone aller Bemühungen in Hochdero hohem und schönem Berufe betrachten würden. —

In dieser Hoffnung noch lange Gott mit Ihnen!

In tiefster Ehrerbietung

Euer Hochwohlgeboren

gehorsamster

Düsseldorf.

Dr. A. L. Richter,

Regimentsarzt des Königl. 5ten Ulanen-Regiments.

Vorwort.

Die Geschichte des preufsischen Militair-Medizinal-Wesens weist auch in Betreff der Erlangung und Bildung des ärztlichen Personals für die Armee das der Entwickelung aller Institutionen des Staates zum Grunde liegende Prinzip des besonnenen Fortschreitens nach, und die Ausbildung des Militair-Sanitäts-Wesens in dieser Richtung hielt gleichen Schritt mit der des Militair-Wesens überhaupt; denn sie entsprach zu allen Zeiten dem Grade der in dem Heerwesen immer mehr hervortretenden Humanität, dem Bildungswesen und den Culturfortschritten im ärztlichen Stande überhaupt. Der preufsische Staat erkannte viel früher als mancher andere, und als die Armee noch nicht aus den Söhnen des Vaterlandes bestand, nicht blos die Nothwendigkeit, dem Krieger alle mögliche ärztliche Hilfe leisten zu lassen und das Elend zu mildern, welches Kriege mit ihren Schreckensgestalten mit sich führen, sondern auch im Frieden dem erkrankten Soldaten, dem die Wahl eines Arztes unter vielen anderen nicht, wie jedem Menschen anderer Stände, freisteht, Aerzte zuweisen zu müssen, die ihrem Berufe möglichst im ganzen Umfange entsprechen und bei dem Kran-

ken das Vertrauen erregen, welches der Bürger durch die freie Wahl seines Arztes andeutet. —

Was zu diesem Zwecke geschah, gebot die Nothwendigkeit, gebar die Zeit und wurde durch die Munificenz des Staates in der Ausführung möglich gemacht. Seit 1724 sehen wir diese Fürsorge des Staates schon durch eine besondere Aufmerksamkeit auf die Bildung von Aerzten für die Armee ausgesprochen und besondere Vorkehrungen getroffen, um den Bedürfnissen Genüge zu leisten, da die vaterländischen allgemeinen ärztlichen Bildungsanstalten den Anforderungen nicht entsprachen. Spätere Schöpfungen verdrängten die früheren, Anstalten wurden geschaffen und aufgelöst, oder nach den Bedürfnissen der Zeit verändert, und Einrichtungen und Bestimmungen dieser angepafst; denn die Erfahrungen späterer Zeiten stellten immer mehr heraus, dafs der Erfolg eines Krieges zum Teil durch die Beschaffenheit der Militair-Sanitäts-Anstalten und des ärztlichen Personals bestimmt wird, die Waffen der Armee nicht allein den gröfsten Verlust bringen, sondern dafs der Mangel an ärztlicher Hilfe und geeigneten Hospitälern viel tiefere Wunden schlägt und verheerender wirkt, als grofse Schlachten. — Bei den Bestrebungen, Preufsens Heeren die Wohlthaten einer entsprechenden ärztlichen Verpflegung durch ein Personal zuzuwenden, wie es die Zeit gebären konnte, weist die Geschichte des Bildungswesens zwar nicht Sprünge über die Zeit hinaus, wohl aber Begebenheiten und Schöpfungen nach, welche Epochen bezeichnen und einen wesentlicheren, mehr in die Augen springenden Einflufs auf die Entwickelung ausgeübt haben, während andere Veränderungen, die im Laufe der Zeit sich allmälig aufdrängten, nur vorläufig genügten, ohne durchgreifende Umwälzungen des Bestehen-

den zu beabsichtigen. — Alle diese Bestrebungen verschiedener Art bedingten sich jedoch gegenseitig, documentirten hierdurch den organischen Charakter ihrer Entwickelung, lehrten aber auch, dafs alle Institutionen, so vollkommen und zeitgemäfs sie bei ihrer Schöpfung erscheinen mochten und wirklich auch waren, nicht als vollendete betrachtet werden konnten, sondern nur einen temporairen oder vergänglichen Werth hatten, und somit, wenn sie von ihrer Vollkommenheit Nichts einbüfsen sollten, nach den Bedürfnissen der Zeit einer entsprechenden Fortbildung bedurften, welche stets die grofse Aufgabe der Gegenwart war, die zu diesem Zwecke erkannt werden mufste. —

Ein solcher Zeitpunkt, der abermals einen Abschnitt in der Geschichte des militairärztlichen Bildungswesens begründen dürfte, ist auch jetzt wieder eingetreten, und der Nachweis hiervon soll den Inhalt dieser Arbeit darstellen, welche bezweckt, die Gegenwart aufzuschliefsen, um eine andere Zukunft zu gewinnen. Soll jene jedoch ganz erkannt und begriffen und aus ihren Zuständen für diese das Nothwendige und Unerläfsliche dargestellt werden, so mufs auch der Schleier der Vergangenheit gelüftet werden, so gern er unberührt gelassen wäre, da er nur zu oft die Ursachen noch nicht ganz verheilter Wunden des Standes nachweist.

Es mahnten zunächst an eine Beurteilung der Zustände der jetzt immer fühlbarer werdende Mangel an ärztlichem Unterpersonal und die in neuester Zeit laut gewordenen vielfachen Klagen über bestehende Verhältnisse. Die Aufsuchung der Ursachen dieser Erscheinungen liefs zunächst die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Reform zur ferneren Sicherung des Militair-Sanitätsdienstes im Frieden und Kriege gewinnen und gab den Stoff für den er-

sten Abschnitt dieser Arbeit. — Gleichzeitig entgingen der Untersuchung aber auch nicht die Hindernisse, welche, durch Institutionen in Bezug auf Bildung der Feldärzte, Dienstpflicht der Unterthanen, Herkömmlichkeiten und Gewohnheiten in der Armee begründet, einer Reform in den Weg treten. Die Beleuchtung und Beseitigung dieser Verhältnisse stellen den Inhalt des zweiten Abschnittes dar, worauf erst in einem dritten Abschnitte zu einem allgemeinen Entwurf der Reform des militairärztlichen Personals geschritten werden konnte, wobei die vaterländischen Einrichtungen, das Interesse des Staates und das Wohl des Heeres stets im Augenmerk behalten wurden. — Wenngleich bei dieser mehrfachen Rücksichtsnahme die Lösung dieser schwierigen Aufgabe nicht blos für die Gegenwart, sondern für längere Zeiten dem Staatsleben, Culturzustande und den Anforderungen, welche das Vaterland macht, entsprechen möchte, so soll durch diese Arbeit doch keinesweges ein Anspruch auf Erschöpfung des Gegenstandes gemacht werden, der noch vielseitige Besprechung zuläfst.

Düsseldorf, am fünfzigsten Stiftungsfeste des Königl. medizinisch-chirurgichen Friedrich-Wilhelms-Instituts.

Der Verfasser.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Beweise für die Nothwendigkeit einer Reform.

Zweiter Abschnitt.

Hindernisse einer Reform und ihre Beseitigung.

Dritter Abschnitt.

Allgemeiner Entwurf zu einer Reform.

Erster Abschnitt.

Beweise für die Nothwendigkeit einer Reform.

Der Nachweis der Nothwendigkeit einer Reform des militairärztlichen Personals aus den Zuständen der Gegenwart ist unerläfslich, wenn sie als unvermeidlich und zeitgemäfs erscheinen und die Herausstellung der Normen für ihre Ausführung gefunden werden soll. Diese Beweisführung ist weniger schwierig als die Realisirung einer Umgestaltung der Verhältnisse, insofern jene nur das Resultat des Erkennens und Würdigens der Vergangenheit und Gegenwart darstellt, diese aber bei der Ausführung ein Schauen in die Zukunft erforderlich macht, wenn sie nicht nur der Gegenwart entsprechen, sondern auch eine Basis bekommen soll, welche für längere Zeit und unter allen Verhältnissen den Weiterbau zulassen kann. Alle Hindernisse und Bedenklichkeiten müssen jedoch schwinden, wenn aus der Gegenwart, unter Benutzung der Vergangenheit, erkannt worden ist, was als unerläfslich und nothwendig erscheint. Die Gegenwart hat als Erfahrung herausgestellt, dafs es nicht mehr möglich wird, selbst im F r i e d e n das ärztliche Hilfspersonal herbeizuschaffen, welches den bisherigen Ansichten und Grundsätzen zu Folge für die Armee als nothwendig erachtet wurde. Dieser Mangel, welcher dadurch begründet wird, dafs die bisherige Weise

der Erlangung, Bildung und Beförderung der Militairärzte den jetzigen Zuständen des Staatslebens und der Kultur, so wie der Entwickelung des ärztlichen Standes nicht mehr entspricht, führt eine Rückwirkung auf die bisherige Organisation des militairärztlichen Personals mit sich und bedingt die Nothwendigkeit einer Reform desselben, wie nunmehr hier nachgewiesen werden soll.

Die Wege, welche zu allen Zeiten Behufs der Herbeischaffung eines hinreichenden ärztlichen Hilfspersonals für die Armee verfolgt wurden, waren sehr verschieden und bildeten stets den Gegenstand der Fürsorge der Behörden. Bei der Bildung des stehenden Heeres waren die Badstuben der in Deutschland schon längst vereinigten Barbirer und Bader die Quellen, aus denen für die Compagnien und Schwadronen die Feldscheerer bezogen wurden, deren Bestimmung noch mehr das Rasiren als das Behandeln der Soldaten war. Da die Bader immer mehr die Chirurgie an sich zu reifsen wufsten und sie endlich in den preufsischen Landen durch ein Patent vom 10. Juli 1779 mit den Chirurgen vereinigt wurden, so blieben die Offizinen derselben auch während des ganzen achtzehnten Jahrhunderts und noch über dasselbe hinaus die Bildungsanstalten für das militairärztliche Hilfspersonal.

Als erste Anstalt zur höheren Ausbildung für Militair-Chirurgen finden wir seit 1724 zu Berlin das *Collegium medico-chirurgicum*, an welchem acht Garde-Chirurgen die Gelegenheit dargeboten wurde, sich zur weiteren Beförderung in der Armee wissenschaftlich vorbereiten zu können. Sie genossen ein Gehalt vom Staate, und erwarben sich die praktische Ausbildung in dem zu diesem Zwecke bestimmten Charité-Krankenhause. Diese acht Chirurgen bildeten den Stamm des Pensionair-Instituts und wurden allmälig durch Schmucker's Verwendung auf 12 und 16 vermehrt. Diese kleine Zahl von gebildeteren Wundärzten reichte für den Frieden wohl hin, die Regimenter mit Ober-Militairärzten versehen zu können, vermochte aber nicht das grofse Bedürfnifs bei entstehendem Kriege zu decken. Dieser bei Steigerung der Kultur und Humanität immer fühlbarer werdende Mangel an gebildeten Aerzten und die immer mehr hervortretende Nothwendigkeit, die Sanitätspflege zu vervollkommnen, wurden, besonders in

Folge der Rheincampagne, die Veranlassung zur Errichtung der chirurgisch-medizinischen Pepiniere (des jetzigen medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts) im J. 1795 und später der medizinisch-chirurgischen Militair-Akademie im Jahre 1811. — Die im Verhältnifs zur Armee aber viel zu geringe Zahl von Militairärzten, welche beide Anstalten jährlich liefern konnten, war eigentlich nur als ein Stamm tüchtiger Aerzte zur Besetzung der oberärztlichen Stellen bei den Feldhospitälern zu betrachten, und machte fernerhin die Herbeiziehung der Badergesellen oder der Gehilfen der zünftigen Stadtchirurgen, an die sich die chirurgischen Lehrlinge reiheten, welche von den Regiments-Chirurgen unterrichtet wurden, nicht entbehrlich, und der allergröfste Teil der Compagnie- und Lazareth-Chirurgen der preufsischen Armee bestand daher während der Kriege in den Jahren 1813—1815 noch aus solchen Subjecten. Die Besseren blieben nach Herstellung des Friedens in der Armee und schützten dieselbe durch ihre längere Dienstzeit, insofern viele diesen Stand sogar als ihr Lebensziel betrachteten, noch lange vor jedem Mangel.

Als jedoch durch Ministerial-Verfügung vom 21. November 1815 *) das Zunftwesen der Stadtchirurgen aufhörte, das Barbiergeschäft als ein freies von Jedem zu betreibendes Gewerbe sich von ihnen trennte, und der Staat von jedem Candidaten der Chirurgie Behufs der Niederlassung den Nachweis eines Studiums der Wundarzneikunde an einer Lehranstalt forderte, verschwanden allmälig die Badstuben als Quellen zur Besetzung der Compagnie-Chirurgen-Stellen gänzlich, wurde dem Baderthum nach und nach ein Ende gemacht, der Stand der Chirurgen ein wissenschaftlicherer, von allem Zunftwesen befreiter. In Folge dieser wichtigen Bestimmung wurde aber das Studium der Chirurgie kostspieliger, der Zudrang zu demselben geringer, und somit in Kurzem ein Mangel an Wundärzten im ganzen Staate fühlbar, der auch seinen Einflufs auf die Armee ausübte.

Diesem Mangel suchte man durch die unter dem 7. August 1820 erlassene höchst wichtige Cabinetsordre abzuhelfen, zu Folge

*) Augustin's Medizinal-Verfassung. Teil I. S. 144.

welcher den jungen Aerzten und Wundärzten gestattet wurde, ihre allgemeine Dienstpflicht durch ein- und dreijährigen Dienst als Compagnie- und Escadron-Chirurgen ableisten zu dürfen. Für die nächste Zeit war diese Maafsregel noch von geringem Erfolge, da auf Universitäten gebildete Aerzte wegen der im Compagnie-Chirurgen-Verbande sie erwartenden Genossenschaft vorzogen, unter die Waffe zu treten, und es auf Universitäten auch noch nicht so allgemeine Sitte war, mit dem Studium der Medizin auch das der Chirurgie Behufs der Anwendung im Leben zu verbinden, wie diefs später immer mehr geschah. Der indessen immer fühlbarer werdende Mangel an Wundärzten im Civile wurde die Veranlassung, dafs vom Jahre 1822 an allmälig chirurgisch-medizinische Lehranstalten zu Breslau, Münster, Magdeburg, Königsberg und Greifswalde errichtet wurden*), welche die Gelegenheit darboten, auf eine wohlfeilere Weise, als es bei den Universitäten geschehen konnte, sich dem Studium der Chirurgie widmen, sich später als Wundarzt erster oder zweiter Klasse im Staate niederlassen und einen Standpunkt gewinnen zu können, der, wie diefs von ersteren gilt, früher nur ausnahmeweise unter der Bezeichnung von „Licentiaten" erreicht werden konnte. Auch wurde durch eine ministerielle Bestimmung vom 9. Dezember 1826 denjenigen jungen Männern, welche sich dem Studium der Chirurgie an einer Universität widmen wollten, aber wegen ihrer Kenntnisse nicht immatriculationsfähig waren, der Zutritt zu den Vorlesungen gestattet, wenn sie sich bei dem betreffenden Medizinal-Collegium der Provinz einer Elementarprüfung unterwarfen, deren Maafs durch eine Verfügung des Ministeriums vom 15. Juli 1836 näher bestimmt wurde. Zur Leitung dieser Studien wurden zu Berlin, Bonn, Halle und Königsberg Professoren der Chirurgie zu besonderen Studien-Directoren ernannt. **)

Statt der Barbiergesellen erhielt die Armee von nun an gebildete Wundärzte, die sich nach einem Studium von 2 bis 3 Jah-

*) Augustin's Medizinal-Verfassung. T. III. S. 410; T. IV. S. 513 u. s. w.

**) Koch's Vollständige Sammlung der preufsischen Medizinalgesetze, S. 156; Rust's Magazin, Bd XXXIX. S. 175.

ren dem Dienste in der Armee Behufs Ableistung ihrer Dienstpflicht widmeten, und in der Aussicht, an den militairärztlichen Bildungsanstalten ihre Bildung vollenden und selbst zu oberärztlichen Stellungen in der Armee gelangen zu können, zum Teil länger dienen blieben als sie verpflichtet waren. — Dessenungeachtet wies sich im Jahre 1831 bei der Besetzung der russisch-polnischen Grenze nach, dafs alle diese Maafsregeln nicht hinreichten. Bei den vielen ungewöhnlichen, in Folge des beschwerlichen Dienstes sich ereignenden Erkrankungen fehlte es nicht an ordinirenden oder Ober-Militair-Aerzten, wohl aber an einem ärztlichen Hilfspersonal, Behufs der Beaufsichtigung und Ausführung der Verordnungen der Oberärzte, und an werkthätigen Händen zur Ausübung der niederen chirurgischen Verrichtungen, des sogenannten Baderthums. — Da hierdurch bewiesen wurde, dafs dieser Mangel bei einem etwa entstehenden Kriege noch gröfser werden müsse, so wurde diese Grenzbesetzung die Ursache zu der unter dem 17. März 1832 allerhöchsten Ortes gestatteten Erlaubnifs, von jeder Compagnie- und Escadron der Armee ein geeignetes Subject in der Ausübung niederer ärztlicher Verrichtungen zur Unterstützung der Aerzte, Behufs Behandlung einer gröfseren Zahl von Kranken und Verwundeten, in geeigneten Garnison-Lazarethen unterrichten zu dürfen, was bisher nicht ohne günstigen Erfolg geschehen ist, und der Armee das für die Ausübung des Krankendienstes unentbehrliche Bader-Personal verschafft hat, dessen Existenz eine Reform des unterärztlichen Personals jetzt um so möglicher und ausführbarer macht. An die Einführung dieser sogenannten Chirurgengehilfen knüpfte sich die Vermuthung, dafs unter der grofsen Zahl derselben Manche sich finden dürften, welche sich zu einem Studium auf einer Chirurgenschule eignen möchten, um dann als Compagnie - Chirurgen angestellt werden zu können. Die Erfahrung hat aber nachgewiesen, dafs diesen Erwartungen aus ganz natürlichen Gründen bei Weitem nicht genügend entsprochen werden konnte, und dafs die Aufgebung dieser Idee, da sie das bestehende Compagnie-Chirurgenwesen doch nicht aufrecht zu halten vermochte, sehr wünschenswerth war. Nur sehr wenige von den vielen Chirurgenge-

hilfen machten von den Hilfsmitteln Gebrauch, die der Staat zur weiteren Ausbildung darbot; die Anstrengungen, denen sie sich deshalb hätten unterziehen müssen, gewährten ihnen weder im endlich errungenen Compagnie-Chirurgen-Stande noch viel weniger später ein Aequivalent, und jeder, welcher im Besitz der zur Verfolgung dieser Lebensrichtung erforderlichen Elementarkenntnisse war, überzeugte sich, eines glücklicheren Looses theilhaftig werden zu können, wenn er seinem bereits gewählten Berufe fernerhin nachginge.

Die Errichtung der Chirurgenschulen, welche eine damals durch die Nothwendigkeit gebotene Erscheinung war, veranlafste schon nach einigen Jahren zu einer Besprechung und Beleuchtung der hierdurch herbeigeführten Zustände und Inconvenienzen. Durch die Schöpfung der Wundärzte erster Klasse (Medico-Chirurgen) mit ihren Berechtigungen wurde eine solche Beeinträchtigung der auf Universitäten gebildeten wissenschaftlichen und promovirten Aerzte herbeigeführt, die seit Errichtung dieser Schulen es sich in Folge der im Jahre 1825 eingeführten Classification der Aerzte und des neuen Prüfungs-Reglements angelegen sein liefsen, die Heilkunde mit allen ihren Zweigen zu studiren und in jeder Richtung auszuüben, dafs durch die gerechten und begründeten Klagen die Aufmerksamkeit des Staates auf das in diesen Anstalten gebildete ärztliche Personal bereits hingeleitet und eine Commission zur Prüfung der Uebelstände und Klagen errichtet ist, in Folge deren Wirksamkeit diese Chirurgenschulen muthmafslich eine ganz andere Bestimmung erhalten, wo nicht gänzlich aufgelöst werden dürften.

Die Erfahrung hat bereits längst herausgestellt, wie diefs auch in den Schriften von Schmidt, Jaeger, Wittcke und des ärztlichen Vereins zu Cöln u. s. w. umfassend gewürdigt ist, dafs durch die Schöpfung dieser illiteraten Aerzte der eigentliche Zweck, welcher der Errichtung der Chirurgenschulen zum Grunde lag, gänzlich verfehlt worden ist. Die Chirurgie als Wissenschaft und Kunst konnte der Medizin gegenüber in verschiedenen Personalitäten durch diese Anstalten nicht gehoben und das Baderthum, dessen die Heilkunst nicht entbehren kann, nicht aufrecht erhalten werden. Das Land entbehrt jetzt noch in gleichem Grade als früher, insofern

nicht Wohlhabenheit auf demselben anzutreffen ist, der Aerzte; denn die beiden Klassen von Chirurgen lassen sich, wie es ihnen auch nicht verdacht werden kann, da nieder, wo sie ihre Existenz gesichert sehen, d. h. in wohlhabenden Provinzen und gewerbreichen Gegenden.*) Durch eine den Wundärzten zu weit gestellte Befugnifs werden die promovirten Aerzte, denen das Studium tausende von Thalern gekostet hat, in ihren Rechten beeinträchtigt und durch die Ueberfüllung einzelner Gegenden mit Aerzten die Würde und der Ruf des Standes herabgewürdigt, die Existenz der promovirten Aerzte gefährdet, und ein Nothstand derselben herbeigeführt, welchem abgeholfen werden muss.

Es ist die Aufgabe der Zeit und alle Bestrebungen sind dahin gerichtet, dafs der Staat im ärztlichen Stande jede durch die Wissenschaft bedingte Sonderung aufheben, dieselbe den Aerzten bei der Anwendung, d. h. in der Ausübung der Kunst, überlassen, und das untergegangene Baderthum, durch die gebürende Kluft vom ärztlichen Stande getrennt, wieder herstellen, somit jede fernere Besudelung des letzteren durch jenes für alle Zeiten verhindern mufs. Baiern, das in dieser Hinsicht alle Phasen durchgemacht hat, ist nach schwer erkauften Erfahrungen im vorigen Jahre endlich zu der Wahrheit gekommen, dafs das Wohl der Menschheit und des ärztlichen Standes nur durch Schöpfung wahrer gebildeter Aerzte im ganzen Umfange des Wortes begründet wird, denen es überlassen bleiben mufs, welche Richtung sie in der Ausübung der Kunst verfolgen wollen, insofern sie nicht ärztliche Beamte sind. Die Militair-Medizinal-Verfassung ging deshalb mit lobenswerthem Beispiele voran und die Civil-Medizinal-Verfassung folgte ihr, indem sie dem ärztlichen Stande Bader schuf und eine Baderordnung erliefs.**) Oesterreich geht ebenfalls damit um***), die dort bestehende noch gröfsere Verschiedenartigkeit des ärztlichen Personals zu reduziren, und Preufsen kann und

*) Allg. preufs. Zeitung, 1844, No. 28.
**) Allg. Zeitung für Militairärzte, Jahrg. 1843, S. 429, 440. Jahrg. 1844, S. 153.
***) Frankf. Ober-Postamtszeitung, 1844, No. 57, S. 454.

wird nicht zurückbleiben; denn warum sollte es nicht auch alle Staatsbürger mit gleicher Liebe und Sorgfalt umfassen, und nicht im Kranken jeden Standes den Menschen sehen, der auf gleiche ärztliche Hilfe Ansprüche hat, die nicht durch Halbwisser, sondern nur durch ein Personal gewährt werden kann, das hinsichtlich der Befugnifs zur ärztlichen Praxis dem Staate gleiche Garantien in Betreff des Wissens und Könnens leistet und den möglichst höchsten Grad von wissenschaftlicher Vorbildung und vielseitiger ärztlicher Bildung besitzt, zu deren Erlangung Preufsens Hochschulen Gelegenheit genug darbieten. Einem solchen ärztlichen Personal stelle man ärztliche Gehilfen, d. h. Bader, zur Disposition, für deren Bildung jetzt im Staate fast Nichts mehr geschieht, was bei der Krankenbehandlung und im Hospitaldienst sehr empfunden wird, da die chirurgischen Provinzialschulen nicht die erforderliche Gelegenheit zur Erlangung der Routine darbieten, welche früher in den Badstuben erworben werden konnte, und die Wundärzte zweiter Klasse nicht besitzen, die übrigens lieber Aerzte als Bader sein wollen und in diesen Bestrebungen durch Concessionen vom Staate Vorschub geleistet bekommen. Zur Bildung solcher Gehilfen bedarf es aber nicht besonderer Schulen, sondern reicht jedes gröfsere Hospital hin. *) —

*) Diese Zustände sind in nachstehenden Schriften und Journalen gewürdigt worden: Casper, Blick auf die Fortschritte der königl. preufs. Medizinal-Verfassung bei ihrem hundertjährigen Jubiläum am 27. Februar 1825. — Hufeland's Journal, 1828, Januar. — Kritischer Ueberblick der preufs. Civil-Medizinal-Verfassung. Altenburg, 1829. — Entgegnung gegen eines Ungenannten Schrift über die preufs. Medizinal-Verfassung. Berlin, 1829. — Med. Zeitung des Vereins für Heilkunde, Jahrg. 1832, No. 10, 11, 12; Jahrg. 1835, No. 10 und 50; Jahrg. 1836, No. 17 und 18; Jahrg. 1837, No. 9; Jahrg. 1838, No. 6 und 7 (Rust, Fischer, Eitner, Klose, Wendt, Koch). — Hencke's Zeitschrift für Staatsarzneikunde, Jahrg. 1834, Heft 1 (Biermann). — Wasserfuhr, Gutachtliche Aeufserung über einige Gegenstände der preufs. Medizinal-Verfassung. Stettin, 1837. — J. N. Rust, die Medizinal-Verfassung Preufsens, wie sie war und wie sie ist. Berlin, 1838. — Wasserfuhr, Ansichten über das preufsische Medizinal-Wesen. Stettin, 1839. — J. F. Chr. Fischer, der Dorfbarbier in einer veredelten Form. Erfurt, 1837. — J. Wendt, über die wissenschaftliche Bildung und bürgerliche Stellung der Aerzte und Wundärzte. Breslau, 1838. — Bemerkungen eines alten Physikus über die neuen Reformen im preufs. Medizinal-Wesen. Leipzig, 1838. — Ph. Fr. v. Walther, über das Verhältnifs der Medizin zur Chirurgie. Carlsruhe und Freiburg, 1841. —

Der Nothstand der Aerzte, der durch die Chirurgenschulen herbeigeführt ist, wurde die Veranlassung, dafs bereits seit mehren Jahren die Zahl der Studirenden auf diesen Anstalten bedeutend abgenommen hat, und dafs junge Männer, welche die desfallsigen Winke in öffentlichen Blättern und Schriften beachteten, sich anderen Lebensrichtungen zuwandten. Die Wirkung hiervon wurde auch in der Armee fühlbar; denn seit Kurzem ist ein grofser Mangel an Individuen, die sich zum Dienst melden und hierzu verpflichtet werden können, eingetreten. Der Wechsel ist gröfser geworden, denn alle Dienstpflichtigen aus diesen Chirurgenschulen, welche so viel wissenschaftliche Grundlage in sich tragen, um im Civile ihr Fortkommen finden zu können, fesseln sich nicht mehr für ihre Lebenszeit an diesen beschränkten Wirkungskreis, sondern verlassen den Truppenteil, nachdem sie den Anforderungen des Staates genügt haben, da ihnen nach weiser, im Jahre 1843 erlassener Bestimmung der Weg zur weiteren Beförderung im Militair mit Recht versperrt ist. Noch viel weniger können die auf Universitäten gebildeten promovirten und examinirten Aerzte sich bewogen finden, über ihre einjährige Dienstzeit hinaus im Militairverbande zu bleiben, da durch Niederlassung und Anstellung als Beamte im civilen Verhältnisse sich günstigere Aussichten eröffnen, als ihnen ein längeres Bleiben im Militairverbande gewähren kann, das sie sogar behindert, während ihrer Dienstzeit im Civile praktisiren zu dürfen, wenngleich die wissenschaftliche Qualification nachgewiesen ist.

Nicht minder tritt der Herbeischaffung der erforderlichen Anzahl von Compagnie-Chirurgen die unter dem 23. Novbr. a. p. erlassene ministerielle Bestimmung über Ausschliefsung der Aus-

---

M. J. Strebler's Randbemerkungen hierzu. Nürnberg, 1842. — J. H. Schmidt, über Triunität in der höheren Medizin u. s. w. Paderborn, 1842. — H. Jaeger, Beleuchtungen, Ansichten und Vorschläge zur bevorstehenden Reform des Civil-Medizinal-Wesens. Neufs, 1842. — Die Reform der Medizinal-Verfassung Preufsens; Bericht eines Ausschusses des Vereins der Aerzte zu Cöln. Cöln, 1842. — C. H. E. Bischoff, über das Verhältnifs der Medizin zur Chirurgie u. s. w. Bonn, 1842. — Derselbe, über das Bedürfnifs von Badern und deren Bildung. Bonn, 1843. — V. Wittcke, die Verpflichtungen, Berechtigungen und Wünsche des preufsischen Arztes. Erfurt, 1843.

länder von den preufsischen Staatsprüfungen in den Weg. Eine grofse Zahl junger Leute aus den Königreichen Sachsen und Hannover, dem Herzogthume Braunschweig, aus Mecklenburg, den sächsischen Fürstenthümern u. s. w. traten zu allen Zeiten in den Dienst der Armee, nachdem sie auf Anstalten ihres Vaterlandes oder auf den Chirurgenschulen zu Magdeburg und Greifswalde durch ein zweijähriges Studium sich eben die nothdürftigste Bildung erworben hatten. Dadurch, dafs sie längere Zeit der Armee angehörten, trugen sie Vieles zur Aufrechterhaltung des Compagnie-Chirurgen-Wesens bei. Häufig wurden auch sie dem Friedrich-Wilhelms-Institute attachirt, das ihnen die Gelegenheit zur weiteren Ausbildung gab und sie in den Stand setzte, die preufsischen Staatsprüfungen absolviren und sich in den preufsischen Landen etabliren zu können. Diese Aussicht ist ihnen jetzt genommen, und sie werden also auch vom Dienste als Compagnie-Chirurgen in der Armee fernerhin wegbleiben.

Wegen des Mangels an Subjecten zu Compagnie-Chirurgen hat man sich bereits genöthigt gesehen, junge Männer, die wegen ihrer Körperlichkeit von den Departements-Ersatz-Commissionen nicht für felddienstfähig und also auch nicht für dienstpflichtig im stehenden Heere gehalten wurden, auf ihr Ansuchen anzustellen, womit der Armee aber nicht gedient sein kann, am allerwenigsten bei entstehendem Kriege. — Aus gleichem Grunde ist durch ein militairärztliches Circulare vom 31. Dezember 1843 gestattet worden, dafs vacante Chirurgenstellen, die durch andere Compagnie-Chirurgen nicht mit wahrgenommen werden können, durch geeignete Chirurgengehilfen gegen eine monatliche Zulage von 2 Thalern versehen werden können. Der Mangel an Chirurgen und der Glaube, dafs eine solche Hilfe besser als keine sei, können diese Maafsregel nur rechtfertigen. Sehr zu bezweifeln steht aber, dafs die Armee solche geeignete Gehilfen hat, welche einen Compagnie-Chirurgus vertreten können und im Stande sind, dem Ober-Militairarzt die unerläfsliche Assistenz zu gewähren und auch den Anforderungen der Militair-Behörde Genüge zu leisten. Die Stellung der Compagnie-Chirurgen wird hierdurch eben so wenig als das Ansehen des ärztlichen Standes überhaupt in den Augen der

Laien gehoben, und den gebildeten und promovirten Aerzten eine empfindliche Wunde durch die Association dieser Subjecte zugefügt, die immer nur ärztliche Handlanger, aber nie Aerzte sein oder dieselben vertreten können.

Dieser bisher geschilderte Mangel an Aerzten für die Armee, der noch viel gröfser werden und das Compagnie-Chirurgen-Wesen nicht mehr aufrecht erhalten lassen kann, wenn die Chirurgenschulen aufgelöst und die Bildung von Chirurgen nicht mehr zugelassen werden sollte, bezieht sich aber nur auf das Personal, das den bestehenden Einrichtungen zu Folge für das Heer gewonnen werden konnte, und nicht auf das ärztliche Personal im Staate überhaupt. Dieser weist eine jährlich zunehmende Bevölkerung und eine entsprechende Vermehrung der Aerzte nach. Im Jahre 1826 gab es nur 1906 promovirte Aerzte, 363 Wundärzte erster und 2102 Wundärzte zweiter Klasse, in Summa 4371 Personen ärztlichen Standes; im Jahre 1842 dagegen 2941 promovirte Aerzte, 775 Wundärzte erster und 1424 Wundärzte zweiter Klasse, zusammen 5140. *) Die Summe der Escadronen und Compagnien und somit der Chirurgen derselben ist seit jener Zeit aber kaum und höchstens um einige wenige vermehrt worden. Es ist daher im Staate kein Mangel an Aerzten, aber die Verhältnisse des hilfsärztlichen Personals sind zu wenig anlockend, als dafs Aerzte von Bildung für die Armee gewonnen werden könnten. Zunächst stellt sich, aufser der Entfernthaltung von der Beförderung zu allen höheren Stellungen als Belohnung für geleistete Dienste, als Haupthindernifs für die Erlangung eines gebildeteren ärztlichen Unterpersonals die Stellung desselben dar.

Es war die Stellung, welche bei der Schöpfung eines stehenden Heeres den Compagnie-Feldscheerern angewiesen wurde, im achtzehnten Jahrhunderte, und überhaupt so lange, als der Compagnie-Chirurgen-Stand aus den Baderstuben complet gehalten wurde, also bis nach Beendigung des Krieges von 1813—1815, eine ganz geeignete, den damaligen Zeitverhältnissen, der geringen Bildung und Leistungsfähigkeit der Badergesellen ganz angemessene.

---

*) Allg. preufs. Zeitung, Jahrg. 1844, No. 28, Beilage S. 178.

Aus freiem Antriebe begab sich eine für das Bedürfnifs des Friedens hinreichende Menge von solchen Subjecten in dieses Verhältnifs, um den Lebensunterhalt durch das kleine Gehalt gedeckt zu sehen, sich bei der geringeren Aufsicht über Pfuscherei durch Ausübung der Praxis im Civile Etwas nebenbei zu verdienen, sich Erfahrung zu sammeln und an den Bildungsanstalten der Armee Vorlesungen hören zu können, bis sich ihnen eine Aussicht zur Niederlassung als Stadtchirurgen und Besitzer von Badstuben-Gerechtigkeiten eröffnete. Es gehörte Behufs der Niederlassung im Civile gewissermafsen das Dienen einer bestimmten Anzahl von Jahren bei der Armee zu den Bedingungen, welche die Behörden vor der Zulassung zur Prüfung forderten, und wurde einem eben so langen Studiren gleichgestellt, diesem aber von Seiten der Candidaten vorgezogen, insofern es weit gröfsere Gelegenheit zur Ausbildung darbot. Die geringe Zahl von gebildeten Chirurgen, welche seit dem Anfange dieses Jahrhunderts aus dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institute und später aus der medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militair hervorging, ertrug das Drückende der Lage in Geduld und in der Hoffnung der Beförderung zu oberärztlichen Stellungen.

Je gröfser und allgemeiner aber die Bildung im militairärztlichen Unterpersonal nach Beendigung der letzten Kriege wurde, desto mehr steigerten sich auch das Bewufstsein innerer Würde, die Ansprüche an's Leben und die Hoffnung einer besseren Gestaltung der Verhältnisse. Schon im Jahre 1814 wurden die Klagen über die drückende Lage dieses Standes der Gegenstand einer öffentlichen Schilderung *), und man kann die Beweggründe hierzu nur in dem Umstande finden, dafs es damals immer noch die Absicht vieler Mitglieder dieses Standes war, demselben längere Zeit und selbst für das ganze Leben anzugehören; denn sonst würde das Schicksal der im Dienste alt und grau gewordenen nicht gleichfalls mit so grellen Farben geschildert worden sein. Eine Bildung, wie sie in den letzten 25 Jahren angetroffen wird und durch die seit jener Zeit geschaffenen Anstalten möglich wurde, konnte damals

*) **J. G. Schiffmann, Verhältnisse des Militairarztes. Potsdam, 1814.**

bei den Mitgliedern des Compagnie-Chirurgen-Standes schon deshalb nicht bestehen, weil die 1813 plötzlich eingetretene Verstärkung der Armee nothwendig machte, dafs alle Bad- und Barbier-Stuben geräumt und Subjecte in das ärztliche Unterpersonal aufgenommen werden mufsten, die die Würde und Ehre des Standes wahrlich nicht heben konnten, und weil der Krieg mit seinen Folgen auch auf diese im Commisleben sich bewegenden Beamten den verderblichsten Einflufs ausgeübt hatte.

Immer drückender mufste jedoch die Stellung werden, als durch die allerhöchste Cabinets-Ordre den jungen Aerzten und Wundärzten, welche ihre Studien an den Universitäten und Chirurgenschulen gemacht hatten, die Erlaubnifs zur Ableistung ihrer Dienstpflicht im Compagnie-Chirurgen-Stande gestattet wurde, wodurch seit jener Zeit dieser Beamtenstand nach und nach eine immer gröfser werdende Zahl von promovirten und examinirten Aerzten und von Wundärzten erster Klasse in sich aufnahm. Die Acquisition einer noch gröfseren Menge solcher gebildeten Aerzte für den königlichen Dienst würde nicht ausgeblieben sein, wenn das Abschreckende des Standes und das Verpöntsein desselben durch die Mitglieder desselben, von der früheren Zeit her, nicht Viele veranlafst hätte, sich bei Beurteilung ihrer Körperlichkeit Behufs der Dienstpflicht derselben möglichst zu entziehen, wozu Aerzte noch mehr Mittel in den Händen haben, als andere Conscriptionspflichtige, oder lieber unter der Waffe der Dienstpflicht zu genügen.

Es würde vielleicht schon eine Verbesserung der Verhältnisse erfolgt sein, wenn nicht dem Mangel an solchen Beamten zum Teil dadurch abgeholfen worden wäre, dafs junge Männer des In- und Auslandes in den Stand aufgenommen wurden, welche sich vor ihrem Eintritt nur eine encyclopädische Bildung während eines Studiums von zweien bis dreien Jahren erworben hatten und bei dem Eintritte in's Militair die Absicht mitbrachten, das Studium auf Kosten des Staates fortzusetzen, bis sie eine Prüfung absolviren oder eine höhere ablegen konnten, wie diefs von den Wundärzten zweiter Klasse galt, die sich allmälig zu solchen erster Klasse hinaufschwangen. Die Verpflichtung: für diese Benefizien

eine doppelte Reihe von Jahren, als ihre Studienzeit betrug, dem Stande angehören zu müssen, schützte zwar lange vor einem Mangel, reihete aber auch sehr bald diese Zöglinge an die übrigen Mifsvergnügten, welche auf alle Wohlthaten des Staates Verzicht leisteten.

Die Möglichkeit, bis jetzt, wo erst aus früher angegebenen Gründen ein immer gröfser werdender Mangel selbst an solchen minder befähigten Subjecten eingetreten ist, die jährlich vacant werdenden Stellen wieder besetzen zu können, ist als die alleinige Ursache zu betrachten, dafs die Verhältnisse der Compagnie-Chirurgen seit dem Jahre 1807, zu welcher Zeit das Gehalt von 5 und 6 Thalern auf 10 erhöht wurde, dieselben geblieben sind, und dafs diese Beamten nur in den Besitz dessen kommen, was die Entwickelung gröfserer Humanität in der menschlichen Gesellschaft und somit in den Heeren mit sich führte, und was die Persönlichkeit Einzelner erzwang. Die Schilderung, welche J. G. Schiffmann vor 30 Jahren von den Verhältnissen des preufsischen Compagnie-Chirurgus entwarf, pafst daher noch ganz auf die jetzige Zeit; denn sie ist aus dem Leben dieses Standes copirt.

Das Gehalt von 10 Thalern reicht für einen der gebildeten Klasse angehörigen Menschen schon längst nicht mehr hin, die allernothwendigsten Bedürfnisse des Lebens zu befriedigen, einen äufseren Anstand zu behaupten oder nur irgend Etwas für die geistige Ausbildung zu thun. Dem Tagelöhner gleich, dem aber durch gröfseren Fleifs vergönnt ist, seine Einnahme zu steigern, steht er und bleibt er weit hinter Bedienten und Unteroffizieren zurück, für deren Bekleidung gesorgt und deren Existenz noch durch Competenzen gesichert wird, welche dem Compagnie-Chirurgen vorenthalten bleiben. Nahrungssorgen, eine gedrückte, mifsmüthige Stimmung, ewiges Mifsbehagen und Verdrossenheit werden mit in den Dienst gebracht, und ein moralisches Sinken ist nicht selten bei recht tüchtigen und hoffnungsvollen jungen Männern veranlafst worden, welche ein besseres Loos verdient und sich errungen hätten, wenn sie ihrer Armuth wegen nicht in eine Falle gegangen wären, die sie früher nicht kannten, indem sie andere Hoffnungen an die Wahl dieses Lebensberufes knüpften.

Nicht minder ist der Rang eines Unteroffiziers (seit 1831 durch allerhöchste Cabinetsordre vom 31. Mai hinter dem Feldwebel) der grofse Anstofs für alle Gebildeten, insofern sich an denselben hinsichtlich der Stellung im Militairverbande und im socialen Leben überhaupt eine Beschränkung der Competenzen knüpft, die die gebildeten Mitglieder nicht nur der Würde des ärztlichen Standes, des Bewufstseins ihres inneren Werthes, sondern auch der wünschenswerthen Achtung in ihrem dienstlichen Wirkungskreise und in der menschlichen Gesellschaft überhaupt beraubt, sie von dem Zutritt zu den geselligen Kreisen Gebildeter ausschliefst, sie häufig sogar der Willkühr und dem Hohne preisgiebt, und ihnen alles das entzieht, worauf jeder Gebildete anderer Stände in seinem Selbstgefühle an und für sich Anspruch hat. Welcher Ober-Militairarzt sollte nicht die Erfahrung gemacht haben, wie oft brutale Unteroffiziere und arrogante Feldwebel, die bei der in der Regel grofsen Beschränktheit ihrer Bildung nur durch das Wort „Subordination" und die mit der Uebertretung derselben verbundenen schweren Folgen in den Grenzen der Anständigkeit gehalten werden können, innerhalb welcher der gebildete Mensch jeden Standes sich ohne dieses Zuchtmittel bewegt, von diesem Rangverhältnisse Mifsbrauch machen und sich Unanständigkeiten gegen den Compagnie-Chirurgen erlauben, die nicht auf gerichtlichem Wege als strafwürdig anerkannt werden können.

Ein grofser Anstofs ist ferner für die gebildeten Compagnie-Chirurgen und besonders für die promovirten Aerzte und Wundärzte erster Klasse, dafs sie noch nicht amtlich von der Pflicht der Ausübung des Baderthums, oder der niederen ärztlichen Verrichtungen, d. h. des Schröpfens, Blutegel-, Klystier-Setzens u. s. w. entbunden sind, welche Functionen nächst dem Rasiren der Compagnie die Bestimmung ihrer ungebildeten Vorgänger in der Gestalt der Badergesellen waren, und jetzt die Amtspflichten der Wundärzte zweiter Klasse sind. Humane Ober-Militairärzte haben schon längst den gebildeteren Untergebenen solche Zumuthungen nicht mehr gemacht, denen sie auch nicht entsprechen können, weil sie sich mit solchen Beschäftigungen nicht abgeben konnten oder wollten, und nicht selten sind auch

andere, welche nicht auf grofse Bildung Ansprüche machen konnten, dieser Pflicht überhoben, so weit diese Dienstleistungen zum Teil durch Krankenwärter der Lazarethe ausführbar waren, um ihre Untergebenen in den Augen der Soldaten zu heben und eine gröfsere Würde, so wie höheres Vertrauen ihren Stützen zu verschaffen und dem Stande aufzuhelfen; allein gesetzmäfsig kleben am Compagnie-Chirurgen noch jene Beschäftigungen, welche die Wissenschaft und Kunst in den promovirten Aerzten herabwürdigen und den ärztlichen Stand überhaupt besudeln, obgleich durch die Schöpfung von Badern (Chirurgen-Gehilfen) schon längst die Möglichkeit gegeben ist, die dienstlichen Functionen zu sondern und festzustellen, den Compagnie-Chirurgus jetzt schon als Unter- oder Hilfsarzt erscheinen lassen zu können, was er *de facto* bereits ist, und zwischen ihm und dem Chirurgen-Gehilfen die Kluft zu bezeichnen, die eine ärztliche Stellvertretung durch diesen gar nicht mehr zulassen kann.

Es würde zu weit führen, in die Specialien des Compagnie-Chirurgen-Standes einzugehen; die Verhältnisse sind zu allgemein bekannt und in der neuesten Zeit wiederholentlich der Gegenstand einer öffentlichen Besprechung bis in die Einzelnheiten geworden *). — Ein Stand, der aber vor beinahe 200 Jahren für Barbiergesellen geschaffen wurde, wegen der an ihm klebenden Aeufserlichkeiten und des Andenkens an das Scheererthum mit allen sich hieran knüpfenden Unwürdigkeiten seiner der Armee zugeführten Jünger im Publikum bis jetzt zu keiner Achtung kommen konnte, die gebildeten Mitglieder immer noch verhindert, das zu scheinen, was sie sind, der denenselben den Zutritt zu den gebildeten Kreisen versperrt, weil die Schale, in welcher der Kern steckt, die Frucht nicht erkennen läfst, so lange sie am Baume hängt, indem man jetzt noch an den Begriff: „Compagnie-Chirurg" die von Unwissenheit und Liederlichkeit knüpft, kann für einen jungen Mann, der eine Gymnasialbildung genossen, sich das Ma-

*) Allgemeine Zeitung für Militair-Aerzte, Jahrgang 1843, S. 65. 83. 121. 197. 221. 231. 237. 252. 277. 329. 415. 433. Jahrgang 1844, S. 24. 30. 35. 72. 101. 132. 151. 187. 241. 257.

turitätszeugnifs erworben, ein akademisches Studium und Prüfungen absolvirt hat, welche ihm im Staate einen ehrenvollen Standpunkt anweisen und ihn zu jeder Anstellung befähigen, keine Anlockung sein, sich freiwillig in denselben zu begeben und ihm längere Zeit, als er verpflichtet ist, anzugehören, wenn nicht die Opfer, die gebracht werden, in der Zukunft vielfach aufgewogen werden. — Es kann daher nicht befremden, wenn alle diejenigen, welche keine Aussicht zur weiteren Beförderung im Militair haben, sich diesem Stande zu entziehen suchen, sobald es nur möglich ist, wodurch ein fortwährender Wechsel, und, was das wichtigste Zeugnifs darstellt, ein immer mehr zunehmender Mangel an solchen Unterbeamten bedingt wird, obgleich bei der Zunahme der Bevölkerung zu allen übrigen Aemtern ein grofser Zudrang wahrgenommen wird.

Es erscheinen die Verhältnisse des Compagnie-Chirurgen-Standes allerdings in einem minder grellen Lichte, als sie geschildert worden sind, wenn man von dem Gesichtspunkte ausgeht, dafs seit der Schöpfung des jetzigen Wehrsystems sich auch in den Reihen der Soldaten höchst verschiedenartige Individualitäten neben einander befinden, der Gebildete neben dem Ungebildeten, der Studirte, der Kaufmann, der Künstler, der Oekonom u. s. w. neben dem Handwerksgesellen und Landmann steht, um der Wehrpflicht zu genügen, und dafs somit auch junge Aerzte zu diesem Zwecke für die Dauer des Dienstes als Compagnie-Chirurgen ein Opfer bringen müssen. Dasselbe kann man in noch höherem Grade von jungen Aerzten fordern, welche auf Kosten des Staates teilweise oder gänzlich gebildet worden sind, und einer Beförderung in der Armee entgegen sehen können, insofern der Compagnie-Chirurgenstand den in dieser Hinsicht Begünstigten dann als ein Durchgangspunkt erscheint, der sie *per aspera ad astra* führt. Es würde unbillig und selbst ungerecht erscheinen, wenn den gegen den Staat verpflichteten jungen Aerzten, selbst wenn sie zur ersten Kategorie des Standes gehören, Prärogative vor allen anderen Ständen eingeräumt und sie beispielsweise während der Ableistung ihrer Dienstpflicht des Ranges eines Offizieres teilhaftig würden. Solche Vorrechte sollen und können ihnen

hier nicht vindicirt werden. Es entgeht aber bei Berücksichtigung des ferneren Verhältnisses dieser dienstpflichtigen Aerzte im Kriegsreserve- und Landwehr-Verhältnisse dem Urteile nicht, dafs sie nach den jetzigen Einrichtungen bei entstehendem Kriege gröfstenteils einem Verhältnisse angehören müssen, das für sie dann noch abschreckender als im Frieden ist, und sie nicht ermuthigen kann, mit derjenigen Liebe, Selbstverleugnung und Ausdauer sich ihrem Berufe widmen zu können, welche erforderlich sind, wenn ärztliches Wirken auf die Armee von entscheidendem Einflusse sein soll. — Es können nämlich die Gebildeteren, welche im bürgerlichen Leben sich einen ehrenvollen Standpunkt erworben haben und als promovirte und examinirte Aerzte oder Wundärzte erster Klasse zum Teil schon im Besitz von Aemtern sind, später nicht derjenigen Begünstigungen im Militair-Verbande teilhaftig werden, in deren Besitz jeder andere Gebildete kommen kann. Während Brüder, Freunde und Anverwandte nach Ableistung ihrer Dienstpflicht dem Offizierstande sich zugesellen und in den Genufs der mit demselben verbundenen Prärogative treten können, bleibt dem Arzte, ungeachtet dessen, dafs er Universitätsreife auf dem Gymnasium sich erwarb, ein mehrjähriges akademisches Studium absolvirte, die Doctorwürde erlangte und die Staatsprüfungen ablegte, — also in wissenschaftlicher Hinsicht den Anforderungen gewifs entspricht, welche bei Zulassung zum Offizierstande gemacht werden — der Weg versperrt, als Militair-Medizinal-Beamter mit Offiziersrange dem Militairverbande angehören zu können. Er bleibt fernerhin im Frieden dem Compagnie-Chirurgen-Stande mit Unteroffiziersrang einverleibt, und somit weit hinter denen, mit welchen er gleiches Wissen und gleiche Bildung ohne allen Zweifel teilt, zurückgestellt, in seinen Competenzen als Gebildeter (wohin die Art der Feldlagerung, die Quartierberechtigung, Verpflegung, Subordinations- und Disciplinar-Verhältnisse, die Stellung zum Soldaten u. s. w. gehören), wie früher beschränkt, und durch eine unübersteigliche Mauer von allen Gebildeten des Militairstandes abgeschlossen, und sieht sich somit in seinem Selbstbewufstsein, moralischen Werthe und seinen Ansprüchen im höchsten Grade beeinträchtigt.

Der nachteilige Einflufs dieser Lage der Aerzte hat sich daher bereits schon längst im Frieden während der kurzen Uebungen, die von Zeit zu Zeit stattfinden, geäufsert und dürfte bei dereinstigem Kriege noch empfindlicher und nachteiliger werden. Es ist, worüber die Corps-Generalärzte die beste Auskunft geben können, eine ganz natürliche Folge dieses Widerspruches zwischen den landwehrpflichtigen gebildeten Aerzten und dem Compagnie-Chirurgen-Stande, dafs bei Aufstellung eines Armee-Corps ein grofser Teil derselben darauf hinarbeitet, sich der Verpflichtung, dem Bataillon als Compagnie-Chirurgus folgen zu müssen, entziehen zu können, und zu diesem Zweck alle Mittel aufbietet, welche zu Gebote stehen, um als krank oder als unabkömmlich von den städtischen Behörden auch in denen Provinzen bezeichnet zu werden, welche einen Ueberflufs an Aerzten nachweisen.

Wenngleich in dem Reverse, welchen jeder zur ein- oder dreijährigen Dienstzeit verpflichtete Arzt bei seinem Eintritt auszustellen hat, angegeben ist, dafs bei entstehendem Kriege eine Berufung zum ärztlichen oder chirurgischen Dienste nach Maafsgabe der für die Civilpraxis erlangten Approbation stattfinden soll: so wird es doch nicht möglich, bei dem jetzigen Systeme die Approbationen der promovirten und nicht promovirten Aerzte (jetzigen Wundärzte erster Klasse) berücksichtigen und dieses Personal in der Armee als Ober-Militairärzte anstellen zu können; denn das Bedürfnifs von diesen ist nach dem jetzigen Mobilmachungsetat im Verhältnifs zur Summe der höheren dienstpflichtigen Aerzte zu klein und das von Compagnie- und Lazareth-Chirurgen zu grofs, als dafs man sich nicht sollte genöthigt sehen, Aerzte höherer Kategorien als Compagnie- und Lazareth-Chirurgen anstellen, und somit zu einer Maafsregel greifen zu müssen, welche als eine Härte gegen den Stand und als eine Zurücksetzung desselben gegen andere gebildete Stände erscheinen würde. Es würde ein grofser Mifsgriff sein, den wissenschaftlich gebildeten Arzt, der sich im Leben einen ehrenvollen Standpunkt bereits errungen hat, in die drückenden und abstofsenden Verhältnisse des Compagnie-Chirurgen-Standes zwängen und ihn mit weit unter ihm stehen-

den ärztlichen Individuen, die sich nicht über den Handlanger zu erheben vermögen, in eine Kategorie zu bringen und ihn des Genusses aller derer Vorzüge nicht teilhaftig werden zu lassen, auf die er als Gebildeter, wie jeder andere Staatsbürger, Ansprüche hat. Ein Jeder würde es wohl bei weitem wieder vorziehen, wie bereits der Befreiungskrieg nachgewiesen hat, unter die Waffe zu treten, und einer ehrenvolleren Bestimmung sich zu widmen, als die sein kann, welche ihn zum ärztlichen Handlanger in der Form der jetzigen Compagnie-Chirurgen stempelt.

Wie grofs die Verlegenheit wegen Herbeischaffung des ärztlichen Unterpersonals nach dem bisherigen Systeme und bei dem Bestehen des jetzigen Compagnie-Chirurgen-Wesens für die preufsische Armee bei Entstehung eines Krieges sein würde, und wie wichtig es gerade für die Militair-Sanitätspflege ist, das **„*in pace para bellum*"** zu befolgen, wird nachstehender numerischer Nachweis liefern:

Wenn die preufsische Armee mobil wird, so braucht sie statt 805 Compagnie-Chirurgen dann 2070, also allein 1265 mehr für die fechtenden Truppen, indem die Summe der Compagnie-Chirurgen eines Armee-Corps sich dann auf 230 steigert. Dieser Mehrbedarf kann aber nur aus den dienstpflichtigen Civilärzten gezogen werden. Am Ende des Jahres 1842 hatte der Staat *) bei 15,293,271 Einwohnern 5140 Aerzte, d. h. 2941 promovirte, 775 Wundärzte erster Klasse und 1424 Wundärzte zweiter Klasse. Unter dieser Summe können sich in den Listen nicht mehr als der vierte Teil, also 1285 befinden, welche dienstpflichtig sind. Da beinahe drei Fünftheile aber den promovirten Aerzten und nur zwei Fünftheile den Wundärzten beider Klassen angehören, so müfste Behufs der Besetzung der Compagnie-Chirurgen-Stellen bedeutend in jene übergegriffen werden, wenn alle Aerzte als dienstfähig betrachtet werden könnten. Auf die Summe des Personals, welches in den Listen verzeichnet ist, kann im ärztlichen Stande aber eben so wenig als in den übrigen Ständen gerechnet werden, da ein grofser Teil seit Ableistung seiner Dienstzeit im

*) Allgemeine preufsische Zeitung. Jahrgang 1844. No. 28, Beilage.

stehenden Heere wirklich krank und gebrechlich, und ein anderer Teil wegen dringender Familienverhältnisse oder Mangel an ärztlicher Hilfe in den Provinzen unabkömmlich geworden ist, wie bereits die Aufstellung des Cordons an der russisch-polnischen Grenze im Jahre 1831 nachgewiesen hat. Es mufs daher ohne Rücksicht auf die Verwendung der verschiedenen Aerzte ein bedeutender Ausfall entstehen, der zu einem noch gröfseren Uebergriffe in die promovirten Aerzte Behufs der Besetzung der Compagnie-Chirurgen-Stellen nöthigen würde. — Auf den Eintritt der Studirenden der Universitäten und der Chirurgenschulen zu rechnen, würde eine sehr gewagte Speculation sein, mit deren Realisirung der Armee, selbst wenn diese jungen Anfänger zu den Lazarethen zugezogen würden, nicht gedient sein könnte, indem sie, im Studium noch begriffen, weder als Aerzte noch als Handlanger derselben fungiren können, insofern ihnen in der einen Hinsicht die Kenntnisse und in der andern die Routine fehlen. Würde dem Sinne des im Reverse befindlichen Passus gemäfs die Härte, promovirte und approbirte Aerzte und Wundärzte erster Klasse als Compagnie-Chirurgen anzustellen, vermieden, und für sie die Anstellung als Ober-Militair-Aerzte reservirt, so bliebe bei der Mobilmachung der Armee nur der dienstpflichtige Teil der im Jahre 1842 im ganzen Staate nur 1424 betragenden Wundärzte zweiter Klasse für die Compagnie-Chirurgen-Stellen übrig, und wäre somit von dem für erforderlich gehaltenen Mehrbedarf von 1265 muthmafslich kaum der vierte oder dritte Teil zu erlangen, und somit der Staat bei der Mobilmachung in grofser Verlegenheit. —

Erwägt man nun noch, dafs die Aufstellung der Feldlazarethe für die Armee noch aufserdem ein Personal von 864 Lazareth-Chirurgen und 306 Ober-Militair-Aerzten, d. h. von 189 Ober-Aerzten, 108 Stabsärzten, und 9 Ober-Stabsärzten bedarf, so ist zu begreifen, dafs die Lazareth-Chirurgen gar nicht herbeigeschafft werden können, und die oberärztlichen Stellen für die gebildeteren Civilärzte reservirt werden müssen, was auch nur der Wille der Behörden sein kann, da ein Personal von 306 Ober-Militair-Aerzten nicht aus den Aerzten der fechtenden Armee bezogen

werden kann, ohne dieser die empfindlichsten Verluste beizubringen. Werden die 9 Ober-Stabsarzt-Stellen durch die Regiments-Aerzte der im Kriege sich auflösenden 9 Artillerie-Brigaden besetzt, und als Stabsärzte erster Klasse, welche die Vorsteher der 54 schweren und leichten Feldlazarethe sind, mit dem Militair-Sanitäts-Dienste vertraute und erfahrene Ober-Militair-Aerzte aus der Armee angestellt, wofür eine eben so grofse Zahl derselben wieder zugewiesen werden mufs: so bleiben noch 189 Stellen von Oberärzten, 54 von Stabsärzten zweiter Klasse bei den Feldlazarethen zu besetzen und 54 Ober-Militair-Aerzte bei der fechtenden Armee für die entnommene gleiche Zahl zu Stabsärzten erster Klasse und etwa 30 Stabsärzte bei den Landwehr-Cavallerie-Regimentern, in Summa 327 Ober-Militair-Aerzte nach dem jetzigen Etat anzustellen. Dieser würde aber wohl um ein Bedeutendes erhöht werden müssen, da Lazareth-Chirurgen nicht acquirirt werden können, und die jetzigen Chirurgen-Gehilfen als Bader substituirt werden müfsten. Es wird also die Summe der disponiblen landwehrpflichtigen Aerzte höherer Kategorie durch die oberärztlichen Stellen consumirt und zur Besetzung der Compagnie-Chirurgen-Stellen nur der kleine Teil von Wundärzten zweiter Klasse übrig bleiben.

Diese Darstellung der Verhältnisse des dienstpflichtigen, der Kriegsreserve und der Landwehr angehörigen Personals beweist, dafs dieselben der organischen Gestaltung von Preufsens Wehrsystem nicht entsprechen und die Aufrechterhaltung des Compagnie-Chirurgen-Wesens bei entstehendem Kriege eben so wenig möglich erscheinen lassen, als der jetzige, sehr begründete Mangel an Hilfsärzten im Frieden diese Einrichtung länger bestehen lassen kann.

Es stellt sich daher als Endresultat dieser Erörterungen die Nothwendigkeit heraus, dafs die Absicht: jeder Compagnie und Escadron ohne Rücksicht auf die Verhältnisse ein ärztliches Individuum zuzugesellen, und die Principe der bisherigen Acquirirung des hilfsärztlichen Personals aufgegeben werden müssen, und die Ueberzeugung gewonnen werden mufs, dafs nicht

in der Menge der ärztlichen Individuen, sondern nur im Grade ihrer wissenschaftlichen und praktischen Bildung das Heil der Armee im Frieden und Kriege gefunden werden kann. Als nächstliegende Bedingung ergiebt sich aber, dafs der Arzt und der Bader oder ärztliche Handlanger unterschieden, zwischen beiden genaue Grenzen gezogen und nicht jenem zugemuthet werde, den Obliegenheiten dieser sich dienstlich zu unterziehen, noch viel weniger diesen für den Arzt zu substituiren und in die ärztliche Uniform zum Scheine ein Wesen zu stecken, das nicht Arzt ist noch sein kann.

Mögen die Resultate der bevorstehenden Reform des Civilheilpersonals und deren Bildungsanstalten ausfallen, wie sie wollen, so hat der Staat doch nicht nöthig, fernerhin die *minores gentes* des ärztlichen Standes oder Halbwisser der Armee zuzuwenden und sich dieselben bis zu ihrer Brauchbarkeit zu erziehen; denn es bilden sich wissenschaftliche Aerzte im ganzen Umfange des Wortes in Menge auf ihre eigenen Kosten, und die Zahl derselben wird sich nach Bedürfnifs vergröfsern, wenn, wie zuversichtlich gehofft werden kann, jede fernere Bildung von Aerzten niederer Kategorie verhindert werden sollte. —

Die Zeit fordert jetzt, dafs die Aerzte der Armee denen des Civils nicht mehr als eine Kaste gegenüber stehen, sondern dafs jene, wie die Armee überhaupt aus allen Ständen, aus dem ärztlichen Stande des Civils hervorgehen, dafs die besten Kräfte dieses Standes, zu dem Preufsen in allen Kriegen seine Zuflucht nahm, und durch dessen Mitwirkung das erreicht werden konnte, was geleistet wurde, für die Armee gewonnen werden, und nicht blos für die Zeit ihrer Dienstpflicht sondern für längere Zeit, damit das stehende Heer für die Aerzte wie für den Soldaten eine Bildungsschule werde, die ihnen die Weihe des militairärztlichen Beamten verschaffen und sie in den Stand setzen kann, bei einem entstehenden Kriege ihrer hohen Bestimmung im ganzen Umfange des Wortes genügen zu können. Will man aber für den Frieden und Krieg lauter wissenschaftlich gebildete Hilfsärzte haben und auch während des letztern einen Teil der gebildeten landwehrpflichtigen Civilärzte dem ärztlichen Hilfspersonal der Armee ein-

verleiben und dessen Kräfte zum Nutzen der fechtenden Truppen verwenden, wodurch für dieselbe erst diejenige ärztliche Verpflegung erzielt werden kann, welche das Vaterland fordern und die jetzige Humanität in Anspruch nehmen, aber durch keinen Handlanger und Routinier geleistet werden kann: so mufs auch für solche Aerzte im Militairverbande eine der Würde des Standes entsprechende Stellung geschaffen und ihnen die Aussicht eröffnet werden, alle Staffeln des Standes erklimmen zu können, zu welchem Zweck aber, wie im zweiten Abschnitt nachgewiesen werden soll, manche im Wege stehende Einrichtungen und Zustände beseitigt werden müssen. Was in dieser Hinsicht noth thut, soll jetzt nur in allgemeinen Zügen durch die goldenen, bereits vor 25 Jahren veröffentlichten, zu allen Zeiten ihren Werth behaltenden Worte Rust's *) angedeutet werden, welche geäufsert wurden, als die Vorteile in Erwägung gezogen wurden, welche der mit der Waffe dienende junge Mann von dem als Arzte der Armee angehörigen Dienstpflichtigen voraus habe. Sie lauten wörtlich wie folgt:

„Allein wir dürfen es uns nicht verhehlen, dafs diefs ein grofses Gebrechen ist, an dem die meisten Armeen mehr oder weniger, aber immer zu ihrem gröfsten Nachteil leiden, und dafs daher die Abstellung dieses Gebrechens um so mehr wünschenswerth ist, als sonst jedes Streben, das Militair-Sanitäts-Wesen auf eine höhere Stufe der Vervollkommnung zu heben, nothwendig scheitern mufs."

„Ich leugne nicht, dafs es eine schwere Aufgabe ist, dem militairärztlichen Stande eine so anziehende Seite zu verschaffen, dafs Jeder, der hierzu berufen ist, denselben mit eben so viel Bereitwilligkeit ergreifen, wenigstens eben so gern wie den Stand eines Combattanten wählen würde. Das, was diesen Stand eigentlich am meisten drückt, hat bereits zu tiefe Wurzeln geschlagen, beruht zu sehr auf alten herkömmlichen Gewohnheiten, und mitunter auch auf eingebürgerten Vorurteilen, als dafs es leicht sein sollte, diesem Uebelstande abzuhelfen.

*) Magazin für die gesammte Heilkunde. Bd. V. S. 197. Berlin, 1819.

Allein diese Schwierigkeit darf die Staatsverwaltung nicht abhalten, da kräftig einzugreifen, wo es sich um die Hinwegräumung anerkannter Hindernisse einer schon längst gewünschten Vervollkommnung einer Sache handelt, von der das Wohl und Weh einer ganzen Armee und der Nation selbst abhängt. Gern muſs der Arzt diesen Stand wählen, wenn er seinem Zwecke entsprechen, seinen Anforderungen Genüge leisten soll; denn Zwang wäre hier, wo so Vieles vom eigenen guten Willen abhängt, und so wenig durch gesetzliche Vorschriften sich erreichen läſst, weit mehr als sonst irgendwo, am ganz unrechten Orte."

„Gern und freiwillig wird und kann der Arzt aber erst dann diesen Stand wählen, und ihm den Vorzug vor jedem anderen Militairdienste einräumen, wenn er in demselben eine gleiche ehrenvolle Behandlung, ähnliche Aussichten zu seinem ferneren stufenweisen Fortkommen und gleiche Anerkennung seiner Verdienste, die er sich um die Armee und den Staat selbst erworben hat, erblicken wird."

„Man sorge daher dafür, daſs der Arzt auch in diesem Stande eine hinreichende Deckung seiner äuſseren Lebensbedürfnisse finde. — Man werfe den wissenschaftlich gebildeten jungen Mann nicht in eine und dieselbe Kategorie mit dem gemeinen, keines höheren Standpunktes fähigen, ärztlichen Gehilfen, sondern gönne dem erstern auch auf der untersten Stufe militairärztlicher Dienstleistung eine ausgezeichnete Behandlung und einen seiner Erziehung und seinen Kenntnissen entsprechenden Rang. Man eröffne dem Militair-Arzte die Aussicht, durch unermüdete Betriebsamkeit, jahrelang ausgezeichnete Dienstleistung und durch Aufopferungen aller Art endlich auch die höheren Stufen militairischen Ranges zu erklimmen, wozu ihm zwar als Combattant, aber keinesweges als Arzt der Weg bisher offen steht; denn Niemand in der Welt will in seinen besten Jahren und im vollen

Bewufstsein seiner körperlichen und geistigen Kräfte schon am Ziele seiner Wünsche stehen, seine Laufbahn vollendet haben. Die Aussicht auf Beförderung ist die mächtigste Triebfeder geistiger und körperlicher Anstrengungen, und ist diese nicht gegeben, so erschlafft vor der Zeit jede dienstliche Thätigkeit. — Man sorge auch dafür, dafs der Militair-Arzt in Bezug auf äufsere Auszeichnung und Ehrenbezeigung jeder Art künftighin (wie es bereits in den meisten wohl eingerichteten Staaten schon der Fall ist) nicht mehr jedem, und selbst dem unter seinem Range stehenden Combattanten nachstehe und ganz unbeachtet bleibe; denn ohne äufsere Anerkennung seines höheren Standpunktes läfst sich in den militairärztlichen Dienst kein inneres und höheres Leben bringen, ohne sie kann der Arzt nie direct handeln, nie seine Maafsregeln für das Beste der Gesundheitspflege gehörig durchsetzen. — Man achte es endlich nicht für weniger ehrenvoll und belohnenswerth, sich jeder Gefahr auf dem Kampfplatze blofszustellen, und mit Selbstständigkeit und kaltem Blute in seinem Amte zu handeln, als mit Leidenschaft und Aufregung an dem Kampfe selbst Theil zu nehmen; sondern lasse wenigstens (um ja dem Stande, der Blut und Leben dem Vaterlande weiht, nichts zu vergeben) die unmittelbar in der Linie dienenden und auf dem Schlachtfelde selbst gegenwärtigen ärztlichen Individuen, die jede Beschwerlichkeit und jede Gefahr mit dem Krieger gleichmäfsig teilen, auch gleichen Anteil an Ehre, Rang und Belohnung nehmen. Alsdann, aber auch nur dann erst, wird es den Armeen weder an der hinlänglichen Anzahl von Aerzten überhaupt, noch an der erforderlichen Menge guter und brauchbarer Aerzte insbesondere mehr fehlen, und nur dann wird sich der vorliegende Plan zur Vervollkommnung des Heilwesens im Kriege mit Erfolg ausführen lassen."

Zweiter Abschnitt.

Hindernisse der Reform und ihre Beseitigung.

Rust sagt, wie oben bemerkt wurde, und hier wiederholt zu werden verdient:

„Das, was diesen Stand eigentlich am meisten drückt, hat bereits zu tiefe Wurzeln geschlagen, beruht zu sehr auf alten herkömmlichen Gewohnheiten und mitunter auch auf eingebürgerten Vorurteilen, als dafs es leicht sein sollte, diesem Uebelstande abzuhelfen. Allein diese Schwierigkeit darf die Staatsverwaltung nicht abhalten, da kräftig einzugreifen, wo es sich um Hinwegräumung anerkannter Hindernisse einer schon längst gewünschten Vervollkommnung einer Sache handelt, von der das Wohl und Weh einer ganzen Armee und der Nation selbst abhängt."

Einen Versuch zu dieser Hinwegräumung anerkannter Hindernisse zu machen, erscheint nächst der Beweisführung für die Nothwendigkeit der Reform als eine Hauptaufgabe dieser Arbeit, welche hier mit aller Rücksichtsnahme auf die zeitgemäfsen vaterländischen Einrichtungen und auf das Interesse des Staates gelöst werden soll.

Als Hindernisse einer Reform des ärztlichen Personals der Armee erscheinen zunächst:

A. Die Bildungsanstalten für die Aerzte des Heeres, und zwar:

a) das königliche medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut in seiner bisherigen Gestalt und Richtung.

Man mufs sich in die Verhältnisse, welche am Ende des vorigen Jahrhunderts bestanden, hineindenken, um begreifen zu können, wie höchst nothwendig und selbst unerläfslich die Schöpfung dieser Anstalt war. — Aerzte und Wundärzte standen einander schroff gegenüber; jene wurden auf Universitäten gebildet, und verschmähten, sich mit der Chirurgie auch nur wissenschaftlich zu beschäftigen; diese gingen aus den Barbierstuben hervor, bildeten sich an den ***Collegiis medico-chirurgicis*** der Provinzen aus, und erwarben sich ihre praktischen Kenntnisse als Compagnie-Chirurgen beim Militair. Dieselbe Gelegenheit stand auch nur den ursprünglich aus dem Baderthume hervorgehenden Militair-Chirurgen zu Gebote, für deren umfassendere, auch in das Gebiet der Medizin hinüberstreifende Bildung bereits durch das unter Mitwirkung des General-Chirurgus Holzendorf im Jahre 1724 gestiftete ***Collegium medico-chirurgicum***, und das 1726 errichtete Charité-Krankenhaus durch Cabinets-Ordre vom 18. Novbr. ej. a. gesorgt worden war. Es wurde nicht nur den neuen Professoren des Collegiums zur Pflicht gemacht, über alle Fächer der Heilkunde für die Chirurgen der Armee Vorlesungen zu halten *), sondern sie auch gleich den Aerzten, welche die ***Licentiam practicandi*** erlangen wollten, zu prüfen. **) Als das diese Verordnungen enthaltende Medizinal-Edict von 1725 durch das allgemeine Prüfungs-Reglement vom 1. Febr. 1798 verdrängt wurde, schrieb auch dieses durch die §§. 11. und 20. vor, dafs die Militair-Wundärzte, sowohl Pensionair- als diejenigen, welche auf die Armee cursiren ***),

---

*) *Mylii Constit. march. C. V. IV. p.* 212.

**) J. Ch. A. Theden's Unterricht für die Unterwundärzte bei Armeen. 3te Auflage. Berlin und Stettin, 1782. S. 2.

***) Dadurch, dafs die Militair-Wundärzte, welche in der Armee befördert

den ***Cursum anatomicum*** der Aerzte machen, aufserdem sechs chirurgische Lectionen halten, und gleich jenen auch den klinischen Cursus absolviren und sich dem öffentlichen mündlichen Examen unterwerfen sollten.

Einer solchen Ausbildung am Collegium und dem Charité-Krankenhause wurden jedoch nur die Compagnie-Chirurgen der Garde zu Berlin teilhaftig, in deren Reihe die besseren aus der ganzen Armee aufgenommen wurden, und aus denen das Pensionair-Institut bei entstehenden Vacanzen ergänzt wurde. Aus diesen Pensionairs, welche ein Gehalt bekamen, in allen medizinischen und chirurgischen Wissenschaften beim ***Collegium medico-chirurgicum*** unterrichtet wurden, sich praktisch in dem Charité-Krankenhause ausbildeten, im Invalidenhause zu Berlin und beim Hofstaate zu Potsdam fungirten, wurden, nachdem die oben bezeichneten Prüfungen abgelegt worden waren, die regimentsärztlichen Stellen besetzt, zu welchen jedoch auch bei Husaren- und Garnison-Regimentern andere geschickte und erfahrene Wundärzte der Armee nach Absolvirung ihres Cursus vorgeschlagen werden konnten, für die in der Regel nur die vacanten Bataillonsarztstellen bestimmt waren. *)

Dieses Pensionair-Institut war also damals die Quelle, aus welcher die Regiments-Aerzte bezogen und bei entstehendem

---

sein wollten, nicht blos die Prüfung der Wundärzte gröfserer Städte, sondern auch die der Mediker absolvirten, stellten sie in den frühesten Zeiten schon Medico-Chirurgen dar, und wurde die Veranlassung zu dem Namen „Cursus auf die Armee" gegeben, der nie vor einer besonderen Prüfungs-Commission, sondern vor der des Landes für Mediker und Wundärzte überhaupt abgelegt wurde, und wobei von Seiten der Militair-Medizinal-Behörde ein Beisitzer, in der Regel der Chef derselben, das Recht hatte, auch examiniren zu können. Bei Errichtung der medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militair wurde dieses Recht aufrecht erhalten, übte aber nur einen formellen Einflufs aus, der durch das Prüfungs-Reglement von 1825 und die neue Classification des Heilpersonals ganz entbehrlich wurde, indem durch ministerielles Rescript vom 25. Juli 1829 jeder Unterschied zwischen Civil- und Militair-Aerzten in Bezug auf Berechtigung zur Praxis im Civile wegfiel und diese in ihrer Verschiedenheit nur durch die Art der zurückgelegten Studien und Prüfungen des Staates und durch die entsprechende Approbation erworben werden konnte. — Koch, vollst. Samml. der pr. Medizinal-Gesetze. Magdeburg, 1841. S. 121. — Rust, die Medizinal-Verfassung Preufsens. Berlin, 1838. S. 86.

*) Theden's Unterricht, S. 2.

Kriege ein kleines Lazareth-Personal gebildet werden konnte. Die übrigen oberärztlichen Stellen konnten nur durch die Chirurgen bei der Garde zu Berlin, insofern dieselben hier ebenfalls Gelegenheit zur weiteren Ausbildung fanden, besetzt werden. Wie der Zustand des Unterpersonals, d. h. der Compagnie- und Escadrons-Feldscheerer, im siebenjährigen Kriege und in den Feldzügen von 1778 und 1779 war, läfst sich aus der Unterredung Friedrich's des Grofsen mit Zimmermann *) und aus Fritze's Schrift **), so wie aus der Vorrede von Theden's Unterricht für Unter-Wundärzte erfahren, für deren Bildung derselbe durch diese Schrift wirksam zu sein suchte. Nach Beendigung der schlesischen Feldzüge im Jahre 1790 hatte Theden vergeblich versucht, ein stehendes Lazareth durch Errichtung eines chirurgischen Instituts zu bilden, wozu der Regiments-Chirurgus Kühn in Brandenburg bereits im Jahre 1784 einen Entwurf ohne alle Folgeleistung gemacht hatte. ***)

Jene angegebenen Maafsregeln zur Bildung von Militairärzten, wobei Männer, wie Henckel, Bilguer, Schmucker, Theden, Voitus, Mursinna und v. A., thätig waren, reichten zwar hin, im Frieden die Regimenter nothdürftig mit Ober-Militair-Aerzten zu versorgen, vermochten aber nicht bei einem entstehenden Kriege das nöthige oberärztliche Lazareth-Personal herbeizuschaffen. Wie grofs die Noth in dieser Hinsicht bei dem Beginn des Feldzuges von 1792 war, und mit welchen Schwierigkeiten gekämpft wurde, um dem Soldaten nur die nothwendigste Hilfe angedeihen zu lassen, erfuhr der damalige General-Chirurgus Goercke als Mitdirector des gesammten Feldlazareth-Wesens, und kann jetzt noch der verehrungswürdige Chef des Militair-Medizinal-Wesens, Herr Generalstabsarzt und Leibarzt Dr. v. Wiebel, welcher damals die Stelle eines Stabsarztes bekleidete, schil-

---

*) Fragmente über Friedrich den Grofsen, Bd. III. S. 153. Leipzig, 1790. — Preufs, das k. med.-chir. Friedrich-Wilhelms-Institut. Berlin, 1819. S. 131, Beilage *D.*

**) Das k. preufs. Feld-Lazareth. Leipzig, 1780.

***) J. D. E. Preufs. A. a. O. S. 86.

dern. *) Was unter diesen Verhältnissen dennoch geleistet wurde, ist der Geschichte aufbewahrt **), und hat reife Früchte getragen, indem das damals Geschaffene die Grundlage zu dem künftigen Feldlazarethwesen wurde.

Eingedenk der Noth bei den grassirenden epidemischen Krankheiten und des Mangels an militairärztlichem Personal während dieses Feldzuges machte Goercke es sich nach Beendigung desselben zur gröfsten Pflicht, mit aller Kraft darauf hinzuarbeiten, die Armee für die Folge vor einer solchen Noth zu schützen. Es gelang ihm, alle Hindernisse zu beseitigen ***), und unterstützt durch aufgeklärte und das Bedürfnifs der Zeit erkennende Staatsmänner und treue Rathgeber, unter welchen sich auch der jetzige Chef, Ritter v. Wiebel, befand, die unter dem 2. Aug. 1795 ergangene allerhöchste Cabinets-Ordre †) zur Errichtung einer chirurgisch-medizinischen Pépinière zu bewirken, welche sich zur Aufgabe machte: wissenschaftlichere Bildung von Militairärzten, weitere Vervollkommnung der schon vorhandenen Compagnie-Chirurgen und die Bildung eines Stammes für Feldlazarethe bei entstehendem Kriege, zu welchem mehrfachen Zwecke in Dresden 1748, Copenhagen 1785, Wien 1780—1785 und Petersburg 1792 bereits ähnliche Anstalten bestanden.

Die Bildung dieser Pépinière war daher ein Akt der Nothwendigkeit, und sichert ihrem hochverdienten Schöpfer ein bleibendes Denkmal in der Geschichte des Militair-Medizinal-Wesens Preufsens; denn er begriff die Zeit und besafs die Energie, das Unerläfsliche derselben in Ausführung zn bringen. Was aus dieser

---

*) Joh. Goercke's Leben und Wirken. Berlin, 1817. S. 38, 40 u. s. w. — Dr. Joh. Wilh. v. Wiebel in lebensgeschichtlichen Umrissen. Berlin, 1834. S. 8.

**) Preufs. A. a. O. S. 28 u. s w. — Joh. Goercke, Kurze Beschreibung der Kranken-Transportmittel. Berlin, 1814. S. 12.

***) Preufs. A. a. O. S. 32 und 134. — Goercke's Leben und Wirken, S. 53. — Joh. W. v. Wiebel's Biographie, S. 6 u. 11. — C. Kluge's Rede zur Feier des 30sten Stiftungstages des k. med.-chir. Friedrich-Wilhelms-Instituts am 2. August 1824.

†) Preufs. A. a. O. S. 37.

Anstalt, die bei ihrem Entstehen aus 50 der besten Lazareth-Chirurgen errichtet und nur mit 6000 Thalern dotirt wurde, im Verlaufe der Zeit geworden ist, konnte weder der Stifter noch irgend ein anderer Sterblicher ahnen, ist aber aus mehren an Stiftungstagen dieser Anstalt gehaltenen Reden, welche die Entwickelung und den Bildungsstand zum Objecte des Inhalts von Zeit zu Zeit machten, zu ersehen. —

Wenn die vor Errichtung dieser Anstalt bestehende Bildungsweise der Militair-Aerzte am ***Collegium medico-chirurgicum*** und im Charité-Krankenhause zu Berlin, so wie der Unterricht in den zu gleichem Zwecke errichteten Anstalten anderer Staaten sich darauf beschränkte, das Studium der Medizin nur insofern für nothwendig zu erachten, als die höhere Chirurgie derselben bedurfte, so hielt es Goercke zu Folge seiner Erfahrung in den Kriegen und seines Scharfblickes für eine Hauptaufgabe seiner Schöpfung, Heilkünstler im ganzen Umfange des Worts zu bilden, welche die Heilkunst in allen ihren Richtungen ausüben konnten. Wie sehr dieses Bedürfniſs sich besonders für die Armee nothwendig machte, hatte die bis dahin und besonders während der Rheincampagne bestandene Einrichtung bewiesen, zu Folge welcher die Behandlung des erkrankten und verwundeten Soldaten im Kriege einem besonderen ärztlichen und wundärztlichen Personal übertragen wurde, was zu einer Reihe von Reibungen und Miſsverhältnissen zwischen den Feldmedicis und Chirurgen führte, unter denen der groſse Zweck der Sanitätspflege zum Nachteile der Armee stets verfehlt werden muſste.*) Die neu geschaffene Anstalt bezweckte daher, die Chirurgie mit der Medizin wieder zu vereinigen, somit die Einheit des Organismus und des heilenden Standes anerkennend den ersten Schritt zu der spätern allgemeinen Niederreiſsung der schroffen Schranken zwischen Aerzten und Wundärzten zu thun. Diese Möglichkeit konnte damals noch nicht allgemein gedacht werden **), und wurde selbst im Jahre 1822 noch

---

*) Vergl. hierüber die historische Mitteilung in von Richthofen's Medizinal-Einrichtungen des k. pr. Heeres, Bd. I. S. 134, und die Urteile Rust's in dessen Magazin, Bd. IV. S. 26, und Wasserfuhr's ebendaselbst, Bd. XXI. S. 281 u. s. w.

**) Die kurfürstliche Akademie nützlicher Wissenschaften zu Erfurt stellte im

bezweifelt *), aber die Zeit hat sie, wenngleich spät, nachgewiesen, und nicht nur zum Wohle der Armee, sondern der Menschheit überhaupt.

Schon in den ersten Jahren des Bestehens und während der in diese Zeit fallenden Kriege, bevor durch die Errichtung der Universität zu Berlin im Jahre 1810 der wohlthätige Einfluſs derselben auf die Anstalt ausgeübt wurde, hat diese ihre groſse Aufgabe zur Ehre ihres Stifters, zur Zufriedenheit ihrer Protectoren und zum Wohle der Armee gelöst; denn es ging aus derselben eine Reihe von Männern hervor, die durch ihr praktisches Wirken bewiesen, daſs die chirurgisch-medizinische Pépinière eine Anstalt zu dem besonderen Zweck, tüchtige Medico-Chirurgen für das Militair zu bilden, darstellte, und sich hinsichtlich des Erfolges ihres Wirkens, von dem Zwecke, welchen damals die medizinischen

---

Jahre 1797 zur Preisbewerbung folgende Frage auf: „Ist es nothwendig und ist es möglich, beide Teile der Heilkunst, die Medizin und Chirurgie, sowohl in ihrer Erlernung als Ausübung, wieder zu vereinigen, welches waren die Ursachen ihrer Trennung, und welches sind die Mittel ihrer Vereinigung?" Es erschienen hierauf 14 Abhandlungen, von denen der einzigen gegen diese Vereinigung von Dr. J. H. Jugler (Erfurt, 1799) der Preis zuerkannt wurde. — J. Stoll (Giessen, 1800) hat diesen Gegenstand am gründlichsten aufgefaſst. — Später erschienen noch über diesen Gegenstand dafür und dagegen Arbeiten von A. J. Schütz (1800), J. Ch. Reil (1804), W. A. Stütz (1804), Walther (1806), Mursinna (1809 u. 1811), C. H. E. Bischoff (1815), Wasserfuhr (1816). — Vergl. J. G. Bernstein's med.-chir. Bibliothek. Frankfurt, 1829, S. 103, 104 u. 105. — In neuester Zeit weisen Ph. Fr. v. Walther (über das Verhältniſs der Medizin zur Chirurgie und die Duplicität im ärztlichen Stande; Carlsruhe, 1841) und W. J. Strehler (Randbemerkungen zu v. Walther's Schrift; Nürnberg, 1842) auf historischem Wege und J. H. Schmidt (über Triunität in der höheren Medizin; Paderborn, 1842) durch Entwickelung aus der Natur die Nothwendigkeit des Festhaltens an der Einheit und Unteilbarkeit der Heilkunde nach, während C. H. E. Bischoff, ohne Etwas in dieser Hinsicht innerhalb 30 Jahren gelernt oder vergessen zu haben, in seinen Schriften: „Ueber das Verhältniſs der Medizin zur Chirurgie und die Dreiheit im heilenden Stande; Bonn, 1842", und „über das Bedürfniſs von Badern; Bonn, 1843" abermals alles Heil der Menschheit in der getrennten Ausübnng der Heilkunde findet, und die bereits 1815 und 1824 zweimal aufgetischten Ansichten (vergl.: über das Heilwesen der deutschen Heere; Elberfeld, 1815, und Hencke's Zeitschrift für Staatsarzneikunde, Jahrg. 1824, 3. Heft) von Neuem aufwärmt, obgleich sie durch A. F. Wasserfuhr bereits zweimal beleuchtet und widerlegt wurden. (Siehe dessen Kritik obigen Werkes; Berlin, 1816, und Rust's Magazin, Bd. XXI. S. 273.)

*) Vergl. Formey's Votum in dieser Angelegenheit in Rust's Medizinal-Verfassung Preuſsens, S. 126.

Facultäten verfolgten, sehr wesentlich unterschied. Waren zwar früher die Ansprüche, welche man in Bezug auf Vorbildung machte, nicht die jetzigen, welche schon seit einer Reihe von Jahren die Erlangung des Zeugnisses der Gymnasialreife zur Bedingung machen: so vermochten doch die Nachhilfe durch Unterricht in den Vorbereitungswissenschaften, das vorgeschriebene geregelte Studium, die Repetitionen der Hauptwissenschaften, die geistige Anregung durch den Verkehr mit den Lehrern und Studirenden, und die halbjährigen Prüfungen eine gröfsere Entwickelung der Anlagen und Fähigkeiten mit sich zu führen und den Studirenden die Gelegenheit darzubieten, sich technisch und praktisch zum künftigen Berufe in einem Grade ausbilden zu können, der niemals erreicht worden wäre, wenn sie sich selbst überlassen geblieben wären, und wozu auch keine medizinische Facultät der damaligen Zeit die Gelegenheit darbieten konnte, insofern keine einzige sich ihren Einrichtungen zu Folge diese Aufgabe machen konnte.*)

Durch diese wissenschaftliche und praktische Tendenz in Bezug auf Bildung tüchtiger Aerzte (Medico-Chirurgen) für die Armee erfüllte das Institut auch den anderen Zweck: bei Entstehung eines Feldzuges das Bedürfnifs an ordinirenden Aerzten für die Feldlazarethe zu befriedigen. Die im Institut jährlich ausgebildeten und als Compagnie-Chirurgen in die Armee übergetretenen Individuen, so wie diejenigen Compagnie-Chirurgen, welchen an demselben eine weitere Vervollkommnung zu Teil wurde, bildeten in den entfernter liegenden Feldzügen des jetzigen Jahrhunderts, in denen die preufsische Armee nicht bis zu der in den Jahren 1813—1815 erfolgenden Entwickelung stieg, ein Corps, aus welchem das oberärztliche Personal für die Feldlazarethe erlangt werden konnte. Auf diese Weise wurde es möglich, dem erkrankten und verwundeten Krieger eine gröfsere ärztliche Hilfe angedeihen zu lassen, als diefs früher möglich wurde, indem vor der

*) Eine sehr treue Schilderung der inneren Organisation der medizinisch-chirurgischen Pépinière, der Ansprüche an deren Zöglinge, des in dieser Anstalt sich allmälig steigernden geistigen Treibens und deren Leistungen im Verlaufe der Zeit geben die am 16ten, 30sten, 31sten, 36sten und 46sten Stiftungstage gehaltenen Reden von C. Fr. Tscheggey, C. Kluge und W. Eck.

Bildung dieser Anstalt nur 16 Pensionair-Chirurgen als gebildete Aerzte bei der Mobilmachung zu Gebote standen, während im Jahre 1806 bei dem plötzlichen Ausmarsche zwei Ober-Stabsärzte, 16 Stabschirurgen, 20 Oberchirurgen und 40 Unterchirurgen zum Feldlazareth kommandirt werden konnten. *)

Bei dem Beginn des Befreiungskrieges und bei der Mobilmachung der Armee in Schlesien, welche um das Vierfache verstärkt wurde, sich nach Errichtung der Landwehr auf 180,000 Mann und darüber steigerte, und gegen 3000 Feldärzte brauchte, überzeugte sich aber Goercke **) sehr bald, dafs der im Heere befindliche Stamm seiner Zöglinge bei weitem nicht hinreichen konnte, den dringendsten Bedürfnissen zu entsprechen. Aber Goercke's Persönlichkeit, Liebenswürdigkeit und menschenfreundlicher Sinn, welche Eigenschaften Aller Herzen gewannen, und die auch auf die Aerzte des Landes sich erstreckende Begeisterung des Volkes und die Vaterlandsliebe machten es möglich, dafs, wenn auch nicht Vollkommenes geboten, doch Rath geschafft, gesorgt und geholfen werden konnte, wo kaum Hilfe möglich schien. Und als der König rief, und Alle, Alle kamen, wurden auch die Aerzte in ihren friedlichen, sie beglückenden Wirkungskreisen, ohne Rücksichtsnahme auf das, was sie in der Heimath verliefsen, vom Patriotismus beseelt. Auf halben Sold gesetzte und invalide ehemalige Feldärzte, angehende Studirende, im Civilstande lebende Aerzte, Wundärzte und Pharmazeuten stellten sich, um Teil zu nehmen an den grofsen Bestrebungen der Nation, das vieljährige Joch der Tyrannei abzuschütteln. Durch diese allgemeine Teilnahme des ärztlichen Standes wurde es möglich, die Armee mit ärztlichem Personal zur Nothdurft zu versehen, die oberärztlichen Stellen wenigstens mit tüchtigen und erfahrenen Aerzten zu besetzen, welche nach Goercke's Anordnung die Kräfte der Schwächern und Neulinge zu benutzen verstanden, und im Rücken der Armee eine Reihe von Provinzial-Militair-Lazarethen zu errichten, welche unter lobenswerther Mitwirkung der Civilärzte und der Frauenvereine die weitere ärzt-

*) A. F. Hecker's Rede am 12. Stiftungstage der Pépinière. Berlin, 1806. S. 15.
**) Dessen Leben und Wirken, S. 83.

liche Verpflegung für den Krieger darboten. — Was Goercke in den Feldzügen 1813—1814 und bei dem Wiederbeginn der Feindseligkeiten im Jahre 1815, welche eine abermalige Organisation nothwendig machten, durch seine Tugenden als Mensch, Staatsdiener und Arzt geleistet hat, ist in seiner Biographie aufgezeichnet, und das ehrenvolle Anerkenntnifs seiner Leistungen, so wie derer, welche ihn hierbei unterstützten, und unter deren Zahl auch unser jetziger hochverehrter Chef gehört, der Nachwelt gleichfalls aufbewahrt. *)

Nach dieser Darstellung der Leistungen der früheren chirurgisch-medizinischen Pépinière, des jetzigen medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts, in jenen Zeiten, kann nicht unterlassen werden, zu erörtern, welche Entwickelung das ärztliche Bildungswesen im Staate überhaupt und die preufsische Armee seit jenen denkwürdigen Jahren nahmen, um den jetzigen Standpunkt dieser Bildungsanstalt zum ärztlichen Stande im Staate und zur Armee näher bezeichnen zu können.

Wenngleich schon vor dem Beginn der Befreiungskriege an allen Universitäten des Staates Lehrkanzeln für Chirurgie errichtet und mit ausgezeichneten Männern besetzt, auch bald darauf allmälig chirurgische Kliniken zur praktischen Ausbildung geschaffen worden waren, so standen sich doch im Jahre 1814 und später noch Aerzte und Wundärzte schroff gegenüber. Jene besuchten zwar die Vorlesungen über Chirurgie und zum Teil die chirurgischen Kliniken, nicht aber, um sich zu Medico-Chirurgen zu bilden und um die Chirurgie neben der Medizin praktisch auszuüben, sondern um einen theoretischen Ueberblick dieser Wissenschaft zu erlangen. Medico-Chirurgen gab es im Staate unter den Civilärzten nur wenige: sie führten nach der Cabinets-Ordre vom 31. Januar 1817 den Titel „Licentiaten", hatten gröfstenteils früher ihre Bildung im Friedrich-Wilhelms-Institut erlangt, und im Civile sich niedergelassen, da nicht Alle eine weitere Beförderung im Militair

*) J. D. E. Preufs. A. a. O. S. 104, 112. — Joh. Goercke's Leben und Wirken, S. 110 u. s. w. — S. Fr. Hermbstaedt, einige Worte am Tage der funfzigjährigen Jubelfeier des Herrn Joh. Goercke am 16. Oktbr. 1817. — Dr. J. W. v. Wiebel in lebensgeschichtlichen Umrissen. Berlin, 1834. S. 22 u. s. w.

erlangen konnten. Die Ober-Militairärzte übten gröfstenteils allein die höhere Chirurgie aus, und waren auch im Civile als tüchtige Aerzte bekannt und gesucht.

Da die Universitäten indessen nach Aufhebung der medizinisch-chirurgischen Collegien die Pflege der Chirurgie auch übernommen hatten, so konnte es nicht ausbleiben, dafs von Jahr zu Jahr ein gröfserer Teil der Studirenden sich gleichzeitig der Medizin und Chirurgie widmete und die Prüfungen ablegte, welche zur Ausübung beider Zweige der Heilkunst berechtigten. Die allmälige Ausbildung der chirurgischen Kliniken und die Darbietung der Gelegenheit, sich technische Fertigkeit im Operiren zu erwerben, die am 25. Juli 1825 erlassene Bestimmung *), dafs zur Inmatriculation das Zeugnifs der Reife gehöre, um die den Baderstuben ursprünglich angehörten Chirurgen vom Zudrängen zur Promotion und somit vom höheren ärztlichen Stande abzuhalten, die Bestimmung eines vierjährigen Studiums statt des Trienniums, eine Beaufsichtigung des Ganges der Studien, nach Ministerial-Verfügung vom 7. Januar 1826 die Absolvirung eines philosophischen Examens vor der betreffenden Facultät und die unmittelbare Verbindung des ärztlichen Unterrichtswesens mit dem gesammten Medizinalwesen wurden die Veranlassung, dafs nicht nur ein durchaus gebildeteres Publikum sich wiederum dem Studium auf den Universitäten zuwandte, sondern dafs auch eine das Gesammt-Gebiet der Heilkunde umfassende Bildung der Aerzte auf den Universitäten erzielt werden konnte.

Noch wesentlicheren Einflufs auf die Vereinigung der Chirurgie mit der Medizin übten die Classification des ärztlichen Personals vom 28. Juni 1825 und das strengere Prüfungs-Reglement für das verschiedene Heilpersonal vom 1. Dezember 1825 aus. Es wurde vom Staate anerkannt, dafs es nur eine Heilkunde gebe, Medizin und Chirurgie nur Teile einer und derselben Wissenschaft seien und die eine die andere

*) Koch, vollständige systematische Sammlung; 2. Aufl. S. 87.

wechselseitig nicht entbehren könne, der Unterschied zwischen beiden nur subjectiv, nicht objectiv sei, und daher auch nicht in einer Verschiedenheit des Wissens, sondern blos des Handelns bestehe, und dafs man demnach eben so wenig ein vollständiger Arzt und Medizinal-Beamter sein könne, wenn man nicht gleichzeitig die Chirurgie studire und wenigstens mit der Erkenntnifs der chirurgischen Krankheiten vollkommen vertraut sei, als es auch unmöglich erscheine, ein selbstständig handelnder Wundarzt und Operateur sein zu können, ohne gleichzeitig ärztliche Kenntnisse zu besitzen.

Von Jahr zu Jahr steigerte sich der Eifer, sich eines alle Zweige der Heilkunde umfassenden Studiums zu befleifsigen, und eine Ehre darin zu finden, eine solche Bildung sich zu erwerben, nicht blos in der Absicht, sich diese Kenntnisse anzueignen, um, wie der Staat forderte, eine Civilbeamtenstelle bekleiden zu können, sondern auch, um im praktischen Leben davon Gebrauch zu machen. Die Zahl derer, welche sich daher seit jener Zeit als promovirte Medico-Chirurgen examiniren liefsen, wurde immer gröfser. Im Jahre $18\frac{32}{33}$ wurden noch 19 als blofse Mediker und 70 als promovirte Medico-Chirurgen geprüft und approbirt; im Jahre $18\frac{41}{42}$ dagegen belief sich die Zahl der ersteren nur auf 6, die der letzteren dagegen stieg auf 165, nachdem sie in den beiden vorangegangenen Jahren schon 182 und 177 betragen hatte. *) — Die Prärogative, welche die seit Gründung des Friedrich-Wilhelms-Instituts in demselben gebildeten Aerzte allein besafsen, wurden daher allmälig ein Gemeingut und suchten die auf Universitäten sich bildenden Aerzte immer mehr anzueignen. **) Dieses Be-

*) Vergl. Medizinische Zeitung des Vereins für Heilkunde, Jahrg. 1843, S. 7; 1843, S. 34 und 41; 1843, S. 145.

**) Allg. Zeitung für Militairärzte, 1843, S. 154. — Rust's theoretisch-prakt. Handbuch für Chirurgie, Bd. IV. S. 472. — Die Reform der Med.-Verf. Preufsens, vom Ausschusse des ärztlichen Vereins zu Cöln. Cöln, 1842. S. 70. — Jaeger's Beleuchtung, Ansichten und Vorschläge. Neufs, 1842. S. 54.

streben hat seine Wirkung nicht verfehlt; denn in allen Städten, Flecken und selbst auf Dörfern findet man jetzt promovirte Medico-Chirurgen, welche die Kunst in allen Richtungen ausüben, was sonst nur die Ober-Militairärzte der Armee und die aus den Anstalten derselben hervorgegangenen Aerzte des Civils vermochten.

Das medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut blieb hinter dieser Richtung, welche das Bildungswesen der Universitäten wahrnehmen liefs, nicht zurück, sondern machte es sich immer mehr zur Aufgabe, junge Männer mit gröfserer Vorbildung und, seit einer Reihe von Jahren, mit der Gymnasialreife aufzunehmen, denen es durch den Besuch der Vorlesungen der auch für das Institut gewonnenen ausgezeichneten Universitätslehrer gelang, den Anforderungen Behufs Absolvirung ihrer Promotion an der Universität zu Berlin entsprechen zu können, was seit 1820 wohl wenige Mitglieder der Anstalt unterlassen haben dürften, und bereits zur Folge hätte haben können, dafs alle oberärztlichen Stellen der Armee mit promovirten Medico-Chirurgen hätten besetzt werden können, wenn nicht aus anderen Rücksichten auch Wundärzte erster Klasse angestellt worden wären. —

Was nun die Entwickelung des preufsischen Heerwesens seit den letzten Kriegen betrifft, so wurde die heutige vaterländische Wehrverfassung schon seit dem Jahre 1808 allmälig vorbereitet, und besonders durch die allerhöchste Bestimmung vom 8. September 1809 festgesetzt, dafs die Armee in Zukunft nur aus Inländern bestehen und alle Werbung im Auslande aufhören sollte. Nach den glorreichen Kriegen von 1813 und 1814, als es an der Zeit war, die neue Heereseinrichtung in's Leben treten zu lassen, erschien unter dem 3. September 1814 das Gesetz über die allgemeine Verpflichtung aller Unterthanen zur Vertheidigung des Vaterlandes, indem man von dem einzig wahren Gesichtspunkt ausging, dafs in einer gesetzmäfsig geordneten Bewaffnung der Nation die sicherste Bürgschaft für einen dauernden Frieden läge. Diesem Gesetz zu Folge wird also jeder waffenfähige und lebenskräftige, gesunde Bewohner des Staates verpflichtet, in dem stehenden Heere 1, 2 bis 3 Jahre zu dienen und hierauf dem Kriegs-

reserve- und Landwehr-Verhältnisse ersten und zweiten Aufgebotes bis nach zurückgelegtem 39sten Lebensjahre anzugehören, und dann noch dem Landsturme beizutreten, Falls derselbe aufgeboten würde.

Da kein Stand von dieser Verpflichtung ausgeschlossen wurde, so betraf dieselbe auch den ärztlichen, dessen Mitglieder, wie jeder andere Staatsbürger, unter die Waffen traten. Als jedoch nach Beendigung der Kriege das Zunftwesen der Bader und somit die Badstuben derselben aufgehört hatten, im Staate aber keine Anstalten zur Bildung von Chirurgen bestanden und die Chirurgie allein an den Universitäten nur von Wenigen betrieben wurde, somit also ein fühlbarer Mangel von ärztlichem Hilfspersonal entstand, dem die Bildungsanstalten für das Militair nicht abhelfen konnten: so erschien, nachdem Rust mit grofser Umsicht und Sachkenntnifs den Ausweg und die vom Staate desfalls zu ergreifenden Maafsregeln angegeben hatte *), unter dem 7. August 1820 die Cabinets-Ordre, dafs die allgemeine Dienstpflicht der Aerzte durch freiwilligen Chirurgen-Dienst auf ein oder drei Jahre abgelöst werden könne, stellte eine unter dem 16. Juli 1822 von den betreffenden Ministerien erlassene Instruction die näheren Bedingungen zum Eintritt und die erforderlichen Bestimmungen zur Ableistung der Dienstpflicht während der Dauer derselben in den verschiedenen Kategorien des Heeres fest, und dehnte eine unter dem 27. Januar 1824 erlassene ministerielle Bestimmung diese Begünstigung auch auf diejenigen Aerzte aus, welche vor jener Cabinets-Ordre als Combattanten eingetreten waren, und sich bereits im Kriegsreserve- und Landwehr-Verhältnisse befanden, so wie auf die, welche früher der Armee als Chirurgen angehört hatten, ohne dienstpflichtig gewesen zu sein, jetzt aber noch in einem Alter sich befanden, an welches die Dienstpflicht noch gebunden war.

Den General-Aerzten der Armee-Corps, bei denen die Dienstpflichtigen sich zu melden haben, wurde es zur Pflicht gemacht, die jungen Aerzte in Betreff der Zulässigkeit zum Dienste zu prü-

*) Magazin der Heilkunde, Bd. V. S. 173.

fen, wobei in Hinsicht der Vorbildung die allgemeinen Bestimmungen vom 19. Mai 1816 zum Grunde gelegt wurden, um entscheiden zu können, ob der dienstpflichtige Arzt sich die schulwissenschaftliche Bildung erworben hat, die ihn zum einjährigen Dienst berechtigte, in welchem Falle er ohne Gehalt dienen mufs, oder ob er sich einer dreijährigen Dienstzeit mit etatsmäfsigem Gehalt und Verpflegung der Compagnie-Chirurgen unterziehen mufs. Hinsichtlich der Erforschung ärztlicher Kenntnisse wurde eine Prüfung innerhalb bestimmter Grenzen vorgeschrieben, welcher jedoch diejenigen überhoben wurden, welche eine Approbation als Wundarzt von der obersten Landes-Medizinal-Behörde oder die Documente über die erlangte und landesgesetzlich gültige Promotion als Doctor der Medizin und Chirurgie beibringen können. — Es widmeten sich daher seit jener Zeit dem einjährigen Dienste, Falls für die Subsistenz Sorge getragen werden konnte, der promovirte, zum Teil auch approbirte Arzt, so wie der Candidat der Medizin, der sein Studium auf einer Universität gemacht hatte, und, wie es das Gesetz fordert, das Zeugnifs der Gymnasialreife desfalls erworben haben mufste, nach Zurücklegung einer Prüfung in Bezug auf sein ärztliches Wissen, welcher jener durch die Prüfungen der Landes-Behörde überhoben war. — Zum dreijährigen Dienste traten dagegen in der Mehrzahl diejenigen Individuen ein, welche sich ärztliche Kenntnisse an einer medizinisch-chirurgischen Provinzial-Lehranstalt oder an einer Universität erworben hatten, ohne bei dieser immatriculirt worden zu sein, ohne Prüfung oder nach Zurücklegung derselben, je nachdem sie von der Landes-Behörde als Wundärzte erster oder zweiter Klasse approbirt worden sind oder diefs noch nicht Statt gefunden hatte.

Von dieser allerhöchsten Erlaubnifs machten seit jener Zeit ziemlich alle Aerzte verschiedener Kategorie, welche zu Folge ihrer körperlichen Beschaffenheit dienstpflichtig waren, Gebrauch, und andere zogen es vor, als Combattanten ihrer Dienstpflicht zu genügen. Es eröffnete sich jedoch seit jener Zeit nicht blos für das stehende Heer eine fernere ergiebige Quelle zur Completirung des Chirurgen-Standes, sondern erwuchs auch allmälig für

die Armee überhaupt ein grofses und gebildetes Personal an promovirten und nicht promovirten Medico-Chirurgen und von Wundärzten zweiter Klasse, das im Kriegsreserve- und Landwehr-Verhältnisse dem Chef des Militair-Medizinal-Wesens zur Disposition steht, den Truppen und Militair-Lazarethen im Kriege einverleibt werden kann und gröfstenteils ein gebildetes Corps von Militair-Aerzten darstellt, welches bei entstehendem Kriege jede Verlegenheit entfernt halten und die Behörde nicht wiederum nöthigen wird, Alles im In- und Auslande zusammen zu raffen, was, ohne Garantie zu leisten, sich für ein ärztliches Individuum ausgiebt, sondern bei umsichtsvoller Benutzung seiner Kräfte, in einer dem Grade der Bildung entsprechenden Stellung und congruirendem Wirkungskreise diejenige Hilfe leisten kann, auf welche jedes Mitglied eines nationellen Heeres und der Soldat als Mensch überhaupt, dem Staate gegenüber, Ansprüche hat. —

Erwägt man daher nach dieser Schilderung der Entwicklung der medizinischen Facultäten und des Heerwesens in Rücksicht auf den ärztlichen Stand innerhalb der letzten dreifsig Jahre den jetzigen Standpunkt des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts zu diesen Institutionen, und hält man sich bei Beurteilung dieses Verhältnisses und Behufs einer Entscheidung über die fernere Nothwendigkeit dieser Anstalt in der bisherigen Tendenz an die Zwecke und Aufgaben, die es sich selbst stellte: so dürfte zunächst die Bildung wissenschaftlicher Militair-Aerzte durch das Institut den Gegenstand zu einer Erörterung darstellen.

Diese Anstalt leistete vom Beginn ihrer Errichtung an zu Folge ihrer Einrichtung auf die Herbeischaffung des erforderlichen ärztlichen Hilfspersonals sowohl im Frieden als noch mehr im Kriege Verzicht; denn sie konnte jährlich nur 18 junge Männer als Compagnie-Chirurgen in die Armee schicken, wodurch die Anzahl der in derselben befindlichen erst nach 8 Jahren, während welcher Zeit der Studirende für die genossene Bildung auf Kosten des Staates zu dienen sich verpflichten mufste, auf 144 anwuchs, in der Wirklichkeit aber und auch jetzt noch, in sofern innerhalb dieses Zeitraums eine bestimmte Anzahl allmälig zu Ober-

Militair-Aerzten befördert wurde und auf andere Weise ausschied, in jedem Zeitmoment etwa nur 100 betrug. Im Jahre 1795 *) und wohl bis zur Reduction der Armee zählte die Armee aber gegen 1200 Compagnie-Chirurgen, und jetzt nur etwas über 800; also stellten die in jedem Zeitpunkte in der Armee befindlichen Eleven damals nur den zwölften, später den achten Teil der Gesammtsumme dar. Zur Herbeischaffung des Hilfspersonals war die Anstalt, obgleich dasselbe damals viel länger diente, als diefs jetzt der Fall ist, selbst für den Frieden stets viel zu klein, und bei entstehenden Kriegen mufste zur Erlangung des Mehrbedarfs auch nach der Errichtung des Instituts, wie in allen früheren Zeiten, zum Civilpersonal die Zuflucht genommen werden, in welcher Hinsicht die Badstuben der damaligen Zeit stets eine sehr ergiebige Quelle darstellten. Zur Bildung von Ober-Militair-Aerzten im Frieden war die Anstalt dagegen zu grofs, denn sie konnte nicht alle aus ihr hervorgegangenen jungen Männer zu obermilitairärztlichen Stellen befördern, indem stets und bis zum Jahre 1843, wie diefs zu Theden's und in noch früheren Zeiten der Fall war, die Bataillons- und Garnison-Stabsarzt-Stellen aus den besseren in der Armee befindlichen Compagnie-Chirurgen besetzt wurden, welche ihre ursprüngliche Bildung nicht im Institute bekommen hatten. Hiedurch glaubte man einen Act der Gerechtigkeit gegen dieses Personal auszuüben, und es zur Nachsuchung um Anstellung und zum Fortdienen auf Beförderung zu bewegen. Es wurde daher ein grofser Teil der Eleven, welcher im Institute auf Kosten des Staates gebildet war, nach Vollendung seiner Dienstzeit genöthigt, aus dem Militair auszuscheiden und sich ein anderweitiges Unterkommen zu verschaffen. Dafs diese Ausscheidenden nicht die Schlechtesten waren, haben sie wohl sehr häufig bewiesen, indem nicht blos tüchtige Civilärzte, sondern auch hochgestellte Beamte, Gelehrte, Professoren, Leibärzte u. s. w. im In- und Auslande aus ihnen wurden, deren Erhaltung für die Armee ein grofser Gewinn gewesen wäre; allein man sah sich genöthigt, die auf Kosten des Staates wohlerzogenen und wissenschaftlich

*) Nach der Rangliste von 1795.

gebildeten Pfleglinge von sich zu stofsen und dafür Stiefkinder zu adoptiren, die nicht diese klassische Vorbildung mitbrachten und durch ein regelmäfsiges, auf dieselbe basirtes ärztliches Studium erzogen waren. — Diese Ordnung der Dinge ist bis auf die jüngsten Zeiten geblieben und scheint jetzt erst abgeschafft worden zu sein, nachdem man zur Ueberzeugung kam, dafs es zu vielen Inconvenienzen im Dienste führte, und in der Armee selbst Anstofs erregte, nicht promovirten Aerzten fernerhin obermilitairärztliche Stellungen anzuweisen, und dafs zur Hebung der Würde des Standes die Promotion und die Absolvirung der höheren Staatsprüfungen unerläfsliche Bedingungen seien, die jetzt jeder Studirende des Instituts erfüllt. *)

Wie grofs die Summe der der Armee entzogenen ehemaligen Studirenden des Instituts ist, kann man ermessen, wenn man bedenkt, dafs von 450 (18×25), die innerhalb der letzten fünf und zwanzig Jahre ihr Studium absolvirten, nur etwa 162 als Ober-Militair-Aerzte in der Armee angestellt wurden **). Das medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut hat daher mehr Aerzte für das Civil als für das Militair gebildet, wozu die Nothwendigkeit niemals vorhanden war, und noch weniger jetzt ist, und die in seinem Schoofse gepflegten und genährten Kräfte sind nicht in dem Grade zum Vorteile der Armee benutzt worden, als diefs wünschenswerth gewesen ist; denn sonst hätten wir jetzt nicht noch eine so grofse Zahl von Ober-Militair-Aerzten in der Armee, die nicht promovirt sind. —

Sollte aber wirklich von nun an kein Militair-Arzt mehr eine oberärztliche Stellung erreichen können, wenn er nicht promovirt ist und die höheren Staatsprüfungen als Medico-Chirurg zurückgelegt hat, was nicht öffentlich in dem Grade ausgesprochen ist, als diefs durch die Cabinets-Ordre vom 12. Januar 1826 in Folge verdienstvollen Wirkens des Herrn General-Stabsarztes Dr. von Wiebel zur Bedingung für die Aspiranten zu den regimentsärztlichen Stellen gemacht wurde: so werden von den im Institute

*) Zeitung für Militair-Aerzte, Jahrgang 1843, S. 38. 161. 261.
**) Nach Durchsicht des Militair-Wochenblattes vom Jahrg. 1819 — 1843 incl.

umfassend ausgebildeten jungen Aerzten dennoch viele übrig bleiben, die ihr Wissen und ihre Talente im Civile werden zur Anwendung bringen müssen, da nicht jährlich 18 Beförderungen vorkommen können. Es wird aber auch dann noch, wenn keine Stiefkinder mehr zu oberärztlichen Stellungen befördert werden, der Anstalt zum Vorwurf gereichen, dafs sie in anderer Hinsicht stiefmütterlich an ihren eignen Kindern handelt, in sofern nur die zu Regiments-Aerzten bestimmten vor ihrer Anstellung in den vollen Genufs aller derer Bildungsmittel kommen, welche der Staat darbietet, die Bataillons- und Garnison-Stabsärzte aber dieses Vorteiles verlustig gehen. Während jene in dem Friedrich-Wilhelms-Institute, im Charité-Kranken- und Invalidenhause in der Stellung als Pensionair- und Stabsärzte innerhalb einer Reihe von 6 und 8 Jahren alle mögliche Gelegenheit finden, sich ohne alle anderweitige Dienstpflichten, welche die Zeit absorbiren, wissenschaftlich und praktisch nach allen Richtungen hin als Aerzte ausbilden und zum Teil selbst durch wissenschaftliche Reisen im Auslande ihre Kenntnisse erweitern zu können, bleiben die übrigen ehemaligen Studirenden des Instituts bei den Regimentern als Compagnie-Chirurgen, und sehen nach langem Harren, wenn sie die Staatsprüfungen zur Zufriedenheit zurückgelegt haben, zunächst einer Anstellung als Bataillons-Aerzte der Landwehr entgegen, und haben als letztes Ziel ihres Strebens, wenn einige seltene Ausnahmen abgerechnet werden, die Beförderung zum Bataillons-Arzte der Linie oder zum Garnison-Stabsarzte zu gewärtigen. Die grofsen Bildungsmittel, welche die Anstalt darbietet, werden im ganzen Umfange daher nur den Wenigen zu Teil, welche als Pensionair- und Stabsärzte durch das Institut gehen und zu Regiments-Aerzten bestimmt sind, den übrigen zu oberärztlichen Stellungen aber beförderten entzogen, obgleich der Beruf derselben ein ganz gleicher in der Armee ist, d. h. Leitung des ärztlichen Verpflegungswesens überhaupt und Behandlung des erkrankten Soldaten u. s. w., ohne Rücksicht auf die Waffengattung, der er angehört, und die Uniform, die er trägt.

Die Anstalt verfolgt daher eine excludirende Richtung, wendet ihre Wohlthaten nur einem kleinen Teile der Ober-Militair-

Aerzte zu, und stellt sich demzufolge besonders nur als eine Bildungs-Anstalt für Regiments-Aerzte dar, zu welchem Zweck sie in dem Grade zu grofs erscheint, als sie zur Bildung von Unter-Aerzten zu klein ist. Die Nothwendigkeit dieser Richtung auf sorgsamere wissenschaftliche Ausbildung eines Teiles der Ober-Militairärzte kann nicht bewiesen werden, und es würde der Armee zum gröfseren Vorteile gereichen, wenn alle militairärztlichen Beamten, die zur Beförderung zugelassen werden sollen, mit gleicher Aufmerksamkeit ausgebildet würden, und denselben dann in ihrer Laufbahn überlassen würde, sich durch selbstthätige weitere Entwickelung und Auszeichnung Ansprüche auf höhere Beförderung zu allen Stellen zu erwerben. Die Anstalt präsumirt bei der Auswahl einzelner Individuen unter den bei den Grenadier-Bataillonen des ersten Garde-Regiments und der Garde du Corps befindlichen Expectanten zur dereinstigen Beförderung zu Regiments-Aerzten, bevor sie als Pensionair- und Stabsärzte durch das Institut gegangen sind, dafs sie die würdigsten sind, welche vor allen übrigen, die vor ihrer Aufnahme in dasselbe eine gleiche Gymnasialreife nachgewiesen und ganz dasselbe Studium absolvirt, auch die Promotion zurückgelegt haben, die gröfsten Ansprüche auf die Beförderung zum Regiments-Arzt machen können. Es wird ihnen allein die Gelegenheit im ganzen Umfange zur weiteren Entwickelung in wissenschaftlicher Hinsicht und als Techniker dargeboten, jeder andere links liegen gelassen, um aus sich zu machen, was er kann, und jenen somit ein Privilegium schon verliehen, das sie sich noch nicht verdient haben und dessen sie sich erst würdig zeigen sollen, was aus leicht begreiflichen Gründen nachträglich nicht immer in Erfüllung ging und auch öfter nicht erstrebt wurde, weil man sich schon im Besitz dieser Bevorzugung wufste und fühlte. Die Anstalt bevorzugt also einzelne Pfleglinge gewissermafsen schon von der Wiege an und liebkost sie als Schoofskinder, während sie andere, die ihr eben so nahe stehen und gleiche Ansprüche auf denselben Grad der Liebe machen können, von sich entfernt hält und derselben nicht teilhaftig werden läfst, weil sie keinen gröfseren Platz in ihrem Schoofse für sie findet. In dieser Zurücksetzung und in der gänzlichen Abschneidung

der Aussicht, eine höhere Stellung in der Armee als die eines Bataillonsarztes erlangen zu können, liegt eine Indignation und Kränkung des Bewufstseins, so wie der Grund, dafs viele tüchtige Pfleglinge des Instituts sich sobald als möglich dem Dienste zu entziehen suchen, und es vorziehen, in ihrem Vaterlande oder in fremden Ländern ihr Fortkommen auf eine andere Weise zu suchen, das viele zu ihrer höchsten Befriedigung gefunden haben, da auch im ärztlichen Stande oft eine Entwickelung sich in späteren und reiferen Jahren herausstellt, die das jugendliche Alter oft nicht ahnen läfst. Durch jenes Privilegium der Pensionair- und Stabsärzte auf die regimentsärztlichen Stellen und durch Aufrechterhaltung einer unübersteigbaren Mauer zwischen den Regimentsärzten und übrigen Ober-Militairärzten werden sowohl bei jenen, wegen ihrer besseren Stellung, als bei diesen, die sich am Ende ihres erreichbaren Lebenszieles sehen, häufig eine Genügsamkeit und ein Indifferentismus bedingt, welche beide Klassen für ihr ganzes Leben stereotyp machen und sogar zuweilen jeden Trieb, sich weiter zu entwickeln, höher anzustreben und sich vor Andern auszuzeichnen, zurückhalten und unterdrücken. Mancher talentvolle und kenntnifsreiche junge Mann, der die Fähigkeit in sich trug, sich auf jeden Standpunkt im militairärztlichen Stande schwingen und einen *a priori* Bevorzugten in den Schatten stellen zu können, ist durch die bisher üblich gewesene Anstellungs- und Beförderungsweise, und durch die Unmöglichkeit, den ihm angewiesenen Wirkungskreis überschreiten zu können, ein mittelmäfsiger Beamter in seinem Berufe geblieben und selbst geistig verkümmert.

Dieser Nachteil wurde aber nicht allein erst durch das Friedrich-Wilhelms-Institut bedingt, sondern bestand schon längst vor dessen Errichtung; denn schon seit 1724 wurden einzelne Compagnie-Chirurgen der Garde auserwählt, als Pensionaire auf Kosten des Staats bei dem *Collegium medico-chirurgicum* und in dem Charité-Krankenhause ausgebildet und zu Regimentsärzten dann befördert. Bei der Errichtung des Instituts wurden den Repetenten und Erziehern in demselben gleiche Rechte mit den Pensionairärzten eingeräumt, und auf diese Weise diese alte Einrichtung bis jetzt aufrecht erhalten, die vor 120 Jahren, als vielseitige

ärztliche Bildung noch nicht ein Gemeingut so Vieler darstellte, und der Staat die Wohlthat der Erziehung auf seine Kosten nur Wenigen zuwandte, untadelhaft war, jetzt aber entmuthigend und drückend auf die übrigen Mitglieder des militairärztlichen Standes und besonders auf die wirkt, welche der Staat für denselben mit Darbringung von so grofsen Opfern erziehen läfst.

Wurde nun bisher nachgewiesen, dafs das Institut durch die Bildung einer sehr geringen Zahl von Hilfsärzten (jährlich 18) keinen wesentlichen Einflufs auf die Sanitätspflege der Armee ausüben konnte, und eigentlich nur eine Anstalt zur Bildung von besonders Regimentsärzten darstellte, so möchte zunächst die Erörterung der Frage sich aufdringen, ob diese Anstalt jetzt allein Militairärzte bildet und in ihrer bisherigen Richtung jetzt als unentbehrlich erscheint. — Rust*) wies im Jahre 1818 unter dem Bestehen ganz anderer Verhältnisse die Unentbehrlichkeit noch nach, widerlegte aber diese Behauptung bereits schon im Jahre 1831.**) — Hält man nämlich für die wesentlichen Eigenschaften eines Militairarztes, wie diefs bei der Schöpfung des Instituts ausgesprochen und durch dessen Tendenz verfolgt wurde, dafs medizinische und chirurgische Kenntnisse sich in ihm Behufs der praktischen Ausübung vereinigen: so mufs man, wie diefs früher nachgewiesen wurde und jährlich durch die Bekanntmachung der Resultate der Staatsprüfungen bestätigt wird, den medizinischen Facultäten in Preufsen seit 1825 ganz gleiche, immer mehr hervorgetretene Leistungen und selbst das Verdienst zugestehen, dafs sie durch Stellung höherer Bedingungen in Bezug auf Kenntnifs in den Vorbereitungswissenschaften und durch Darbietung der Gelegenheit in den Kliniken und im praktischen Unterricht, sich auch zu Technikern ausbilden zu können, das Institut veranlafsten, nicht hinter diesen Bestrebungen und Leistungen zurückzubleiben, was zur Folge hatte, dafs diese Anstalt seit jener Zeit nicht mehr Aerzte bildete, welche unseren heutigen Wundärzten erster Klasse gleichen, sondern promovirte, d. h. wissen-

*) Magazin für die gesammte Heilkunde, Bd. IV. S. 385—401.
**) Theoretisch-praktisches Handbuch der Chirurgie, Bd. IV. S. 472.

schaftlich gebildete Medico-Chirurgen aus sich hervorgehen liefs. Die Universitäten bilden daher, wie das Institut, jetzt auch Militairärzte in dem angegebenen Sinne, die in die Armee treten, um ihrer Dienstpflicht in derselben als Aerzte zu genügen und dem Militairverbande unter günstigeren Aussichten gern länger angehören würden. Die im Institute gebildeten und im Genufs aller Bildungsmittel desselben gewesenen Aerzte unterscheiden sich von diesen nur dadurch, dafs sie des einjährigen Aufenthaltes im Charité-Krankenhause zu Berlin teilhaftig wurden, also eine etwas gröfsere praktische Ausbildung erlangen konnten, die das Sehen und nähere Beobachten vieler Kranken gewährt. Die Erfahrung in Bezug auf Krankenbehandlung ist allerdings für den ordinirenden oder Ober-Militairarzt ein unerläfsliches Attribut, für den Hilfsarzt aber weniger in demselben Grade erforderlich und stempelt den Arzt noch nicht allein zum Militairarzt. Die aus dem Institute hervorgegangenen Compagnie-Chirurgen unterscheiden sich daher von den auf Universitäten gebildeten Aerzten bei den Regimentern durch keine andern, sie besonders als Militairärzte charakterisirenden Eigenschaften, da in dieser Hinsicht während ihrer Studienzeit nichts Reelles für sie geschieht. Es ist wiederholentlich angeführt worden, dafs die Studirenden des Instituts während ihres Aufenthaltes in demselben an militairische Ordnung, unbedingten Gehorsam u. s. w. gewöhnt würden, und im Charité-Krankenhause das Formelle des Krankendienstes kennen lernten, wozu der Besuch der Kliniken keine Gelegenheit darbiete. Eine nähere Beleuchtung dieser Angaben und die Parallelisirung des Benehmens und der Leistungen derselben und der auf Universitäten gebildeten jungen Aerzte weisen aber nach, dafs zwischen beiden kein wesentlicher Unterschied in Bezug auf Subordination und Ausübung der Militair-Sanitätspflege wahrgenommen werden kann.

Die Gewöhnung an militairische Disciplin und Ordnung mag das Institut früher, als die Studirenden schon mit 16 Jahren das elterliche Haus verliefsen, und noch nicht den jetzigen Grad von Schulbildung nachwiesen, nothwendiger gehabt haben, als in späteren Jahren, in welchen eine gröfsere physische und geistige Reife

bei der Aufnahme zur Bedingung gemacht wurden, die das Einengen in militairische Formen entbehrlich machten und die Nothwendigkeit zum Bewufstsein brachten, sich in dem selbstgewählten Berufe seines Lebens unter Gesetz und Ordnung des Verbandes zu stellen, dem man sich associirt, wie diefs jeder Gebildete von selbst thut, wie Philologen, Theologen, Juristen u. s. w. nachweisen, welche zur Ableistung ihrer Dienstpflicht unter die Waffe treten, und alle diejenigen Offiziere wahrnehmen lassen, die nicht in Cadettenhäusern gebildet und erzogen sind. Warum sollten die an den Facultäten und im Friedrich-Wilhelms-Institute gebildeten Aerzte diefs nicht auch ohne desfallsige besondere Dressur nachweisen, was auch nicht durch's Gegenteil widerlegt werden kann. Uebrigens fallen, wie die Erfahrung aller Erziehungs-Institute beweist, die Resultate solcher Bestrebungen in der Regel sehr negativ aus. Abgesehen von dem Nachteile, der, wie Ulrich*) sehr treffend vor 20 Jahren bereits nachgewiesen hat, dem Studirenden in moralischer und wissenschaftlicher Hinsicht erwächst, stellt die tägliche Erfahrung im Leben heraus, dafs der Jüngling auf eine Menge äufserlicher Verhältnisse des Lebens kein Gewicht legt, und besonders erst der Mann nach gereifteren Lebensansichten Sinn für das eigentliche praktische Leben und für das gemeinsame Wirken nach einem bestimmten Ziele nachweist und im Stande ist, seine äufsere Freiheit den Verhältnissen unterzuordnen, welche das staatliche, sociale und Berufsleben bedingen. Die Erfahrung weist es übrigens in jedem höheren Beamtenstande nach, wie bald der Neuhinzutretende den sogenannten burschikosen, von den Hochschulen mitgebrachten Sinn vergessen lernt, in der neuen Atmosphäre einheimisch wird, der Denk- und Handlungsweise älterer Staatsbeamten in seinem Kreise sich zuneigt und mit den Eigenthümlichkeiten seines Standes und der Richtung seines Lebensberufes vertraut macht. Dasselbe wird auch an den an Preufsens Hochschulen gebildeten Aerzten bei ihrem Eintritt in den Militairverband beobachtet werden und die Behauptung: dafs schon wäh-

*) Hencke's Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, Bd. VII. S. 60. Erlangen, 1824.

rend der Bildungszeit dem künftigen Militairarzt eine andere moralische Richtung als dem Civilarzte gegeben werden müsse, hinreichend widerlegen. —

Was die Kenntnifs des Formellen im Krankendienste betrifft, deren die aus dem Institute hervorgehenden Studirenden durch ihr einjähriges Verweilen im Charité-Krankenhause vor allen übrigen jungen Militairärzten teilhaftig sind: so kann der Vorteil, der hieraus für die Armee und für die Sanitätspflege erwächst, gar nicht in Betracht kommen, wenn man erwägt, dafs nur 18 oder 20 von der grofsen Summe, welche jährlich als Ersatz erforderlich wird, diese Gelegenheit haben, dafs die Verpflegung und der Sanitätsdienst in den Militair-Hospitälern ganz anders als in jenem Civil-Krankenhause sind, die also desfalls erworbenen Kenntnisse sich nur auf den Krankendienst im Allgemeinen beziehen, und dafs innerhalb dreier Monate ein jeder junger Militairarzt, mag er ***Doctor promotus,*** Wundarzt der einen oder andern Klasse oder noch Candidat sein, mit seinen Dienstfunctionen vertraut werden kann und den Nachweis hiervon auch darthut. Wird hin und wieder behauptet, dafs die auf Universitäten gebildeten, ihre allgemeine Dienstpflicht ableistenden Aerzte eine geringere Teilnahme und einen beschränkteren Diensteifer als andere wahrnehmen lassen: so mufs man auch erwägen, dafs die während eines Jahres dienenden freiwilligen Aerzte gröfstenteils bei dem Truppenteile über den Etat geführt werden, sich bei demselben also überflüssig sehen, und ihre temporaire Stellung zu demselben als ein ***Onus*** betrachten, welches Opfer erheischt, ohne hieraus einen Ersatz oder Vorteil für jetzt oder für die Zukunft hervorgehen zu sehen, wie den Studirenden des Friedrich-Wilhelms-Instituts zu Teil wird. Aber auch an diesen, so wie an allen übrigen, die für freies Studium auf Kosten des Staates Verpflichtungen für eine bestimmte Dienstzeit auf sich geladen haben, können die Ober-Militairärzte beobachten, dafs der Diensteifer sehr nachläfst, Gleichgültigkeit und Mifsmuth sich bemerkbar machen, wenn nach drei- bis vierjähriger Dienstzeit sich herausstellt, dafs keine Beförderung in der Armee bevorsteht, und wenn durch die eingegangene Verbindlichkeit das weitere Fortkommen auf anderen Wegen behindert

wird, besonders, wenn sich eine günstige Gelegenheit hierzu darbietet. —

Knüpft man aber, um wieder auf den früheren Gegenstand zurückzukommen, an den Begriff eines Militairarztes andere Bedingungen, als die, dafs er ein wissenschaftlicher Mann sei, der alle Krankheiten zu behandeln versteht, und fordert man von ihm, dafs er, was eben so unerläfslich ist, auch ein militairärztlicher Beamter sei: so hat das medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut diesen Bildungszweck ganz links liegen gelassen und in dieser Hinsicht nicht mehr als jede medizinische Facultät gethan. Weder während der ersten Bildung noch später hat, wie später näher nachgewiesen werden soll, die Anstalt auf die Verfolgung dieser Richtung Rücksicht genommen, obgleich zum Bewufstsein gebracht wurde, was der Militairarzt als Beamter zu leisten hat. *) Die durch das Institut in der Kategorie von Pensionair- und Stabsärzten abermals gehenden Garde-Chirurgen beschäftigen sich während dieser Zeit nur mit dem Hören von Vorlesungen, mit Studiren und Repetiren, dem Besuch der Kliniken und der Behandlung von Kranken im Charité-Krankenhause und Invalidenhause, bereichern sich in ihrem Wissen und Können wohl, um sich zu tüchtigen und erfahrungsreichen Aerzten für das Militair, aber nicht zu Militairärzten zu bilden; denn sie wissen bei ihrem Abgange zur Armee als Regimentsärzte von ihrem künftigen Wirkungskreise und ihrer Dienstpflicht, die Behandlung der Kranken im engsten Sinne abgerechnet, nicht mehr als die Compagnie-Chirurgen, welche nach längerer Dienstzeit als Bataillonsärzte der Landwehr angestellt werden. Welche Obliegenheiten und Pflichten in verschiedener Richtung der Ober-Militairarzt zu erfüllen hat, und in welcher Art diesen nachgekommen werden mufs, lernt er erst allmälig, teils durch fleifsiges Studium der Instructionen, teils auf dem Wege der Erfahrung, und nachdem er unendlich oft Fehlgriffe gethan und zu Monita Veranlassung gegeben hat. Dieses Urteil ist aus dem Leben gegriffen und jeder wird es unterschreiben, der aufrichtig ist. —

*) Dr. Eck's Rede zur Feier des 36. Stiftungstages am 2. Aug. 1830, S. 14.

Das Resultat der Beleuchtung des ersten und Hauptzweckes des Instituts: „Bildung wissenschaftlicher Militair-Aerzte für die Armee" läfst sich daher in folgendes Urteil zusammenfassen: „Zur Beschaffung des unterärztlichen Personals war es stets zu klein, und übte in dieser Hinsicht einen sehr beschränkten Einflufs auf die Sanitätspflege aus. Zur Bildung von Ober-Militair-Aerzten, die es sich besonders zur Aufgabe stellte, war es stets zu grofs, es konnte nicht alle wissenschaftlich Gepflegten und Genährten befördern, und wirkte somit mehr für den Civilstand als den Wehrstand. — Es bewirkt jetzt nicht mehr, wie früher, allein die Bildung von wissenschaftlichen Medico-Chirurgen, indem seit zwanzig Jahren hierzu alle medizinische Facultäten des preufsischen Staates die Gelegenheit darbieten, und bildet wohl tüchtige Aerzte für die Armee, aber keine Militair-Aerzte. — Es beeinträchtigt durch die Bevorrechtung Einzelner zu den regimentsärztlichen Stellungen eine grofse Anzahl Anderer, unterdrückt durch Verhinderung einer freien Concurrenz für alle aus ihm hervorgegangenen Aerzte zu allen oberärztlichen Chargen das wissenschaftliche und dienstliche Streben nach Auszeichnung und Ueberragung Anderer, und steht durch diese Einrichtung auch der Erlangung eines durchaus tüchtigen Unterpersonals aus den Civil-Aerzten im Wege."

Was nun die zweite und dritte Aufgabe des Instituts betrifft: Weitere Vervollkommnung der schon vorhandenen Compagnie-Chirurgen und Bildung eines Stammes für Feld-Lazarethe, — so war die Erreichung dieser Zwecke bei der Gründung des Instituts eine eben so nothwendige, als die besondere Bildung wissenschaftlicher Medico-Chirurgen für die Armee. Es gab damals keine Provinzial-Chirurgenschulen, wie sie seit 1820 allmälig errichtet wurden, auf denen die Badergesellen, welche sich damals allein dem Compagnie-Chirurgen-Stande widmeten, sich die nöthigen Kenntnisse in der Medizin und Chirurgie hätten erwerben können. Der Militair-Stand war für sie fast allein die Bildungsschule und setzte sie in den Stand, später die Prüfung als Stadt-Chirurg für grofse oder kleine Städte machen oder gar eine oberärztliche Stellung bei der

Armee gewinnen zu können; denn, wer dem Bader-Handwerk sich widmete, war nicht so wohlhabend, an einem *Collegium medico-chirurgicum* der damaligen Zeit Vorlesungen hören und sich einige Jahre in einer grofsen Stadt unterhalten zu können. Das Institut mufste also das zu bewirken suchen, wozu der Staat auf anderem Wege eine bequeme Gelegenheit nicht darbot. Diese Hilfe war aber in dem Zeitraume vor Errichtung der Anstalt bis zur Reduction der Armee nicht grofs, und konnte sich aufser den zu Berlin in Garnison stehenden Compagnie-Chirurgen nur auf einen sehr kleinen Teil aus den übrigen Garnisonen der Monarchie erstrecken; denn das frühere Gebäude der Anstalt hatte hierzu keinen Raum, die Wenigsten hatten so viel zuzusetzen, sich in der Stadt einmiethen, Licht und Heizung von dem spärlichen Servise bestreiten und aufserdem noch manche unentbehrliche Vorlesungen bezahlen zu können, zu denen sie nicht unentgeltlich zugelassen werden konnten, da es der Akademie für das Militair an hinreichendem Fonds zur Bezahlung der Lehrer für Privatvorlesungen fehlte. — Daher betrug die Anzahl derer, welche in den ersten 25 Jahren der Anstalt Behufs ihres Studiums attachirt waren, nur 389 *), also durschnittlich für jedes Jahr $15\frac{14}{25}$, und erst seit der Erlangung des jetzigen gröfsern Gebäudes, also seit 22 Jahren **), konnte jährlich 50 bis 60 diese Begünstigung zu Teil werden, wodurch die Gesammtsumme sich bis incl. zum Jahre 1843 auf 1187, durchschnittlich in den ferneren 24 Jahren, nach Abzug von 389, auf $33\frac{6}{24}$ steigerte. ***)

Die weitere Ausbildung der in der Armee befindlichen Compagnie-Chirurgen zu Medico-Chirurgen war in früheren Zeiten auch nöthig, um für den Fall des Krieges in der Armee ein gebildeteres ärztliches Personal vorräthig zu haben, das man als Stamm und gewissermafsen als Krystallisationspunkt für das übrige im Lande aufgeraffte, über dessen Werth bereits Mitteilung gemacht worden ist, bei der Errichtung von Feld-Lazarethen be-

*) Preufs, Geschichte des Friedrich-Wilhelms-Instituts, Beilage N.

**) Durch allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25. Juli 1822. Vergl. Dr. J. W. v. Wiebel in lebensgeschichtlichen Umrissen; Berlin 1834. S. 31.

***) Nach der am Stiftungstage im Jahre 1843 herausgegebenen Uebersicht.

nutzen konnte, da die übrigen ärztlichen Bildungs-Anstalten des Staates früher keine Medico-Chirurgen, sondern nur Mediker bildeten, und Aerzte, die etwas gelernt hatten, auch zu dieser Zeit noch verschmähten, eine Anstellung beim Militair nachzusuchen. — Wie erspriefslich diese Fürsorge zu jener Zeit war, ist bereits gewürdigt worden; dafs dieser Stamm aber in den Jahren 1813—15, bei der damaligen Vergröfserung der Armee und bei der entsprechenden Vermehrung des ärztlichen Personals bis auf 3000, kein Gewicht mehr in die Wagschale legte, wurde gleichfalls bemerkt. Dasselbe wird sich herausstellen, wenn die preufsische Armee dereinst mobil werden sollte, in sofern dann die Summe der Ober-Militair-Aerzte auch noch einmal so grofs wird und, wenn das bisherige Compagnie- und Lazareth-Chirurgen-Wesen aufrecht erhalten werden sollte, ein Mehrbedarf von 2200 Unter-Aerzten eintritt.

Da selbst in der neuesten Zeit *) noch ein besonderes Gewicht darauf gelegt worden ist, dafs das Friedrich-Wilhelms-Institut und die Akademie bei entstehendem Kriege durch die aus ihnen hervorgegangenen Aerzte einen Stamm für das Feld-Lazareth-Personal liefern, an welches sich die landwehrpflichtigen Civil-Aerzte, absolvirte Studirende der Universitäten und Zöglinge der Chirurgenschulen, unterstützt von eingeübten Chirurgen-Gehilfen, anreihen können: so ist es hier der geeignete Ort, den Vorteil noch einmal näher zu beleuchten, der der Armee hieraus erwachsen und heutigen Tages noch viel weniger die frühere Bedeutung haben kann, als vor 24 Jahren, zu welcher Zeit Th. Fr. Baltz **) diesen angeblichen Stamm schon für ein Phantom hielt, da die Universitäten und Provinzial-Chirurgenschulen jetzt Medico-Chirurgen von verschiedenem wissenschaftlichen Gehalt bilden, und im Staate zu jedem Zeitpunkte ein dienstpflichtiges civilärztliches Personal disponibel ist, das bei entstehendem Kriege zum Nutzen der Armee in Thätigkeit gesetzt werden kann. Würde die Be-

*) Dr. W. Eck's Rede zur Feier des 46sten Stiftungsfestes des Friedrich-Wilhelms-Instituts am 2. August 1840. S. 21.

**) Erster Nachtrag zu der Schrift: Freimüthige Worte etc. Berlin im September 1820. S. 39.

hörde bei entstehendem Kriege die besten Unter-Aerzte der fechtenden Armee zur Bildung dieses Stamm-Personals entziehen wollen, wodurch das Interesse jener hintenan gesetzt würde, in sofern sie als Ersatz ein mindergebildetes bekommt: so könnte die Auswahl nur zunächst die in der Armee als Compagnie- und Escadron-Chirurgen befindlichen Eleven des Instituts treffen, deren Anzahl im Ganzen nicht viel über 100 beträgt, und eine viel geringere Zahl der früher auf der Akademie Gebildeten würde sich an sie reihen, von denen sich die wenigsten zur Beförderung eignen, und durch einzelne Andere, die ein umfassenderes Studium auf verschiedene Weise absolvirten, würde die Summe dieser Auserwählten zur Noth ausreichen, die 189 Ober-Aerzte, welche die zu errichtenden Feld-Lazarethe erfordern, zu creiren; denn eine höhere Stellung, z. B. als Stabsärzte bei denenselben und bei den Landwehr-Cavallerie-Regimentern, könnte man ihnen doch nicht einräumen. Zur Besetzung dieser Stabsarzt-Stellen würden aber wiederum gegen 140 Aerzte erforderlich sein, die, wenn sie aus den Bataillons-Aerzten der Landwehr und Linie bezogen würden, was übrigens nicht angeht, in sofern die Steigerung des Gehaltes nicht anlockend ist, diefs zu wünschen und die feste Anstellung bei einem Truppenteile dafür aufzugeben —, durch eine eben so grofse Anzahl von bisherigen Compagnie- und Escadron-Chirurgen der Armee ersetzt werden müfsten. Dann würde man aber in die Nothwendigkeit versetzt werden, die landwehrpflichtigen promovirten Civil-Aerzte als Compagnie-Chirurgen anzustellen und gegen sie eine Ungerechtigkeit auszuüben, die zu Folge des Inhaltes des Dienstreverses, welchen dieselben bei dem Antritt ihrer Dienstzeit in der Armee auszustellen haben und der ihnen beim Ausbruch eines Krieges eine Anstellung nach Maafsgabe der für die Civilpraxis erlangten Approbation verheifst, nicht beabsichtigt werden kann. Aber abgesehen hiervon kann man jetzt nicht mehr, wie früher, den in der Armee befindlichen gebildeteren Compagnie- und Escadron-Chirurgen, welche im Friedrich-Wilhelms-Institut oder an der Akademie studirten, den absoluten Vorzug vor allen landwehrpflichtigen, und am allerwenigsten vor den promovirten Civil-Aerzten in Hinsicht ihrer ärztlichen Lei-

stungsfähigkeit und Beförderung zu obermilitairärztlichen Stellungen bei entstehendem Kriege geben; denn es mufs wohl einleuchten, dafs diese, nachdem sie während ihrer Dienstzeit das Formelle des militairärztlichen Dienstes kennen gelernt, und sich nun kürzere oder längere Zeit als praktische Aerzte selbstständig im Civile bewegt haben, sich eine gröfsere Erfahrung und ärztliche Umsicht angeeignet haben müssen, als den Compagnie- und Escadron-Chirurgen während ihres kurzen Verharrens in der Armee und in ihrer abhängigen Stellung möglich wurde. Es wird daher ohne Rücksicht auf das Recht, welches die promovirten und geprüften Civil-Aerzte bei entstehendem Kriege in Anspruch nehmen können, gewifs im Interesse des Sanitäts-Dienstes sein, die im landwehrpflichtigen ärztlichen Personale befindlichen Kräfte zum Besten der Armee zu benutzen und in ihnen einen mächtigeren Stamm für das Feld-Lazareth-Personal zu sehen, als die zwar gebildeten aber zu diesem Zwecke nicht genug erfahrungsreichen Compagnie- und Escadron-Chirurgen darstellen können. Diefs ist um so mehr zu beherzigen, als die Stellung eines Ober-Arztes bei einem Feld-Lazarethe eine sehr wichtige ist, in sofern in die Hände dieses Beamten die eigentliche Behandlung des erkrankten und verwundeten Kriegers gelegt ist, die neben Bildung auch ärztliche Erfahrung im ganzen Umfange des Wortes voraussetzt. —

Nach diesen Erörterungen ist die Nothwendigkeit nicht mehr vorhanden, dafs das Institut Compagnie-Chirurgen weiter ausbildet, dieselben sechs Jahre das Gehalt u. s. w. beziehen und von diesen nur vier Jahre der Armee wirklich Dienste leisten läfst, denen sie sich, nachdem sie ihr Ziel: weitere Ausbildung und Zurücklegung der Prüfungen, erreicht haben, oft noch früher zu entziehen suchen. Diese Aerzte sind und bleiben jetzt, da die Behörde sie als illiterate Aerzte im Frieden nicht mehr zu obermilitairärztlichen Stellungen befördern kann, wozu im Frieden auch nie die Nothwendigkeit da war, wie früher angegeben wurde, was sie sind, d. h. Compagnie-Chirurgen, so lange sie es sein müssen, und der Vorteil, der ihnen zu Teil wurde, sich auf Kosten des Staates weiter ausbilden zu können, als sie es auf ihre eigenen vermochten, kommt vielmehr ihnen als der Armee zu Gute, und

es sorgt somit das Institut jetzt durch die Gewährung der weiteren wissenschaftlichen Ausbildung eines Teils der übrigen Compagnie-Chirurgen auch in dieser Hinsicht mehr für das Civile als für das Militair.

Wollte man hierauf erwiedern, dafs diese Aerzte nach Ableistung ihrer Dienstpflicht in das Landwehr-Verhältnifs übertreten und sie dann auch noch fernerhin bei entstehendem Kriege der Armee nützlich werden können, so leuchtet dennoch die Nothwendigkeit zu dieser Maafsregel nicht ein, in sofern kein Mangel an Aerzten aller Kategorien im Staate ist und zur Besetzung der obermilitairärztlichen Stellen bei der Mobilmachung der Armee dienstpflichtige, promovirte Aerzte in Menge da sind, welche die Anstellung der nicht promovirten in dieser Kategorie entbehrlich machen, und sich wohl erwarten läfst, dafs die auf Kosten des Staates früher gebildeten, jetzt im Civile wirkenden Aerzte bei ausbrechendem Kriege der Armee, welche sie früher von sich stiefs, nicht mit gröfserer Liebe und Zuneigung sich zugesellen werden, als die Aerzte, welche auf ihre Kosten studirten, wenn die Verhältnisse des Standes die jetzigen bleiben. —

Die Wundärzte erster Klasse würden aufserdem bei entstehendem Kriege eine Verlegenheit bereiten; denn Lazareth- und Compagnie-Chirurgen werden sie nicht werden wollen, und zur Besetzung der oberärztlichen Stellen werden sie entbehrlich sein, da man doch den promovirten im Allgemeinen den Vorzug geben würde, denen man noch weniger jene untergeordnete Stellung anweisen könnte. Es würde für das Militair eben so vorteilhaft als für das Civile sein, wenn diese Klasse des ärztlichen Personals gar nicht existirte und sich nicht bereits so vergröfsert hätte. Das Institut hat hierzu viel beigetragen; denn eine grofse Zahl dieses Personals würde Wundärzte zweiter Klasse, also ärztliche Gehilfen geblieben sein, wenn jene Anstalt nicht die Mittel und Wege dargeboten hätte, dafs viele junge Männer, welche sich auf den Provinzial-Chirurgen-Schulen nur zwei oder drei Jahre dem Studium widmen aber kein Examen ablegen oder das als Wundarzt zweiter Klasse nur absolviren konnten, sich allmälig soweit heranbildeten, dafs sie sich als solche erster Klasse prüfen zu lassen

vermochten. Hierdurch ist der Mangel an Wundärzten zweiter Klasse, die der ärztliche Stand als Gehilfen nicht entbehren kann, zum Teil entstanden; denn die Summe derselben hat sich seit 1826 von 2102 bis auf 1424, also um 678 vermindert, während die der Wundärzte erster Klasse von 363 auf 775 gestiegen ist. *) —

Diese unentgeltliche Ausbildung ist der einzige Vorteil, den das Institut diesem Personal gewährt, und kann dasselbe allein zum längeren Dienen im Compagnie-Chirurgen-Stande bewegen. Der Nutzen für die Armee steht aber mit den Opfern, die dasselbe und der Staat bringen, in sofern ein solcher Arzt jener während zweier Jahre entzogen wird, nicht im Einklange, und es könnten dafür ganz anders gebildete unterärztliche Beamten erlangt werden. Sollten die Chirurgenschulen aufgelöst werden oder eine andere Richtung zur Bildung eines anderen wundärztlichen Personals bekommen, und später kein Wundarzt erster Klasse mehr gebildet werden, wie gewünscht wird und nothwendig erscheint: so wird sich die Summe der promovirten Medico-Chirurgen in demselben Verhältnisse steigern, also dennoch kein Mangel entstehen und jede Nachhilfe in der ärztlichen Bildung auf Kosten des Staates auch aus diesem Grunde ganz entbehrlich werden.

Das Gesammt-Resultat der Beurteilung des Friedrich-Wilhelms-Instituts ist daher das:

> dafs die fernere Verfolgung seiner bisherigen Zwecke wegen der Richtung, welche die übrigen vaterländischen ärztlichen Bildungs-Anstalten in späterer Zeit nahmen, entbehrlich erscheint, diese Anstalt auch ein kleineres ärztliches Hilfspersonal, als das jetzige ist, allein aufzubringen nicht im Stande ist, durch die Privilegien seiner Zöglinge der anderweitigen Herbeischaffung von tüchtigen und wissenschaftlichen Militair-Aerzten im Wege steht, in sofern es denselben die Aussicht auf die Beförderung zu den höheren oberärztlichen Chargen abschneidet, und somit auch Preufsens Wehrverfassung, welche die Scheidewand zwischen dem Bürger- und Wehrstand niedergerissen hat, nicht congruirt, sondern

*) Allg. preufs. Zeitung, Jahrg. 1844, No. 28, Beilage.

eine fast unübersteigbare Mauer für die Civil-Aerzte aufrecht erhalten hilft, und diese wie die Militair-Aerzte als eine Kaste einander gegenüber stehen läfst. —

b) Die medizinisch-chirurgische Akademie für das Militair.

Der Beschlufs, in Berlin eine Universität zu errichten, war die Veranlassung der Aufhebung des bis dahin bestandenen ***Collegium medico-chirurgicum*** (durch Cabinets-Ordre vom 13. Dezember 1809), bei dessen Lehrern die Studirenden des Institutes bis dahin ihren Unterricht genossen hatten. Es wurde somit durch den Untergang von jenem Collegium auch der der medizinisch-chirurgischen Pépinière bedroht. Die Universität machte gröfsere Ansprüche an die wissenschaftliche Vorbildung der Studirenden, als das bisher bestandene ***Collegium medico-chirurgicum*** und die ***Pépinière.*** Aufserdem fand sich nunmehr zu Berlin keine Gelegenheit mehr für unbemittelte junge Leute und für die Compagnie-Chirurgen der Garnison, sich ausbilden zu können. Es entstand ein Mangel an Compagnie-Chirurgen, dem das Institut nicht abhelfen konnte, da dessen Tendenz es war, zu höherem militairärztlichen Berufe vorzubereiten. Goercke vermochte jetzt abermals durch Mitwirkung einflufsreicher, dem Throne nahe stehender Männer alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen und Behufs der ferneren Ausbildung von Aerzten für die Armee statt des aufgelösten ***Collegium medico-chirurgicum*** durch Cabinets-Ordre vom 27. Juli 1811 die Anstalt zu gründen, welche den Namen: „medizinisch-chirurgische Akademie für das Militair" bis jetzt führt und schon im November 1811 ihre Vorlesungen durch die aus dem Collegium wieder gröfstenteils angestellten Lehrer beginnen konnte. *)

Durch diese Akademie mit den ihr zugestandenen Rechten wurde nicht nur die Möglichkeit zur Ausbildung einer gröfsern Anzahl von Aerzten für das Militair bezweckt, sondern auch der Universität gegenüber eine von derselben unabhängige ärztliche Lehranstalt geschaffen, welche mit keiner andern Behörde als mit

*) J. Goercke's Leben und Wirken, S. 75.

dem Kriegs-Ministerium in Verbindung stand, dessen Chef der Curator stets war und noch ist. Die Ausbildung einer gröfsern Anzahl von Aerzten aller Grade für das Militair bezweckend und gewissermafsen zur Aushilfe für das Friedrich-Wilhelms-Institut dienend, stellt sie von diesem Gesichtspunkte aus eine Filialanstalt desselben dar. — Sie erhielt zwei Directoren und so viele besoldete oder ordentliche und unbesoldete oder aufserordentliche Lehrer, als die Vorlesungen über das Gebiet der Medizin und Chirurgie erforderlich machten. Die Lehrer werden vom Curator nach Rücksprache mit den Directoren zur allerhöchsten Bestätigung vorgeschlagen. Aus der Reihe der Professoren sollte jährlich nach der Anciennität der Patente ein zeitiger Decan erwählt werden, der auch Matrikeln ausstellt. Die Lehrer wurden verpflichtet, zu ihren Privatvorlesungen, die sie aufser den öffentlichen halten, für welche sie Gehalt beziehen, 60 für den Dienst bei der Armee bestimmte Zuhörer gegen eine Entschädigung aus den königlichen Kassen Zutritt zu gestatten. — Auch unterwarf die Akademie sämmtliche bei der Armee anzustellende Aerzte, wie früher das *Collegium medico-chirurgicum*, einem *Examen rigorosum*, und nahm den anatomisch-chirurgisch-klinischen Cursus ab. Die Anstalt behielt, wie früher dieses Collegium, die ausschliefslichen Ansprüche auf die unentgeltliche Auslieferung der Leichname aus dem Charité-Krankenhause und den Armen-Anstalten, so wie auf das Charité-Krankenhaus als Clinicum, auf die chirurgische Bibliothek nebst den Instrumenten als einer testamentarischen Schenkung des *Collegium medico-chirurgicum*, und wurde auf den gemeinschaftlichen Gebrauch des anatomischen Theaters, des botanischen Gartens und des anatomischen Museums mit der Universität angewiesen. *) —

Es hielt also gewissermafsen das aufgelöste Collegium durch die Errichtung dieser Akademie seine Auferstehungsfeier, und die neue Anstalt mit dem besondern Zweck der Bildung und Prüfung der Militair-Aerzte stand, also nur vom Kriegs-Ministerium res-

---

*) Die Statuten befinden sich in v. Richthofen's Militair-Medizinal-Einrichtungen, Teil I. S. 149.

sortirend, mit einer gewissen Selbstständigkeit der medizinischen Facultät gegenüber. Die Errichtung dieser Anstalt war, wie die des Instituts, eine zeitgemäfse Nothwendigkeit, und stellte nicht nur ein wichtiges historisches Moment im Bildungswesen der preufsischen Militair-Aerzte dar, sondern beweist auch die Gröfse des Geistes ihres Schöpfers, durch welchen die Zeit stets erkannt und wiederum die mächtigen Hindernisse der Errichtung in den sehr bedrängten Zeiten des Vaterlandes beseitigt wurden. Die Erhaltung der medizinisch-chirurgischen Pépinière und somit die Ausführung des Zweckes derselben: Bildung tüchtiger Medico-Chirurgen für die Armee, die bei der damals noch bestehenden schroffen Trennung der Medizin und Chirurgie im Staate an keiner anderen Anstalt desselben möglich wurde, konnten durch die Schöpfung der Akademie fernerhin möglich gemacht werden. Die Anstalt bedurfte besonderer Lehrer, welche diese mehrseitige ärztliche Bildung durch Vorlesungen für ein Publikum befördern konnten, dem wegen seiner damals noch beschränkten Vorbildung der Unterricht an der Universität nicht populair genug war. Aufserdem wurde an dieser eben erst eine Lehrkanzel für Chirurgie errichtet, deren Studium damals aber nur betrieben wurde, um eine Uebersicht zu gewinnen und nicht um sie praktisch auszuüben, was der auf der Universität gebildete Arzt damals noch unter seiner Würde hielt. Chirurgische Kliniken und die Gelegenheit, sich im Operiren, Bandagiren u. s. w. üben zu können, fehlten noch oder bestanden in ihrer Kindheit, und welche Richtung das Bildungswesen an den Universitäten und anderweitig nehmen würde, liefs sich nicht ahnen, und die Armee litt Mangel an Aerzten.

Im unaufhaltsamen Strome der Zeiten verlor diese neue Institution aber nur zu bald ihre selbstständige Stellung, und wurde später sogar in ihrer Nothwendigkeit gefährdet. Sehr bald mufste sie die chinesische Mauer, mit der sie sich bei ihrer Gründung umgab, teils selbst niederreifsen, teils durch die Zeit vernichten sehen. Sie fand nicht in sich selbst die Elemente zur Erhaltung in dieser Selbstständigkeit, und wäre geistig verkümmert, wenn sie sich nicht andre Quellen der Erkenntnifs eröffnet und mit dem in Berlin durch die Universität aufblühenden wissenschaftlichen Le-

ben immer mehr in die engste Beziehung gestellt hätte. — Sollte das Friedrich-Wilhelms-Institut das werden, was es geworden ist, sollte es nicht hinter der Entwicklung des ärztlichen Bildungswesens seit jener Zeit zurückbleiben und stereotyp werden, so mufsten die Fesseln, mit welchen es die Akademie umgab, zerrissen und es der goldenen Früchte teilhaftig werden, welche der grünende Baum des Lebens trug. — Die ausgezeichneten Lehrer vom aufgelösten *Collegium medico-chirurgicum*, die bei der Akademie wieder angestellt wurden, waren zum Teil auch für die zu Berlin neu errichtete Universität gewonnen, andere Notabilitäten derselben mufsten allmälig in Stelle der auf die eine oder andere Weise ausscheidenden übrigen Lehrer jenes Collegiums herbeigezogen, und die Bedingungen hinsichtlich der Vorbildung der aufzunehmenden Studirenden höher gestellt werden, um die Vorlesungen, welche nun bald für die Studirenden der Universität und des Instituts gemeinschaftlich gehalten wurden, verstehen zu können. Es lehnte sich also allmälig die Akademie an die Universität an, suchte in dieser ihre geistige Nahrung, begründete hierdurch ihre fernere Existenz, bildete aber auch hierdurch einen *Statum in Statu.* Welchen Einflufs das Gewinnen der ausgezeichnetsten Lehrer der Universität für die militairärztlichen Bildungs-Anstalten und der geistige Verkehr mit jener auf das Friedrich-Wilhelms-Institut geäufsert hat, und welche Früchte diejenigen erndten konnten, welche in den vollen Genufs dieser geistigen Nahrung gesetzt wurden, ist bereits früher erwähnt worden und bekannt genug.

Von den Studirenden der Akademie im engern Sinne läfst sich diefs leider aber nicht aussagen; denn sie stellten immer die Stiefkinder dar, während denen des Instituts die gröfste Liebe und Pflege zu Theil wurde. Indem die Akademie sich zur Aufgabe machte, Militair-Aerzte aller Grade oder vielmehr verschiedener Bildung zu schaffen, wurden an die Studirenden derselben nie die Ansprüche hinsichtlich der Vorbildung in Schulwissenschaften gemacht, und jeder fand Zutritt zum Studium, so verschieden seine Vorbildung sein mochte. Früher waren es die Barbiergesellen, und als die Zunft der Bader aufgehoben worden,

junge Leute mit der Bildung, welche die Elementarschulen und die unteren Klassen der Gymnasien zulassen. Mit dem Zeugnisse der Reife fanden sich jedoch erst in den letzten Jahren Studirende ein, die wegen des Zudranges junger Männer zur Aufnahme ins Friedrich-Wilhelms-Institut in diesem keine Aufnahme finden konnten, und daher für die Akademie gewonnen wurden. Je nachdem der sich Meldende die Mittel besafs, 2, 3 oder 4 Jahre sich dem Studium widmen zu können, wurde der Studienplan eingerichtet, die Summe der nothwendigerweise zu hörenden Vorlesungen mehr oder weniger auf die dem Studium gewidmete Zeit, deren Dauer durch die disponiblen Subsistenzmittel bestimmt wurde, zusammengedrängt, bei der Erteilung der Vorlesungen, die stets von verschiedenem Werthe waren, eine Auswahl getroffen und nur denen die besseren zu Teil, welche sich dem Studium eine längere Zeit widmen konnten.

Der nächste Zweck, Compagnie-Chirurgen nothdürftig zu bilden, wurde daher wohl erreicht, von einer wissenschaftlichen höheren Bildung von Aerzten für das Militair, die das Institut im Auge behielt, wurde aber abstrahirt und konnte dieselbe früher viel seltner als in den letzten Jahren erzielt werden, da den jungen Männern die erforderliche Schulbildung fehlte, die Vorlesungen also nicht verstanden und wegen Ueberhäufung mit denselben sowie mit Vorträgen in Schulwissenschaften zum Selbststudium keine Zeit gewonnen werden konnte. Auch war es früher und bis zur Unterbringung der Pensionair-Aerzte in das Friedrich-Wilhelms-Institut im Jahre 1825 durch Cabinets-Ordre vom 10. Februar, welche das verdienstvolle Werk des Herrn General-Stabsarztes v. Wiebel war, wegen Mangel an beaufsichtigendem Oberpersonal nicht möglich, über die in der Stadt zerstreut wohnenden Studirenden der Akademie die erforderliche Controle zu führen, sie der Teilnahme an den Repetitionen, den Prüfungen und dem wissenschaftlichen Verkehr, welche Vorteile die Studirenden des Instituts stets genossen, teilhaftig werden zu lassen, was jetzt im höheren Grade möglich und bei der geringeren Schulbildung unerläfslich wird, wenn nur Mittelmäfsiges geleistet werden soll. —

Es konnte daher auch nicht ausbleiben, dafs die ehemaligen Akademiker während ihrer ganzen Lebenszeit sich nur selten auf den Standpunkt in der ärztlichen Welt schwingen konnten, den die Eleven des Instituts zu erreichen vermochten, und dafs die Anzahl derer, welche durch nachträgliche Vervollkommnung ihres Wissens als attachirte Chirurgen u. s. w. auf oberärztliche Stellen befördert wurden, oder als promovirte Aerzte im Civil auftreten konnten, viel geringer war. — Die Akademie stellte daher gewissermafsen mehr eine Chirurgenschule als das dar, was sie zu Folge ihres Namens sein konnte, und erreichte die höhere und allgemeinere Bedeutung nur durch das Friedrich-Wilhelms-Institut. Erst in den neuesten Zeiten haben ab und zu junge Männer mit Gymnasialreife sich einem umfassenderen Studium gewidmet, welches die Promotion zulassen konnte. —

Die Leistungen der Akademie in Hinsicht wissenschaftlicher Bildung von Aerzten für das Militair, des ersten Zweckes des Instituts, stehen daher weit hinter denen dieser Anstalt zurück, und, was jene desfalls vermochte, sank im Verlaufe der Zeit am Werthe immer mehr, als die Universitäten während der letzten zwanzig Jahre nicht blos höchst wissenschaftlich gebildete promovirte Medico-Chirurgen erziehen, sondern auch minder wissenschaftlich vorgebildete junge Männer, die nicht immatriculirt werden können, zu Folge ministerieller Erlaubnifs vom 9. Dezember 1826, nach Nachweisung der erforderlichen Schulkenntnisse bei dem Provinzial-Collegium, die Gelegenheit finden *), sich unter näherer Aufsicht derselben auch an den Universitäten zu Chirurgen verschiedener Klasse ausbilden zu können, und die seit 24 Jahren errichteten Provinzial-Chirurgenschulen eine grofse Menge von Wundärzten erziehen, die sich dem Dienste der Armee widmen.

Was daher von der Entbehrlichkeit des Friedrich-Wilhelms-Instituts Behufs Bildung von Medico-Chirurgen oben bemerkt wurde, gilt in höherem Grade auch von der Akademie, auf welche auch das Urteil in Betreff der beiden anderen Zwecke: Weiterausbildung der vorhandenen Aerzte der Armee und besonders

*) **Koch**, Nachtrag, 1841. S. 57 und 156.

der Bildung eines Stammes für Feld-Lazarethe bei entstehendem Kriege Anwendung findet, in sofern jener bereits früher gewürdigt wurde, und dieser bei der Akademie gar nicht in Betracht kommen kann, auch durch die Summe disponibler dienstpflichtiger Civil-Aerzte ganz entbehrlich geworden ist.

Sucht man das Bestehen der Akademie durch die Angabe zu rechtfertigen, dafs es jetzt nicht allein der Zweck derselben sei, Medico-Chirurgen für das Militair zu bilden, was die übrigen ärztlichen Anstalten des Landes auch vermögen, sondern die Anzahl der Militair-Aerzte zu vergröfsern, um den Bedarf an Compagnie-Chirurgen zu decken, und Unbemittelten die Gelegenheit darzubieten, sich auf Kosten des Staates zu Chirurgen und Aerzten bilden zu können: so kann hierauf erwiedert werden, dafs dieser Zweck ebenfalls nur sehr unvollkommen erreicht wurde. Die auf der Akademie gebildeten Aerzte verschiedener Kategorien gehörten der Armee nur kurze Zeit an, da sie nicht, wie die im Institute gebildeten, zu derselben Reihe von Dienstjahren verpflichtet werden konnten, in sofern sie nur freie Vorlesungen vom Staate und nichts weiter dargeboten bekommen, und für die Mehrzahl die Aussicht zur Beförderung in der Armee wegen der beschränkteren Bildung noch viel geringer ist, als für die Studirenden des Instituts und die auf andere Weise zur ärztlichen Ausbildung gelangten. Die Studirenden betrachteten diese Anstalt nur als eine Zufluchtsstätte, um sich für das Civil auszubilden, und demselben nach Ableistung ihrer Dienstpflicht für ihre Lebenszeit anzugehören.

Auch in numerischer Hinsicht hat die Akademie, eben so wenig als das Institut, einen wesentlichen und wichtigen Einflufs auf die Vermehrung des militairärztlichen Personals gehabt; denn in den 32 Jahren ihres Bestehens, bis zum Jahre 1843, traten von 665 dem Studium sich widmenden nur 406 als Compagnie-Chirurgen in die Armee, und konnten 78 Vacanzen im Institut durch die ausgezeichneteren ausgefüllt werden, die unter den aus dem Institut Entlassenen mitzählen. Es wurden daher durchschnittlich jährlich nur $12\frac{22}{32}$ Compagnie-Chirurgen der Gesammtsumme von mehr als 800 der Armee einverleibt. Es starben nur 10 und es

schied dagegen anderweitig die enorme Summe von 136, also $\frac{1}{5}$ der Aufgenommenen aus *), was dadurch seine Erklärung findet, dafs junge Männer aus niedrigen Ständen von armen Eltern teils nicht die Erziehung und moralische Bildung darboten, welche die Anstalt fordert, teils nicht fortdauernd die erforderlichen Mittel zur Erhaltung ihrer Subsistenz besafsen, und dafs die gebildeteren und wohlhabenderen dagegen sich überzeugten, zum Genufs der freien Vorlesungen oder des Stundens derselben auch an der Universität kommen und ihr Fortkommen durch Verfolgung ihres Lebenszweckes in anderer Richtung früher und bequemer finden zu können, als diefs durch Uebernahme der ihnen auferlegten Verpflichtungen und durch Uebertreten in einen Stand möglich schien, der ihr Lebensglück nicht fördern konnte.

Der Zweck der Akademie als Bildungsanstalt für das Militair ist daher ebenfalls verfehlt; die Leistungen derselben werden durch die der übrigen vaterländischen ärztlichen Anstalten in Berücksichtigung der seit 20 Jahren nachgewiesenen Entwickelung derselben und des vaterländischen Heeres entbehrlich gemacht, und stehen bei Weitem nicht im Verhältnifs mit den Opfern, welche der Staat zur Aufrechterhaltung dieser Anstalt bringt. — Als Behörde und *Collegium docens* constituirt, hat und ernennt sie ihren Decan, ihre ordentlichen und aufserordentlichen Professoren, giebt für öffentliche Vorlesungen Gehalt, honorirt besonders noch die Privatvorlesungen, welche als die wichtigsten zur Ausbildung ganz unentbehrlich sind, teilt Matrikeln aus u. s. w., und steht dennoch Behufs des geistigen Gedeihens und der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Zöglinge unter den Fittigen der Universität, und stellt somit eine Lehranstalt in der anderen dar.

Die medizinisch-chirurgische Akademie für das Militair ist daher nicht, wie das Institut, durch seine jetzige Richtung und durch Privilegirung bestimmter aus ihm hervorgegangener Aerzte zu den regimentsärztlichen Stellen, sondern durch ihre Existenz, ihre Einrichtung und die Kosten für den Staat überhaupt ein wich-

*) Zeitung des Vereins für Heilkunde in Preufsen, Jahrgang 1843, No. 32, S. 146.

tiges Hindernifs einer durch die Zustände der Gegenwart gebotenen Acquisition des militairärztlichen Personals aus den vaterländischen Bildungsanstalten und der hier besprochenen Reform.

Als Endresultat der Beleuchtung der ärztlichen Bildungsanstalten für die Armee stellt sich daher heraus:

dafs dieselben in der Verfolgung der bisherigen Zwecke als entbehrlich erscheinen, sich für die Zukunft eine viel höhere Aufgabe stellen und eine ganz andere Richtung verfolgen müssen, wenn ihre Existenz nicht gefährdet, ihre Wirksamkeit den Anforderungen des Staates und der Armee entsprechen, und durch ihre Fortdauer das Andenken an ihren würdigen Stifter erhalten werden soll.

Aufser den militairärztlichen Bildungsanstalten erscheint als zweites Haupthindernifs einer Reform des ärztlichen Personals der Armee:

B. die allgemeine Verpflichtung aller Staatsbürger zum Militairdienste.

Es würde eine nicht zu billigende Bevorzugung des Standes darstellen, wenn den jungen dienstpflichtigen Aerzten gestattet würde, auch wenn sie alle Bedingungen zur Ausübung der Praxis in jeder Richtung erfüllt hätten, mit Offizierrang, entsprechender Besoldung und ähnlichen Competenzen in die Armee unter irgend einer Benennung, Behufs der Ableistung ihrer Dienstpflicht, eintreten zu dürfen. Diefs kann in Preufsen den allgemeinen Landesgesetzen zu Folge weder gefordert noch befürwortet werden. Eben so wenig kann es wünschenswerth sein, dafs der Arzt während der Ableistung seiner Dienstpflicht, wie der zum Landwehr-Offizier bestimmte einjährige Freiwillige bald nach seiner ersten Ausbildung mit der Waffe Unteroffizier wird, diesen Rang bekommt und ihn dann mit dem Offizierrange vertauscht, um mit diesem nun erst seine militairische Laufbahn zu beginnen und der Armee fernerhin anzugehören; denn es würde dieses verschiedene Rangverhältnifs eines und desselben Beamten mit gleicher Amtsbefugnifs im Hospitaldienste und bei der Militair-Sanitätspflege sowie auch in Beziehung zum Militairverbande zu Collisionen und schiefen Stellungen Veranlassung geben. — Die allerhöchste Ca-

binets-Ordre vom 26. Februar 1824 *) zeigt aber in dieser Angelegenheit einen Ausweg. Zufolge derselben soll jeder Militair-Zögling oder Schüler, welcher auf Kosten des Staates unterhalten und unterrichtet wird, verpflichtet sein, für jedes Jahr, dafs er diese Wohlthat genossen hat, zwei Jahre mit den auf Kosten des Staates erworbenen Kenntnissen im stehenden Heere zu dienen. Derjenige aber, welcher einen Teil dieser Kosten selbst getragen hat, soll statt obiger zweier Jahre nur ein Jahr dienen. Mit dem Eintritte in eine neue Anstalt hebt auch die besondere Dienstverpflichtung von Neuem an, doch soll sie in keinem Falle das Maafs von neun Jahren übersteigen. Die einjährige Dienstzeit soll zu Statten kommen den Studirenden der medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militair, da sie bekanntlich nur freies Studium haben, dem Staate nur so viele Jahre zu dienen brauchen, als sie studiren, und den Zöglingen des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts, welchen letzteren aber ihre in der Charité als Sub-Chirurgen geleisteten einjährigen Dienste darauf angerechnet werden.

Durch diese Cabinets-Ordre wird also anerkannt, dafs der einjährige Dienst dieser jungen Aerzte in dem grofsen Civil-Hospitale Berlins, das seit seiner Errichtung zur praktischen Ausbildung von Aerzten für das Militair bestimmt und stets benutzt wurde, nicht nur gleich geachtet wird dem ärztlichen Dienste bei der Armee, sondern dem unter der Waffe Behufs Ableistung der allgemeinen Dienstpflicht von Seiten der gebildeten Stände. Diese allerhöchste Bestimmung ist eine höchst weise, hält auch fest am allgemeinen Landesgesetz über Dienstpflicht der Staatsbürger, und würde bei einer Veränderung des militairärztlichen Personals dem Interesse der Armee in noch höherem Grade entsprechen, wenn sie auf alle dienstpflichtigen Aerzte ausgedehnt würde, die sich dem militairärztlichen Dienste über ihre allgemeine Dienstpflicht hinaus widmen wollen.

*) Vergleiche Chr. Fr. Scheller's alphabetisch geordneten Inhalt der amtlichen Circulare. Berlin 1842. S. 99.

Es würden selbst keine Schwierigkeiten in den Weg treten, diese Erlaubnifs auf alle dienstpflichtigen Aerzte, ohne Rücksicht, ob sie dem stehenden Heere längere Zeit angehören wollen oder nicht, auszudehnen, wenn, wie zu vermuthen steht, bei der bevorstehenden Reform des Civil-Heilpersonals die Absicht zur Ausführung gebracht wird, alle bisherigen verschiedenen und niederen Kategorien des ärztlichen Standes aufzuheben und nur wissenschaftlich gebildete, promovirte Medico-Chirurgen fernerhin zur ärztlichen Praxis im Staate zuzulassen, die schon durch ihre Gymnasialreife Ansprüche auf den einjährigen Dienst haben.

Sowie der Zweck der allgemeinen Militairpflicht: jeden Staatsbürger mit dem Kriegsdienste vertraut zu machen, für den Combattanten durch den Dienst unter der Waffe bei den verschiedenen Truppengattungen erreicht wird, ebenso kann der Arzt, der als solcher die Armee in's Feld begleiten soll, nur in den Hospitälern der Armee den ärztlichen Dienst kennen lernen und sich zu seinem künftigen Berufe vorbereiten, um durch Verfolgung desselben dem Vaterlande nützlich werden zu können. Ja, es frägt sich, ob nicht auch in den grofsen Civil-Hospitälern des Staates und in den Universitäts-Kliniken dieser Zweck erreicht werden könnte; denn es bleibt sich wohl gleich, ob der Kranke in gesunden Tagen ein buntes oder einfarbiges Kleid trägt, und der Arzt sich Erfahrung im Hospitalwesen und Sanitätsdienste am Soldaten oder Civilisten erwirbt. Der formelle Unterschied, den der Krankendienst in Militair-Hospitälern im Vergleich mit dem in Civil-Krankenhäusern wahrnehmen läfst, wird bald aufgefafst und angeeignet, und die Kenntnifs vom ärztlichen Verpflegungswesen bei der Armee reiht sich später daran, wenn der Arzt in dieser eine wirkliche Anstellung findet und ihr längere Zeit, besonders als Ober-Arzt angehört.

Zunächst aber sollen hier zur Ableistung der allgemeinen Dienstpflicht allein die Militair-Hospitäler des Staates im Auge behalten werden, weil sie, wie das Charité-Krankenhaus, die Gelegenheit darbieten, dafs die Aspiranten zum militairärztlichen Stande hinsichtlich ihrer Kenntnisse, Dienstapplication und ärztlichen Leistungsfähigkeit in technischer und praktischer Hinsicht überhaupt

von den in diesen Anstalten fungirenden Ober-Militair-Aerzten näher geprüft und beurteilt werden und das Militair-Hospital-Wesen näher kennen lernen können. — Es giebt im preufsischen Staate 26 kleine Militair-Hospitäler für wenigstens 4 und 6 Compagnien oder Escadronen und gegen 40 gröfsere Lazarethe. Wird jenen ein junger Arzt und diesen die doppelte Zahl dienstpflichtiger angehender Aerzte durchschnittlich überwiesen, so ist man im Stande, in jedem Zeitmomente in den Lazarethen und in dem Charité-Krankenhause gegen 130 Aspiranten zu militairärztlichen Anstellungen disponibel zu haben, und nicht leicht dürfte dann eine Verlegenheit wegen Besetzung der entstehenden Vacanzen eintreten, sondern selbst eine grofse Auswahl schon bei der ersten Anstellung in der Armee möglich werden. Aufserdem würden die Cadetten-, Invaliden- und Militair-Waisen-Häuser dieselbe Gelegenheit für die dienstpflichtigen Aerzte darbieten.

Diese angehenden Aerzte müfsten aber ohne militairischen Rang, Uniform und Gehalt, nur im Genusse freier Wohnung im Lazareth, unter der Benennung: „ärztlicher Praktikanten" allein der Lazareth-Commission und im Besondern den Ober-Militair-Aerzten der Garnison zur Verwendung im Hospitaldienste gestellt werden, ohne regimentirt oder mit Truppenteilen in einen anderen dienstlichen Verkehr gesetzt zu werden, wie diefs jetzt schon in Preufsen bei den dienstpflichtigen Pharmazenten der Fall ist, und in Baiern *) sowie im Grofsherzogthum Hessen **) von allen den promovirten Aerzten gilt, welche sich dem Militairstande widmen wollen.

Nach der Ableistung der allgemeinen Dienstpflicht während eines Jahres als Praktikant erfolge die wirkliche Anstellung in der Armee als Assistenz-Arzt mit den dem Stande solcher Männer gebürenden Competenzen, und können diejenigen, welche sich um dieselbe nicht bewerben oder nicht berücksichtigt werden können, in das Kriegsreserve- und später in das Landwehr-Verhält-

*) Allgemeine Zeitung für Militair-Aerzte, Jahrg. 1843, S. 241. Da in Baiern die Dienstpflicht aller Unterthanen nicht besteht, so werden die ärztlichen Praktikanten besoldet, ohne jedoch uniformirt und regimentirt zu sein.

**) Ebendaselbst, S. 419.

nifs treten, für die Armee disponibel bleiben und in Friedenszeiten bei den Truppenübungen der Landwehr u. s. w. als Assistenz-Aerzte mit gleichen Ansprüchen als die im stehenden Heere fungiren.

Da nach Auflösung der chirurgischen Provinzialschulen sich kein Armer mehr dem ärztlichen Studium widmen kann, in sofern ein solches auf der Universität wenigstens 2000 Thaler zur Absolvirung des Quadrienniums und aller Prüfungen erforderlich macht: so wird auch aufserdem noch eine Summe beigebracht werden können, um die Existenz über die Studienzeit hinaus bis zur definitiven Anstellung noch zu sichern. —

Ein drittes Haupthindernifs der Reform des militairärztlichen Personals ist

C. der Glaube: dafs eine Verminderung des ärztlichen Hilfspersonals nicht zulässig sei und der Militair-Sanitätsdienst im Frieden und im Kriege befördert werden könne. Diese Meinung hegen nicht nur manche an das Herkömmliche gewöhnte und alle Neuerungen scheuende Ober-Militair-Aerzte *), sondern noch mehr und allgemeiner wohl die Militair-Behörden und die Offiziere bis zum Hauptmann herunter, die häufig glauben werden, den Doctor ihrer Compagnie eben so wenig als ihren Feldwebel, ***Capitaine d'armes*** u. s. w. entbehren zu können. Es lassen sich sogar einige Gründe für die Beibehaltung des bisherigen Princips, jeder Compagnie und Escadron ein ärztliches Individuum zuzugesellen, angeben, die aber haltlos erscheinen und eine übertriebene Aengstlichkeit hinsichtlich der in jedem Augenblicke möglichen Erkrankung der Menschen in Folge ihrer allgemeinen Gebrechlichkeit und der ihnen dann zustehenden ärztlichen Hilfe durchblicken lassen. **)

Welcher Ober-Militair-Arzt sollte sich nicht zutrauen, mit der Hälfte der bisherigen Zahl von Hilfsärzten, Falls dieselben lauter zuverlässige und gebildete Männer sind, im Frieden den

---

*) Allgemeine Zeitung für Militair-Aerzte, Jahrgang 1843, S. 213. 278. 285. 397. 434.

**) Ebendaselbst, Jahrgang 1843, S. 285.

ärztlichen Dienst und das Interesse des Truppenteiles wenigstens in gleichem Grade wahrnehmen zu können, wenn die Truppenabteilung nicht zu sehr zersplittert ist, als diefs bei der Verschiedenheit der ärztlichen Qualitäten, welche in der Uniform steckten und den Compagnien zugeteilt waren, bisher möglich werden konnte. Wer sollte nicht wissen, dafs im Frieden die Compagnie-Chirurgen in ihrer jetzigen Zahl Gelegenheit genug haben, sich dem Müfsiggange und allen dessen Folgen hingeben zu können, wenn nicht wissenschaftlicher Trieb und die Verfolgung eines höheren Lebenszieles davor sichern. Wie mancher ehemaliger Compagnie-Chirurg ist wegen Mangels an Beschäftigung moralisch und physisch untergegangen! — Die Armee schliefst die Blüthe der Nation in sich, und für das physische Gedeihen der Soldaten wird gewifs auch in Preufsen im hohen Grade gesorgt. Die Summe der Beschäftigungen, welche durch die Krankenbehandlung veranlafst wird, zu welcher Hilfsärzte in der Regel nur herbeigezogen werden, ist im Frieden nicht grofs und wird durch das Beisammenwohnen in Casernen sowie durch das Bestehen der Hospitäler sehr erleichtert. —

Auf Märschen und bei Manövern kann es allerdings vorkommen, dafs die Mannschaften weitläufig auseinander im Quartier liegen, und dafs der Hilfsarzt zuweilen noch spät in ein entferntes Dorf zu einem Kranken gerufen wird. Solche Fälle stellen im Frieden aber nur Ausnahmen dar, und wichtiger Kranken entledigt man sich auf Märschen sobald als möglich, indem man sie sogleich in das nächste Lazareth schickt. Eine Beschwerlichkeit des Krankendienstes bleibt daher nie lange bestehen. Dafs während des Friedens auch bei verminderter Zahl des ärztlichen Hilfspersonals kein Mangel desselben eintritt, wird in der Folge verhütet werden können, wenn Hilfsärzte nicht mehr Behufs ihrer weiteren ärztlichen Ausbildung Jahre lang von ihrem Truppenteile abkommandirt, nicht mehr zu den Landwehrübungen herbeigezogen, sondern Aerzte des Landwehrverbandes einberufen werden, wenn man nicht bei jeder Corporalschaft oder Compagnie, die zum Scheibenschiefsen oder Baden geht, beim Ausbilden der Recruten oder Ueben des Felddienstes auf den Exerzierplätzen und in der

Umgebung der Garnison das Vorhandensein eines Arztes für unerläfslich hält, sondern einen ärztlichen Gehilfen (Chirurgen-Gehilfen) hierzu bestimmt, der für die erste hier zu leistende und mögliche Hilfe instruirt ist, und in dieser Hinsicht wenigstens dieselbe Hilfe leisten kann, welche die ehemaligen Compagnie-Chirurgen der preufsischen Armee gewähren konnten und überhaupt auf dem Exerzierplatze geleistet werden kann.

Im Kriege kann sich die Wirksamkeit der Aerzte eines Truppenteiles auch nur auf die erste Hilfe beziehen, die dem kranken und verwundeten Soldaten gewährt werden mufs, und die Aerzte üben durch ihre Anwesenheit bei den Truppen einen eben so grofsen moralischen als ärztlichen Einflufs aus. Erkrankte, die nicht zuversichtlich innerhalb weniger Tage genesen, werden zurück in's Lazareth geschickt, den Blessirten der erste Verband angelegt, bevor sie den Feldhospitälern übergeben werden, die aber zum Teil auf dem Schlachtfelde in Wirksamkeit treten und aufserdem die fernere Behandlung übernehmen. Wenn im Kriege manches Bataillon und Cavallerie-Regiment statt vier Chirurgen nur einen bei sich hatte, so lag der Grund hiervon zum Teil in dem Mifsbrauch dieser Beamten. Man kommandirte sie zu den Feldlazarethen ab, in denen man mit den Barbiergesellen nichts leisten konnte; man schickte sie mit Krankentransporten zurück, um die Feldhospitäler aufzusuchen, die nicht da waren, wohin sie gehörten, weil sie nicht selten von den kommandirenden Generalen hinsichtlich der Erteilung von Befehlen zu ihrer Aufstellung unberücksichtigt blieben; man liefs sie mit blessirten Offizieren ziehen und sah sie für längere Zeit nicht wieder, da es ihnen in deren Gesellschaft wohler ging als bei den Truppen u. s. w. u. s. w. — Einer solchen falschen Verwendung der ärztlichen Kräfte kann vorgebeugt werden, wenn der Truppenteil keine Aerzte zu den Feldhospitälern mehr abgiebt und für die Herbeischaffung des Personals auf andere Weise gehörig gesorgt wird, wenn die leichten Feldhospitäler da sind, wo sie sein sollen, und deshalb von den kommandirenden Generalen für ihre Aufstellung gesorgt wird, so wie, wenn die Aerzte zu Gunsten Einzelner nicht dem Ganzen entzogen werden, sondern bei den Truppen bleiben. —

Zwei tüchtige und gebildete Hilfsärzte werden im Frieden und Kriege bei einem Bataillon oder Cavallerie-Regiment mehr leisten als die doppelte Zahl von unwissenden Individuen, wie sie die frühere Zeit, besonders im Kriege, aufzuweisen hatte, wenn kein Mifsbrauch von ihnen gemacht wird, und wenn die ärztlichen Kräfte, die der Staat in sich schliefst, bei der Organisation der Feldhospitäler gewonnen und gehörig benutzt werden.

Aufserdem ist aber nicht zu übersehen, dafs die Armee neben den Aerzten jetzt noch die sogenannten Chirurgen-Gehilfen besitzt, die nicht blos bei den Feldhospitälern verwendet werden, sondern auch zum Teil den Truppen bleiben. Dieses Personal hat aber hinsichtlich seiner Leistungsfähigkeit und seiner Kenntnisse in Betreff der Unterstützung des Ober-Militair-Arztes und dessen Hilfsärzte bei Kranken und Blessirten denselben Werth, welcher den Compagnie-Chirurgen vor 25 und 30 Jahren zugestanden werden konnte. Während aller Kriege, die Preufsen geführt hat, stand den Truppen unter dem Namen des Compagnie- und Escadron-Chirurgen keine andere und bessere Hilfe zu Gebot, als die Barbiergesellen und Lehrlinge gewähren konnten; denn die wenigen, welche im Friedrich-Wilhelms-Institute gebildet waren, wurden der Armee entzogen und als Ober-Aerzte bei den Feldlazarethen angestellt; und wer sonst durch sein Wissen und Können Aehnliches zu leisten im Stande war, wurde einer solchen Stellung teilhaftig und nicht den Truppen als Compagnie-Chirurg einverleibt, wozu sich auch schon längst Niemand, der Etwas gelernt hatte, hergab.

Es würde daher nach dieser Darstellung fernerhin nur auf Vorurteilen beruhen, wenn man nicht die Ueberzeugung gewänne, dafs nicht die Quantität sondern die Qualität dieser ärztlichen Beamten die Ausführbarkeit einer geregelten und umfassenden Sanitätspflege bedingt, dafs neben den Chirurgen-Gehilfen im Frieden, bei Rücksichtnahme auf die Garnisonorte durch ein viel geringeres Personal und im Kriege durch die Hälfte desselben als die Regimenter bisher hatten, eine viel bessere ärztliche Verpflegung gehandhabt werden wird, wenn nur durchaus tüchtige und gebildete Aerzte der Armee einverleibt werden. Auch wird wäh-

rend eines dereinstigen Krieges die günstige Wirkung des moralischen Einflusses nicht ausbleiben, die gebildete Aerzte im Besitz eines unbedingten Vertrauens auf den Soldaten auszuüben im Stande sind, wie später näher nachgewiesen werden soll. Aeltere Offiziere, welche die vergangenen Kriege mitgemacht haben, werden eingedenk sein, wie sehr sie Ursache hatten, in den damaligen Compagnie-Chirurgen den Retter in der Noth nicht erblicken zu können. —

Als ein ebenfalls sehr wichtiges Hindernifs der Reform des militairärztlichen Personals ist noch anzuführen:

D. die Ueberschreitung des bisherigen Besoldungsetats.

Eine solche wird allerdings nicht ganz zu übergehen sein, die Mehrausgabe aber ziemlich durch Beschränkung der bisherigen Ausgaben für die jetzigen militairärztlichen Bildungsanstalten gedeckt werden können, denen dann nicht mehr die Ausbildung von Aerzten, sondern die Erteilung der höhern Weihe an die dem Militairstande sich widmenden und zur Beförderung bestimmten Aerzte obliegen würde, wie später näher nachgewiesen werden soll. Dieser Gegenstand wird im dritten Abschnitte dieser Schrift näher beleuchtet werden, und es wird sich dann die Möglichkeit herausstellen, dafs ein der Zahl nach geringeres aber tüchtigeres ärztliches Personal entsprechend besoldet werden kann, ohne dem Staate grofse Mehrausgaben zu veranlassen.

Dritter Abschnitt.

Allgemeiner Entwurf zu einer Reform.

I. Für die Zeit des Friedens.

A. Erlangung des militairärztlichen Personals.

Nachdem früher nachgewiesen wurde, dafs weder die militairärztlichen Bildungsanstalten noch die ärztlichen Secundärschulen die erforderliche Menge von Compagnie-Chirurgen für den Frieden, noch weniger für den Krieg liefern können, die letztere Quelle bei der bevorstehenden Reorganisation des Civilpersonals ganz versiegt, und mit Zuversicht wohl angenommen werden kann, dafs der Staat zur Heranbildung solcher ärztlichen Gehilfen, als die Compagnie-Chirurgen bisher in der Armee nur zu sein brauchten, nicht noch gröfsere Summen spenden oder etwa die Militair-Waisenhäuser zu diesem Zweck benutzen wird: so mufs das bisherige Princip, jede Compagnie und Escadron mit einem solchen Chirurg zu versehen, aufgegeben, die Summe des Hilfspersonals vermindert und dafür ein tüchtigeres und leistungsfähigeres für die Armee erworben werden, als das bisherige zu sein brauchte. Da aber auch ein solches der Quantität nach die Militair-Bildungsanstalten nicht herbeischaffen können,

so mufs von denselben auf die Bildung von Aerzten fernerhin gänzlich Verzicht geleistet und dafür das ärztliche Personal acquirirt werden, welches auf den vaterländischen Universitäten gebildet wird. — Da dasselbe, in sofern es körperlich qualifizirt erscheint, zu Folge der bestehenden Landesgesetze dienstpflichtig und bei entstehendem Kriege also auch verpflichtet ist, der Armee zu folgen: so ist es der organischen Verfassung des Wehrstandes ganz congruent, dafs das militairärztliche Personal aus dem Boden des bürgerlichen Lebens hervorgeht und in steter lebendiger Beziehung zu demselben erhalten wird, d. h. dafs die Aerzte des Landes im Frieden dem stehenden Heere, als der Uebungs- und Musterschule, nicht blos einverleibt, sondern demselben, so lange als möglich, erhalten werden, um sie für den Fall eines Krieges zu ihrem Berufe länger durch den militairärztlichen Dienst vorzubereiten, als diefs bisher geschah, und ihre Kräfte im ganzen Umfange zum Nutzen der Armee dann in Anspruch nehmen zu können, wenn sie auch bereits aus dem stehenden Heere ausgeschieden und als Civilärzte noch im Landwehrverbande stehen.

Es würde die unter den Waffen stehende Armee dann für die Aerzte des Landes in gleichem Grade eine Uebungsschule sein, wie sie es für den Combattanten ist, und der Arzt, gern und unverdrossen seinen Berufspflichten nachgehend, sich in höherem Grade zum Militair-Arzte ausbilden als der jetzige Anstofs erregende Compagnie-Chirurgenstand für die kurze Dauer der Dienstpflicht zuläfst. Der wohlthätige Einflufs, den ein mit dem Militair-Sanitätsdienste durchaus vertrauter Arzt im Kriege bei den fechtenden Truppen oder bei den Feldhospitälern ausüben müfste, würde nicht ausbleiben, und das Resultat ein ganz anderes und erfolgreicheres als das in den bisherigen Kriegen erlangte sein, in denen nicht einmal alle Ober-Militair-Aerzte mit der Sanitätspflege bei der Armee vertraut sein konnten, viel weniger das übrige im Lande zusammengebrachte Hilfspersonal. Auch würden die Militair-Aerzte, in sofern sie dann aus den Civilärzten

hervorgehen, und diese zum Teil Militair-Aerzte waren, bevor sie sich den civilen Verhältnissen wieder zugesellen, nicht mehr eine eigene Kaste bilden und diesen schroff gegenüber stehen. Es würde fernerhin jede Gelegenheit benommen werden, Verläumdungen und schiefe Urteile über die Bildung und Leistungsfähigkeit der Militair-Aerzte im Publikum und über eine Ueberfüllung des Landes durch die vom Militair ausscheidenden Aerzte klagen zu können. Auch jede Beschwerde über die Stellung im Landwehrverhältnisse und das Ausgeschlossensein von dem militairärztlichen Stande würde aufhören, dem sich jeder Arzt dann gern längere Zeit in verschiedenen Kategorien widmen würde, bis sich ihm im Vaterlande eine passende Gelegenheit zur weiteren Begründung seines Glückes als civilärztlichem Beamten oder als Praktiker u. s. w. darbieten könnte. Andere würden diesem Stande für ihre Lebenszeit angehören, wenn sie die weitere Beförderung zu höheren Stellungen ihrem Interesse entsprechend fänden. Dafs ganz natürlich die Stellung der Aerzte auf den niederen Stufen eine andere, dem ärztlichen Stande und der erworbenen Bildung entsprechendere, würdevollere sein mufs, als sie jetzt allgemein gestattet werden konnte, ergiebt sich hieraus von selbst, sowie, dafs solchen Aerzten eine freie Concurrenz bei der Besetzung der höheren Stellen eingeräumt und Jedem die Aussicht gewährt werden müfste, Falls er sich Ansprüche hierauf durch seine Leistungen erwirbt, allmälig jede Stufe erklimmen zu können, erscheint als Nothwendigkeit, wenn der Armee ein durchaus anderes ärztliches Personal durchgehends zugeführt werden soll. Aus diesen unerläfslichen Bedingungen ergiebt sich aber auch, welche Maafsregeln zu ergreifen und welche Hindernisse zu beseitigen sind.

Die Bildung der Aerzte für die Armee kann und mufs für die Folge allein den vaterländischen Bildungsanstalten und zwar möglichst den Universitäten allein überlassen werden, und die Kosten dafür hätten dann die Eltern der Studirenden und nicht fernerhin mehr der Staat zu tragen, wie diefs bisher zum Teil Statt fand. Dieser hat denn auch nicht mehr zu riskiren, ob der junge Mann, für dessen Unterhalt und wissenschaftliche Ausbildung er während mehrer Jahre sorgte und grofse Summen ausgab, auch

den Anforderungen entsprechen und ein tüchtiger Militair-Arzt werden wird, dessen Erhaltung für die Armee wünschenswerth sein mufs. — Die militairärztlichen Anstalten bildeten bisher auf Kosten des Staates Civilärzte, wozu nie das Bedürfnifs da war, und die grofsen Summen für die Unterhaltung derselben werden in der Folge zum Besten des militairärztlichen Personals verwandt werden können. —

Dafs die Universitäten jetzt Aerzte bilden, wie sie die Armee nur brauchen kann, d. h. Medico-Chirurgen oder Heilkünstler, welche sich allen Richtungen der ärztlichen Kunst gewidmet haben, wurde bereits früher näher bewiesen. Die Summe derselben wird, wenn das ärztliche Hilfspersonal vermindert wird, hinreichend sein, den currenten Abgang zu decken, und die Behörden werden bei der Anstellung, noch mehr bei der Zulassung zur Beförderung Bedingungen stellen, d. h. die in wissenschaftlicher und dienstlicher Hinsicht qualifizirtesten sich auswählen können. Seit den letzten sechs Jahren schwankte die Zahl der in den preufsischen Staaten jährlich approbirten promovirten Medico-Chirurgen zwischen 146 und 182 *), und sollten durchschnittlich auch nur 100 körperlich qualifizirt zum Feldarzte sein, so würde dennoch der Staat desfalls nicht in Verlegenheit kommen. — Die Summe der *Medici puri*, welche jährlich approbirt worden ist, schmolz auf 6 zusammen, und sie würden zum Dienste als Hilfsärzte ebenso zugelassen werden müssen, als die Wundärzte erster Klasse der jetzigen Zeit, weil sie ihrer Dienstpflicht genügen, und dem Militairverbande bis zur Vollendung des 40sten Jahres angehören müssen. Es ist jedoch keine Nothwendigkeit, noch weniger die Verpflichtung vorhanden, beiden Kategorien des ärztlichen Standes die Beförderung zu obermilitairärztlichen Stellungen zuzugestehen; denn die ersteren sind einseitig ärztlich gebildete, die anderen mangelhaft wissenschaftlich vorbereitete Aerzte **), und, wer die Ansprüche sich

---

*) Medizinische Zeitung des Vereins für Heilkunde, Jahrg. 1838, S. 53; Jahrg. 1839, S. 30; Jahrg. 1840, S. 9; Jahrg. 1842, S. 34 und 41; Jahrg. 1843, S. 145.

**) Vergl. allgemeine Zeitung für Militair-Aerzte, Jahrg. 1843, S. 38. 51. 149. 161. 261. — Es soll durch diese Bemerkung den sehr ehrenwerthen nicht promovirten Collegen nicht zu nahe getreten werden; denn ihre Wahl zu Ober-Militair-

nicht erwirbt, kann auch über die Ausschliefsung sich nicht beklagen. Sollte, wie zu erwarten steht, der Staat die Bildung von Wundärzten erster Klasse, deren innerhalb der letzten sechs Jahre zwischen 48 und 77 jährlich approbirt wurden, und die der *Medici puri* fernerhin nicht mehr zulassen, sondern, wie es allgemein erstrebt und zur Aufgabe des erleuchteten preufsischen Staates gemacht wird, jede Sonderung im ärztlichen Stande aufzuheben, die frühere Einheit desselben wieder herzustellen und ihn vom Baderthume zu erlösen, wie Baiern bereits durch die allerhöchste Verordnung vom 30. Mai 1843 gethan hat *) und Oesterreich **) einzuleiten versucht: so wird mit dem allgemeinen Schwinden dieser Klassen des heilenden Standes die Summe der promovirten Medico-Chirurgen sich allmälig steigern und gewifs ein dem Bedürfnifs entsprechendes ärztliches Personal jährlich seine Bildung vollenden und bereit sein, in vaterländische Dienste zu treten. Die dienstpflichtigen Wundärzte zweiter Klasse, oder welche Namen, welche Bildung und Gerechtsamkeiten den ärztlichen Gehilfen in der Folge zugestanden werden sollten, braucht die Armee, da ihre eigentliche Bestimmung nur die Ausübung des Baderthums ist und hoffentlich die über dasselbe hinaus ihnen jetzt noch gestatteten Rechte, welche sie zu ärztlichen Bastarden stempeln und die Berührung des ärztlichen Standes mit dem Baderthum unterhalten, für die Folge wohl aufhören dürften, nicht als Aerzte aufzunehmen oder zu Gunsten dieses Personals fernerhin noch eine besondere Beamtenklasse bestehen zu lassen. Sie können, wenn sie körperlich dienstpflichtig sind, unter die Waffe treten und, nachdem sie ausexerzirt sind, als ärztliche Gehilfen in die Lazarethe kommandirt werden, wo sie ihrer Bestimmung wiedergege-

Aerzten stellt ein ehrenvolles Zeugnifs ihrer wissenschaftlichen Bildung und praktischen Tüchtigkeit dar, die, ohne promovirt zu sein, bestehen können und sie unter der grofsen Menge zu einer solchen Stellung qualifizirt erscheinen liefsen. Im Militairverbande kann der Arzt aber am allerwenigsten auf Aeufserlichkeiten, die seine Würde in den Augen der Laien bezeichnen helfen, Verzicht leisten, und die Behörde mufs des Standes wegen darauf halten, dafs an den vorgesetzten Militair-Medizinal-Beamten in dieser Hinsicht kein Attribut fehlt.

*) Ebendaselbst, Jahrg. 1843, S. 429.

**) Frankfurter Ober-Postamtszeitung, 1844. Nr. 57, S. 454.

ben sind, mit den im Baderthume instruirten Soldaten gleiche Dienstpflichten in der Krankenpflege übernehmen und den Anordnungen der wirklichen Aerzte Folge zu leisten haben.

Aber nicht blos ein vollständiges medizinisch-chirurgisches Studium, sondern auch alle Prüfungen und die allgemeine Dienstpflicht als ärztlicher Praktikant in einem grofsen Garnison-Lazarethe müssen absolvirt sein, bevor der Arzt als Militair-Medizinal-Beamter in die Armee treten kann. Ob die Prüfungen dem Dienste in einem Garnison-Lazarethe vorangehen oder folgen, wird sich gleich bleiben; die Behörden können aber erst nach Erfüllung aller dieser Pflichten auf ein Anstellungsgesuch Rücksicht nehmen. Die zwanzig Stellen, welche jetzt im Charité-Krankenhause durch Studirende aus dem Friedrich-Wilhelms-Institut und der Akademie besetzt werden, müssen fernerhin zur Disposition der Militair-Medizinal-Behörde bleiben und können vorzugsweise für solche junge promovirte und approbirte Aerzte reservirt werden, welche als dienstpflichtige sich bereits während ihrer Studienzeit rühmlichst ausgezeichnet, in den Staatsprüfungen ein höheres Votum als das gewöhnliche erhalten haben und sich zum Dienen in der Armee anheischig machen. Sie würden in diesem Krankenhause gleich den in den Garnison-Lazarethen des Landes unter den Ober-Militair-Aerzten der Truppenteile ihrer Dienstpflicht genügenden Aerzten beobachtet und controlirt werden, wie bisher die Eleven des Instituts unter Aufsicht der dort stationirten militairärztlichen Vorgesetzten, ohne dafs sie hierdurch Prärogative hinsichtlich ihrer späteren Beförderung zu höheren Stellungen vor jenen gewännen. Die Ansprüche zu dieser Berücksichtigung müfsten sie ebenso wie die, welche ihrer Dienstpflicht in den Garnison-Hospitälern des Landes genügt haben, durch ihre anderweitigen Leistungen während des späteren Dienstes sich erwerben.

Nach Feststellung der Bedingungen, unter welchen nur Ansprüche auf Anstellung als Militair-Arzt gemacht werden können, scheint hier der geeignete Ort zu sein, anzuführen, welche ärztliche Chargen zur Handhabung des Militair-Sanitätsdienstes erforderlich sind, und die Grenzen der dienstlichen Functionen derselben näher zu bezeichnen.

Die Armee braucht im Frieden zur Ausübung der ärztlichen Verpflegung innerhalb und aufserhalb der Spitäler: 1) ordinirende Aerzte oder Ober-Militair-Aerzte, 2) Hilfsärzte, 3) ärztliche Gehilfen oder Bader.

1) Der Ober-Militair-Arzt, welchen Namen er führen mag, hat die Pflicht, die ärztliche Behandlung der Erkrankten seines Truppenteils im Lazarethe und Revier zu leiten und zu beaufsichtigen, alle Anordnungen zu treffen, welche das Wohl der Truppen, wo und wie dieselben untergebracht sein mögen, erhalten, bei Verfolgung dieses doppelten Zweckes das Staatsinteresse nach Möglichkeit wahrzunehmen und sich nach den desfalls bestehenden Bestimmungen und Vorschriften zu richten, woraus sich die speciellen Pflichten u. s. w. von selbst ergeben. Aufserdem liegt dem Ober-Militair-Aerzte ob, alle Berichte, Atteste und Gutachten anzufertigen, an dem Recrutirungs- und Invalidisirungsgeschäfte, der Verwaltung der Arzneien, Bandagen u. s. w., so wie an dem Lazareth-Verwaltungswesen Teil zu nehmen, die Aufsicht über die Untergebenen zu führen, dieselben zu ihrer Pflicht anzuhalten und für ihre fernere Ausbildung Sorge zu tragen.

2) Der Hilfsarzt ist zur Handhabung des Krankendienstes unentbehrlich und unterstützt den Ober-Militair-Arzt in allen den Obliegenheiten, welche eine Assistenz zulassen. Im Lazareth beaufsichtigt er die Krankenpflege, nimmt die Kranken auf, weist ihnen den Saal an, sorgt für die reglementsmäfsige Krankenbekleidung und Bettlagerung, bestimmt zunächst die Diät, nimmt die ärztlichen Verordnungen des Ober-Militair-Arztes in Empfang, führt die Receptur, controlirt die aus der Dispensir-Anstalt gelieferten Arzneien, beaufsichtigt die Verteilung und den Gebrauch, beobachtet den Kranken nach Erfordernifs zu verschiedenen Tageszeiten, um Bericht erstatten zu können, macht die wichtigen Verbände teils allein, teils in Gegenwart des Vorgesetzten, sorgt für die Ausführung aller niederen ärztlichen Verrichtungen von Seiten der Gehilfen und Krankenwärter, fertigt die Diätzettel und Rapporte ab, führt die Krankenbücher und Journale, assistirt bei Operationen, verrichtet Aderlässe, setzt Haarseile und Fontanellen,

fertigt in Ermangelung von besonderen Militair-Pharmazeuten die Arzneien an, nimmt die Bandagen- und Instrumentenkammer unter; seine Aufsicht, legt über diese Gegenstände die vorschriftsmäfsige Rechnung seinem Vorgesetzten vor, controlirt die Speisen und Getränke, welche im Lazareth verabreicht werden, macht die Obductionen und erteilt den Unterricht an die ärztlichen Gehilfen. Im Reviere behandelt er leichte Kranke, deren Aufnahme in's Lazareth wegen baldiger Genesung nicht nöthig ist, bestimmt andere für die Lazareth-Behandlung, behandelt Krankheiten der Kinder und Frauen, so weit die Einholung des Rathes des ärztlichen Vorgesetzten nicht nöthig ist, wohnt den Uebungen gröfserer Massen in der Entfernung von der Garnison bei, begleitet Transporte von Recruten und Kriegreservisten, und handelt unter diesen Verhältnissen, so wie wenn er detachirt wird, in Abwesenheit des Ober-Militair-Arztes für denselben stellvertretend, und wann und wo seine Hilfe in Anspruch genommen wird, nach seinem besten Wissen und Gewissen selbstständig, ist aber beim Zusammensein mit seinem ärztlichen Vorgesetzten oder, wenn er mit einem anderen in amtliche Verbindung gesetzt wird, diesem subordinirt und hat die Befehle streng zu befolgen.

3) Der ärztliche Gehilfe oder Chirurgengehilfe hat die Obliegenheit, alle niederen ärztlichen Verrichtungen auszuführen, der Krankenpflege sich im Allgemeinen zu unterziehen und dem Kranken alle die Handleistungen zu gewähren, deren er nicht entbehren kann, wenn ihm die Kraft fehlt, sich selbst helfen zu können. Er handelt in erster Hinsicht nur nach Verordnung des Ober- oder Hilfsarztes und unter Controle derselben, selbstständig nur bei Ermangelung ärztlicher Hilfe, soweit er in dieser Hinsicht instruirt ist. Im Allgemeinen bezieht sich seine Hilfe im Krankenzimmer auf Aufrechterhaltung der Ordnung und Reinlichkeit, Verteilung und Eingeben der Arzneien, Bettlagerung, Unterstützung kritischer Ausscheidungen, auf die Aufsicht bei Darreichung von Bädern aller Art, Anwendung von Umschlägen verschiedener Form, Einreibungen und Waschungen. Ferner gehört zu seinen Obliegenheiten das Setzen von Klystiren, Vesicatorien, Blutegeln, Schröpfköpfen, das Abrasiren behaarter Teile

bei Operationen und Wunden, das Appliciren von Einspritzungen aller Art und von Senfteigen, das Bereiten der Verbandapparate, das Verbinden leichter Geschwüre und Verwundungen, das Anlegen einfacher Binden, der Transport von Kranken und Blessirten, die erste Hilfe bei Beinbrüchen und Verrenkungen, bei Verwundung, Verbrennung und Erfrierung, Falls nicht ein Arzt vorhanden ist, das Rettungsverfahren bei Unglücksfällen überhaupt, die Kenntnifs des Gewichts und Maafses, die Mithilfe in der Lazareth-Apotheke, die Kenntnifs der gewöhnlichsten äufseren Arzneien und die Hilfe bei Verunglückung beim Scheibenschiefsen und Baden, wobei er gegenwärtig sein mufs, und die Assistenz bei Obductionen.

Diese Sonderung der Functionen der beiden ärztlichen Kategorien Behufs der Behandlung von Kranken und der Ausübung der Sanitätspflege überhaupt und die Bestimmung der Obliegenheiten der Gehilfen erscheinen hier zunächst deshalb als nothwendig, weil sie Behufs der Handhabung des Krankendienstes in der preufsischen Armee noch nicht in der Art amtlich ausgesprochen sind und der Wirkungskreis der Gehilfen, welcher das Baderthum umfafst, von dem der Hilfsärzte noch niemals getrennt worden ist. Obgleich die Instruction Behufs der Ausbildung der zu Chirurgengehilfen bestimmten Soldaten vom 20. Juli 1832 sehr genau die Grenzen der Ausbildung und der Wirksamkeit derselben bestimmt und seit jener Zeit sich zur Hilfsleistung in den Militair-Hospitälern nunmehr Bader befinden, das Baderthum also, wie es sich gehört, im Militair-Verbande vom ärztlichen Stande abgestreift werden konnte: so ist der bisherige preufsische Compagnie-Chirurgus von der Ausübung desselben dessenungeachtet nicht amtlich entbunden, und hat derselbe es nur der Humanität seines Vorgesetzten zu danken, wenn er mit der Handhabung des Baderwesens nicht mehr belästigt wird, sondern in seiner amtlichen Wirksamkeit als Arzt zur Unterstützung des Vorgesetzten erscheinen darf, was er bei der Verschiedenartigkeit der dem Stande bisher einverleibten ärztlichen Individualitäten im höheren oder niederen Grade auch wirklich sein konnte. Ein solcher Mifsbrauch gebildeter Aerzte kann

aber fernerhin nicht mehr bestehen, und die Nothwendigkeit hierzu ist auch nicht mehr vorhanden, seitdem in Folge der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. März 1832 das Chirurgen-Gehilfen-Institut in's Leben getreten und dem durch Aufheben des Zunftwesens entstandenen Mangel an Badern durch diese Einrichtung abgeholfen ist. Es kann bei einer Reorganisation des militairärztlichen Personals und bei der Acquirirung von nur wissenschaftlich gebildeten promovirten und approbirten Aerzten diesen nicht mehr zugemuthet werden, solche Bastarde darzustellen und sich zu beliebigem Gebrauch verwenden zu lassen. Das Baderthum mufs von nun an für alle Zeiten auch in der preufsischen Armee, wie diefs im Civile in Bezug auf wissenschaftlich gebildete Aerzte immer Statt gefunden hat, vom ärztlichen Stande durchaus getrennt, und den zu ärztlichen Gehilfen ausgebildeten Militairs übertragen werden, wodurch jener endlich zu der Würde und Achtung auch im Militairverbande gelangen wird, auf die er Ansprüche hat, und deren sich der wissenschaftlich gebildete Civil-Arzt immer erfreute und die Hilfsärzte vieler Armeen bereits teilhaftig sind.

Es ergiebt sich hieraus von selbst, dafs fernerhin von dem Versuche abgestanden werden mufs, diesen ärztlichen Gehilfen eine Ausbildung über die bezeichneten, das Baderthum in sich schliefsenden Grenzen hinaus zu geben, sie durch Weiterbildung dem ärztlichen Stande zuzuführen und sie denjenigen Zwittern zuzugesellen, welche im Civilverbande die jetzigen Wundärzte zweiter Klasse noch darstellen, die zur Ausübung des Baderthums bestimmt, aber auch privilegirt sind, chirurgische Krankheiten zu behandeln, die zur Kur derselben erforderlichen inneren Mittel verschreiben und, wenn Lebensgefahr im Verzuge ist (?!), selbst die wichtigsten Operationen unternehmen zu dürfen. *)

Es mufs wohl auch aus mehrfacher Rücksicht wünschenswerth sein, dafs die bei der Armee ausgebildeten ärztlichen Gehilfen militairische Mitglieder ihres Truppenteiles bleiben, die Uniform

---

*) Ministerielle Verfügung vom 20. März 1828. Siehe Koch. Zweite Auflage. S. 162 – 167.

desselben behalten und in dem Verhältnisse als Soldaten überhaupt gelassen werden, in welchem sie bisher standen. *)

Wenn die Commission für Reform des Civil-Heilpersonals sich einerseits zur zeitgemäfsen Aufgabe die Emancipirung des ärztlichen Standes vom Baderthum macht, wird sie auch für die Wiederherstellung des letztern sorgen, welches in seiner Selbstständigkeit untergegangen ist, und wie ein nagender Schmarotzer sein Unterkommen im ärztlichen Stande gefunden hat, der hierdurch gewaltig befleckt wurde. Dazu bedarf es aber keiner Schulen und Lehranstalten, und genügen alle Krankenhäuser des Landes. Auch würde sich der Staat vielleicht bequemen, die in der Armee gebildeten Bader nach ihrem Austritt aus dem stehenden Heere als solche zu adoptiren **) und sie nach Anweisung ihres Wohnsitzes unter Aufsicht der Medizinalpolizei zu stellen, wodurch dem Pfuschen vorgebeugt und die Gelegenheit gegeben würde, sich in diesem Berufe fernerhin auszubilden und demselben treu zu bleiben, was jetzt nicht geschieht, und wodurch die denselben beigebrachten Kenntnisse in Kurzem verloren gehen, da ein grofser Teil von dieser Beschäftigung nur während der Dienstzeit Gebrauch macht und dann seinem vorher gewählten Lebenswege wieder nachgeht.

Die oben entworfene Feststellung der ärztlichen Dienstobliegenheiten für den Ober-Militair- und Hilfs-Arzt liefert den Beweis, dafs die Schöpfung jeder anderen militairärztlichen Charge entbehrlich ist, in sofern in der Folge der Compagnie-Chirurg nicht der ärztliche Gehilfe sein oder diejenigen ärztlichen Handleistungen ausüben soll, welche dem sogenannten Chirurgengehilfen zustehen. Am allerwenigsten würde beispielsweise die Bildung zweier Klassen von Hilfsärzten dem Sanitätsdienste erspriefslich sein, da die wirklich ärztlichen Functionen dieser Kategorie des Beamtenstandes nicht gesondert werden können, und somit eine schiefe Stellung der Mitglieder beider Klassen zu einander veranlafst werden müfste.

*) Allgemeine Zeitung für Militair-Aerzte, Jahrg. 1843, S. 198. 265. 425.
**) Ebendaselbst, Jahrg. 1843, S. 200.

B. Anstellung des ärztlichen Personals bei der Armee.

Es versteht sich von selbst, dafs jeder Arzt, der sich dem Dienste in der Armee widmen will, wenn er auch den Nachweis über alle Qualitäten, die ihn zur unbeschränkten Praxis im Staate berechtigen, zur Zufriedenheit dargethan hat, bei seinem Eintritt in den Militairverband nicht sogleich Ansprüche auf höhere Stellungen machen kann, sondern sich von den unteren Chargen zu den höheren allmälig schwingen und zur Beförderung seine Qualification nachweisen mufs, wenn er es in seinem Interesse findet, diese Lebensrichtung zu verfolgen. Hierzu kann er jedoch nur bewogen werden, wenn der Stand ihn nicht von allem Dem ausschliefst, worauf er zu Folge seiner Bildung Ansprüche hat und dessen er nach Erfüllung der angegebenen Bedingungen als Civilarzt teilhaftig wird. Man kann ihm also nicht zumuthen, in die Verhältnisse eines Compagnie-Chirurgen der jetzigen Zeit zu treten und, diesem Stande angehörend, Jahrelang Opfer zu bringen, um dereinst vielleicht ein Gehalt zu beziehen, das ihn für seine Person nicht einmal nothdürftig ernährt und unendlich weit hinter dem Einkommen zurückbleibt, das er als Civilarzt bei der ungestörten Verfolgung seines Berufes innerhalb einiger Jahre erlangen kann. Wenn auch das Gehalt, welches der Staat den unteren militairärztlichen Chargen gewähren kann, nicht von der Art sein kann, dafs ein gebildeter und kenntnifsreicher Arzt es als einen Anziehungspunkt zur Verfolgung der ärztlichen Laufbahn im Militairverbande betrachten kann: so mufs es doch wenigstens vor Kummer und Noth schützen und mit einer ehrenvollen Stellung verbunden sein, wenn junge wissenschaftliche Aerzte zum Eintritt in's Heer bewogen werden sollen. Welcher gebildete Mensch büfst gern von Dem Etwas ein, was er mühsam erworben und worauf er durch seine Bemühungen und Leistungen im Leben sich Ansprüche erworben hat? Welcher Arzt überhaupt pflegt das Kleinod der Ehre nicht wie eine zarte Pflanze, und welcher Militair-Arzt würde im Gefühl der übernommenen schweren und heiligen Pflichten, die er vor allen übrigen Militairbeamten, wie der Krieger, unter Entbehrungen, Mühseligkeiten und

Gefahren oft auf Kosten der Gesundheit und des Lebens üben mufs, auf die Ehre Verzicht leisten wollen? Das Zugeständnifs derselben allein kann für den gebildeten Arzt der Hebel sein, bei anderweitigen Entbehrungen und bei der viel beschränkteren Aussicht zu seiner Beförderung, als sie jedem gebildeten Militair sich darbietet, sich einem Stande zu widmen, der ihm noch schwerere Pflichten auferlegt, als sein Beruf an und für sich im civilen Verhältnisse.

Der Compagnie - Chirurgen - Stand ist aus ganz natürlichen Gründen dieser Ansprüche nie teilhaftig geworden. Er mufs daher für alle Zeiten vergessen werden und einem anderen ehrenvolleren, den oben angegebenen Qualitäten eines gebildeten Arztes entsprechenderen Stande Platz machen, dessen Mitglieder hier „Assistenzärzte" genannt werden sollen. Die Bezeichnung einer Charge ist im Militairverbande nicht gleichgültig, in welchem auf Aeufserlichkeiten unendlich viel ankommt. Man könnte die Benennung „Unterarzt" zur Bezeichnung vorziehen, allein da der ärztliche Vorgesetzte bei dem Truppenteile nicht den Titel „Oberarzt" führt, und der früher bezeichnete Wirkungskreis des Hilfsarztes bedingungsweise auch ein selbstständiger ist, so erscheint der Ausdruck „Assistenzarzt" bezeichnender. Man vermeidet in der preufsischen Armee die Bezeichnung „Unter-Lieutenant", um diesen Mitgliedern des Offizierstandes nichts von der Würde auch nur entfernt zu entziehen, die man an denselben gebunden wünscht: warum soll nicht auch die Benennung „Unterarzt" für einen ärztlichen Militairbeamten umgangen werden, dem eine gewisse amtliche Selbstständigkeit zugestanden werden mufs, und der sie auszuüben befähigt ist? —

Man stelle also nur promovirte und approbirte Medico-Chirurgen, Mediker und approbirte Wundärzte erster Klasse, Falls die Bildung derselben fernerhin vom Staate zugelassen werden sollte, als Assistenzärzte bei der Armee an, nachdem die allgemeine Dienstpflicht während eines Jahres in einem Garnison-Lazareth, einer Cadetten-, Militair-Waisen- oder Invaliden-Anstalt, ohne Gehalt zu beziehen, unter Aufsicht von Militair-Ober-Aerzten abgeleistet ist, wodurch diesen die Gelegenheit dargeboten wird,

die Kenntnisse, Talente, die Leistungsfähigkeit und Dienstapplication dieser Aspiranten beobachten und prüfen zu können. Man gebe ihnen dann nach der Anstellung als Assistenzärzte ein Gehalt, durch welches die nöthigsten Lebensbedürfnisse bestritten werden können, den Offizierrang, und setze sie in den Genufs aller derer Competenzen, welche hieraus resultiren.

Erhält jedes Bataillon zwei Assistenzärzte, desgleichen jede Artillerie-Abteilung zwei, was bei Berücksichtigung der Verteilung dieser Waffe in den verschiedenen Garnisonen nach der Rang- und Quartierliste durchschnittlich hinreichend ist, wird jedes Cavallerie-Regiment mit 2, 3 oder 4 Assistenzärzten versehen, je nachdem es 1, 2, 3 oder 4 Garnisonen bezogen hat, läfst man den Schützen und Jägern ihre bisherige Anzahl, da sie getrennt stehen, desgleichen den Pionier-Abteilungen und combinirten Reserve-Bataillonen: so wird man statt 805 Compagnie- und Escadron-Chirurgen nur 442 Assistenzärzte nöthig haben, von denen der Infanterie inclusive Fufsgarde 270, der gesammten Cavallerie 97, den 9 Artillerie-Brigaden 54 zufallen und die Jäger und Schützen ihre 12, die Pioniere ihre 9 Aerzte behalten. — Von jenen 805 Compagnie-Chirurgen beziehen 790 monatlich das Gehalt von 10 Thlrn., in Summa also 7900 Thlr., und von 15 bei der Garde 15 Thlr., in Summa 225 Thlr., im Ganzen also 8125 Thlr. monatlich oder 97,500 Thlr. jährlich. — Wird das Gehalt eines Assistenzarztes, wie das eines Lieutenants inclusive der allerhöchst bewilligten Zulage, auf 20 Thlr. monatlich festgestellt, so würde das Gehalt für 442 Assistenzärzte monatlich 8840 Thlr. und jährlich 106,080 Thlr., die Mehrausgabe also jährlich nur 8580 Thlr. für die ganze Armee betragen.

Diese Vergröfserung des Gehalts für die Assistenzärzte würde jedoch nothwendig auch eine Steigerung des Gehalts für die Bataillons-Aerzte der Landwehr nach sich ziehen, wenn die Beförderung zu dieser Charge, an welche dann der Rang eines Premier-Lieutenants gebunden werden müfste, als solche erscheinen sollte. Die Summe derselben beträgt 116 und eine Erhöhung des Gehalts derselben von 240 bis zu 300 Thlrn. würde monatlich 580 Thlr., jährlich 6960 Thlr. Mehrausgabe veranlas-

sen, und die Gesammtsumme, durch welche der bisherige Etat überschritten würde, also jährlich 15,540 Thlr. betragen, von denen der gröfste Teil wohl aus den Kosten der militairärztlichen Bildungsanstalten und vielleicht aus dem Arznei-Verpflegungsfonds gedeckt werden könnte, der seit der Einführung der jetzigen Arznei-Verpflegung, nach Abzug der zur gleichzeitig eingeführten Erhöhung des Gehalts der Ober-Militair-Aerzte erforderlichen Summe, einen bedeutenden Ueberschufs abwerfen dürfte, da die Verpflegungskosten für Arznei, Apotheker-Utensilien, Nebenbedürfnisse u. s. w. durchschnittlich monatlich nicht höher als 8—9 Pfennige für jeden Soldaten der Armee in Reihe und Glied zu stehen kommen, worüber ich jedoch hier keine nähere und sichere Mitteilung zu machen im Stande bin. — Eine solche kleine Summe kann aber für einen Staat, der solche Hilfsquellen besitzt, als Preufsen zu Gebote stehen, gar nicht in Betracht kommen, wenn durch ein solches Opfer der Armee ein durchaus tüchtigeres ärztliches Personal und eine entsprechende Sanitätspflege gesichert werden.

Dafs zwanzig Thaler monatliches Gehalt bei freier Wohnung heutigen Tages nicht hinreichen können, bei der gröfsten Sparsamkeit alle Bedürfnisse des Lebens und besonders die Ausgaben für Wäsche, Kleidungsstücke, Instrumente, Bücher und Teilnahme an Journalzirkeln bestreiten und der mit Recht gestellten Forderung entsprechen zu können, sein ganzes Leben ein fortwährendes Studium sein zu lassen, ist wohl eine anerkannte Wahrheit; allein ein Arzt, der im Stande war, 2000 Thaler und darüber aus eigenen Mitteln auf seine Ausbildung zu verwenden, besitzt auch in der Regel noch eine kleine Hilfsquelle zu seiner Unterstützung. Auch könnte Einzelnen die freie Praxis im Civile, auf die durch Ablegung der Staatsprüfungen das Anrecht gewonnen ist, in deren Ausübung jedoch Militair-Aerzte durch ihre Dienstfunctionen und häufige Abwesenheit verhindert, sowie durch die grofse Concurrenz der Aerzte im Civile beschränkt werden, eine Unterstützung und Beihilfe gewähren. — Somit würden von dieser Charge des militairärztlichen Standes die Dürftigkeit und Armuth und alle hieraus entspringenden Consequenzen, welche der gröfste Teil der bisherigen Compagnie-Chirurgen nachwies, entfernt bleiben. —

In allen Staaten Deutschlands, in denen das Compagnie-Chirurgen-Wesen nicht mehr besteht, wird die unterste militairärztliche Charge auf gleiche Weise besoldet, selbst im Kurfürstenthum Hessen erhalten die Compagnie-Aerzte 20 Thlr. Gehalt. In Holland bezahlt man die niedrigste militairärztliche Charge mit 800 bis 1000 Gulden, in Baiern mit 400 Gulden, im Großherzogthum Hessen *) mit 480—540 Fl., in Dänemark mit 260 Bancothalern, in Hannover mit 300—384 Thalern, in Rufsland mit 275 Thlrn. **), in Baden mit 350 Fl., in Nassau mit 580 Gulden ***).

Mit dieser Besoldung verbinde man die Verleihung des Offizierranges und *in specie* des Ranges eines Seconde-Lieutenants, d. h. man geselle ihn durch diese Rangverleihung der gebildeten und anspruchsberechtigteren Klasse der Armee bei. Die Aerzte im engern Sinne bilden in der menschlichen Gesellschaft einen ehrenvollen Stand, gehören der gebildeten Klasse an, und in staatsbürgerlicher Hinsicht werden ihnen die entsprechenden Competenzen nicht streitig gemacht. Im Militairverbande kann der Arzt noch weniger auf diese Ansprüche Verzicht leisten und sich durch eine entsprechende militairische Rangordnung in dieser Hinsicht beeinträchtigen lassen. Nur die Gewährung dieser Ansprüche kann den wissenschaftlich gebildeten Arzt vermögen, dem Militairverbande länger anzugehören, als Verpflichtungen gegen das Vaterland oder für genossene Bildung auf Kosten des Staates binden. Da kein Militairbeamter durch seine amtliche Stellung mit dem Militair in so enge und vielfache Berührung kommt, als der Arzt und dieser nicht nach vorgeschriebenen Normen sein Amt verwaltet, sondern Vertrauen sich an seine Persönlichkeit ketten mufs, wenn er zum Wohle des Vaterlandes und der Armee sich einer erwünschten Wirksamkeit in seinem Berufe erfreuen soll: so ist auch erforderlich, dafs der Assistenzarzt, welcher in dem

*) In Kurhessen bekommt der Compagniearzt, der hinter dem Lieutenant rangirt, 192 Thlr. Gehalt, und trägt, wie dieser, das Port'épée und Contre-Epaulette der Militair-Aerzte ohne Stern. Allgemeine Zeitung für Militair-Aerzte, Jahrg. 1843, S. 146. 248.

**) Ebendaselbst, Jahrg. 1843, S. 80. 241. 303. 355. 412; Jahrg. 1844. S. 107. — J. J. Sachs's allg. med. Centralzeitung, Nr. 95. 1843, S. 758.

***) Nach brieflichen Mitteilungen.

für ihn oben bezeichneten Wirkungskreise mit dem Soldaten täglich in die engste Berührung tritt, der äufseren Würde nicht entbehrt und des Offizierranges teilhaftig wird. Der Arzt wird deshalb nicht Offizier, will ein solcher nicht werden, und kann demselben gern seine Prärogative lassen, denn er hat als Arzt die seinigen; allein auf eine Gleichachtung mit dem Offizier kann er nicht Verzicht leisten, in sofern hierdurch vom Staate der wissenschaftliche und moralische Werth im Militairverbande anerkannt wird. Die Nothwendigkeit hiervon ist in allen Staaten anerkannt worden, deren Armeen keine Compagnie-Chirurgen mehr haben. In Hannover, Holland, Baiern, Oldenburg, Grofsherzogthum Hessen, Nassau, in der Schweiz, Rufsland haben die Unter- oder Assistenzärzte sämmtlich Unter-Lieutenantsrang. *)

Die Vindicirung dieses Ranges kann vielleicht in der Armee und besonders bei den militairischen Behörden Bedenken erregen und auf Hindernisse stofsen. — Es mufs aber der bisherige Compagnie-Chirurgus vergessen und bedacht werden, dafs diese Ansprüche für ein ganz anderes Personal und für Aerzte gefordert werden, die eine wissenschaftliche Vorbildung auf einem Gymnasium bis zur Universitätsreife sich erlangt, 4 bis 5 Jahre auf ihre Kosten mit einem Opfer von 2000 Thlrn. und darüber auf einer Landesuniversität zu wissenschaftlichen Aerzten sich gebildet, ein *Examen philosophicum*, *Tentamen* und *Examen rigorosum*, das *Disputatorium* und die gesammten Staatsprüfungen zurückgelegt haben, promovirte und approbirte Aerzte sind, die sich die Ansprüche auf Ausübung der Praxis nach allen Richtungen und auf die Beförderung zu allen ärztlichen Civilbeamtenstellen erworben haben, und im Militairverbande nicht mehr zu beliebigen, den

*) Allgemeine Zeitung für Militair-Aerzte, Jahrg. 1843, S. 7. 80. 241. 356. 412; Jahrg. 1844, S. 143. 160.

Anmerk. Es stellt einen auffallenden Contrast dar, wenn man erwägt, dafs der österreichische Regimentsarzt, der auch promovirt ist, Fähnrichsrang, die nicht dirigirenden und dirigirenden Stabsärzte (erste Aerzte bei einem General-Kommando) Ober-Lieutenants- und Hauptmannsrang haben, während in Rufsland alle Rangstufen vom General-Lieutenant mit dem Prädikate „Excellenz" und in Holland vom Generalmajor an in den verschiedenen Abstufungen des militairischen Standes vorgefunden werden. — S. obige Zeitung, Jahrg. 1843, S. 80. 276; Jahrg. 1844, S. 126.

Stand herabwürdigenden Zwecken benutzt werden können, also auch nicht nöthig haben, dem Soldaten Klystire zu setzen und ihm oder dem erkrankten Offizier alle niederen ärztlichen Handverrichtungen und Handlanger- oder Krankenwärterdienste zu erweisen, sondern dem Oberarzte des Truppenteiles als Hilfsarzt in ehrenvoller ärztlicher Wirksamkeit zur Seite stehen, ihn selbst vertreten und unter Verhältnissen selbstständig handeln.

Nicht weniger erwäge man, dafs, wenngleich der Arzt, wie es von vielen anderen Militairpersonen gilt, welche dennoch zu den Combattanten gezählt werden und die Berechtigungen derselben geniefsen, keine Batterie zu erstürmen hat und den Degen nicht zu ziehen braucht, um im Sturmschritt auf den Feind zu gehen oder ein Carré sprengen zu helfen, er dennoch im Felde so gut von den Kugeln getroffen werden kann als der Offizier, und bei Ueberfällen, in Carrés, bei Belagerungen u. s. w. sich derselben Gefahr ausgesetzt sieht als der Offizier und der Combattant überhaupt. Ferner bedenke man, dafs den Arzt auch die Contagien ansteckender Krankheiten in den Hospitälern treffen, denen der Offizier sich nicht auszusetzen braucht, und dafs es nicht weniger ehrenvoll, ruhmwürdig und muthvoll ist, in der Stunde der Gefahr auf dem Kampfplatze, von seiner Erhaltung abstrahirend, mit Ruhe, Kaltblütigkeit und Besonnenheit aus dem Gebiete der Wissenschaft zu entnehmen, was da Heil bringen soll, und für die Rettung und Erhaltung seiner Mitbrüder zu wirken, als mit Leidenschaft und Aufregung an dem Kampfe selbst Teil zu nehmen. Dafs der militairärztliche Stand seine Opfer in den Kriegen bringt, kann wohl am besten dadurch bewiesen werden, dafs in den letzten Feldzügen mehr als 40 preufsische Militair-Aerzte blieben oder stark verwundet wurden und mehr als 150 ein Opfer ihrer Pflicht in den Feldspitälern wurden, und somit, wenn die höchste Zahl der Militair-Aerzte auf 2170 angenommen wird, ungefähr der elfte Mann gestorben oder doch verwundet ist.*) — Es stellt daher keine unbillige Anforderung dar, dafs

*) v. Richthofen, die Medizinal-Einrichtungen des königl. preufsischen Heeres, Teil I. S. 281. — Rust's Magazin, Bd. I. S. 500; Bd. II. S. 320. — Allgemeine Zeitung für Militair-Aerzte, Jahrg. 1843, S. 202.

man wissenschaftliche Militair-Aerzte jeden Ranges, die Beschwerlichkeiten und Gefahr mit dem Krieger teilen, auch Anteil an Ehre, Rang, Besoldung und Belohnung nehmen läfst. — Kein Staat, dem von der Militair-Medizinal-Behörde ein mit den bezeichneten Requisiten ausgestattetes ärztliches Personal für die Armee nachgewiesen wird, dürfte Bedenken tragen, demselben die in Anspruch genommenen Competenzen zu gestatten, die den bisherigen Compagnie-Chirurgen nicht allgemein zuerkannt werden konnten, obgleich sich bereits unter ihnen sehr Viele finden, die wegen ihrer Bildung hierauf Ansprüche haben. — Nur bei Erfüllung der angegebenen Anforderungen wird es möglich sein, dafs die preufsische Armee stets vor Mangel an Militair-Aerzten geschützt sein und lauter tüchtige und gebildete Aerzte haben wird, die ihrer Pflicht eingedenk und von Humanität beseelt auch einen ***Esprit de corps*** hegen werden, in sofern sie den wohlhabenderen Klassen der Staatsbürger entsprossen, im Wohlstande erzogen und ohne alle beengende Fesseln des Geistes wissenschaftlich gebildet, also im Besitz aller derer Güter sind, die die wahre Würde des Menschen zum Bewufstsein bringen und treue Staatsbürger und tüchtige Staatsdiener schaffen.

Dem Range mufs die Uniform entsprechen. Mit der Einfachheit und Zweckmäfsigkeit müssen diejenigen Attribute verbunden werden, welche in dem Träger den Arzt vom Offizier unterscheiden, aber auch, wie es bereits bei den Ober-Militair-Aerzten Preufsens der Fall ist, den Offizierrang erkennen lassen, damit die äufseren hieran geknüpften Ehrenbezeigungen nicht entzogen werden. Für den Soldaten ist das Kleid der Maafsstab für die zu erweisende Ehre und für den Arzt die Schutzwehr gegen die Anmafsungen der Ungebildeten im Militairverbande. Für den Arzt ist es eben so nothwendig als für den Offizier, dafs durch sein Aeufseres der Werth des Innern und die Würde bezeichnet werden, welche der Staat in ihm geachtet wünschen mufs, wenn er in seiner Wirksamkeit nicht gelähmt werden soll. Das Vertrauen zu dem Arzte, welchem der Soldat überwiesen wird, ist ***a priori*** ein höheres, wenn die Bezeichnung seines Charakters und Ranges Eindruck auf ihn macht, und der Erfolg des ärztli-

chen Handelns wird um so gröfser sein, wenn sich Humanität und ärztliche Geschicklichkeit, die sich immer auf wissenschaftliche Bildung gründen, damit paaren.

An den Offizierrang ketten sich eine entsprechende Servis- und Casernirungs-Berechtigung und die äufseren Ehrenbezeigungen *), sowie der Gerichtsstand. Gesetzlich promovirte Aerzte haben nach §. 74. der allgemeinen Gerichtsordnung, Th. I. Tit 2., in den östlichen Provinzen Ansprüche auf den eximirten Gerichtsstand, wie die Offiziere; im Militairverbande und mit Offiziersrange gebüren jenen gleiche Rechte.

In amtlicher Hinsicht stellt man den Assistenzarzt als Techniker zunächst mit dem Ober-Militair-Arzt, als Militairbeamten mit dem Befehlshaber der Truppenabteilung, bei welcher er fungirt, in Beziehung. Man zähle ihn aber zum Stabe und betrachte ihn nicht mehr als Mitglied einer Compagnie, Escadron u. s. w.

Des Genusses von Rationen kann der Assistenzarzt entbehren. Bei der Infanterie gehe er auf Friedensmärschen zu Fufs, wie der Lieutenant, und Falls er den Truppenteil mit der Function eines Ober-Militair-Arztes begleitet, bekomme er ein Pferd geliefert oder die dafür bestimmte Vergütigung, wie diefs bisher auch dem Compagnie-Chirurg zugestanden wurde. Man muthe ihm auf Friedensmärschen nicht zu, einen Tornister mit Arzneien, Bandagen u. s. w. auf dem Rücken herumzuschleppen, deren er auf dem Marsche nicht bedarf. In der Tasche des Oberrocks kann man sein Taschenetui, welches auch ein Doversches und Brechpulver in sich beherbergen kann, ein Tourniket, einige Binden und ein Analepticum bequem fortbringen, und im Bivouac oder im Quartier findet man die nothwendigen Bedürfnisse zur weiteren ärztlichen Hilfe auf dem Wagen, welchem die desfallsigen Gegenstände übergeben werden. — Im Kriege mache man den Hilfsarzt, wie bei der Cavallerie, beritten, und setze ihn in den Stand, die nothwendigen Gegenstände auf dem Pferde mit sich zu führen, da der Medizinwagen oft längere Zeit vom Truppenteile nicht gesehen wird. Wer da glaubt, dafs der Arzt im Kriege einen mehre

*) Allg. Zeitung für Militair-Aerzte, Jahrg. 1843, S. 205.

Pfund schweren, mit Arzneien und Bandagen gefüllten Tornister mit sich herumführen wird, könnte sich leicht irren, da es ihm viel näher liegt, denselben zum Mitführen der nothwendigsten Leibwäsche zu benutzen, deren er nicht entbehren kann, da die Equipage-Wagen oft für längere Zeit von dem Truppenteile nicht gesehen werden. Nur durch das Berittenmachen der Assistenzärzte bei der Infanterie ist es möglich, im Kriege dem Soldaten die erste ärztliche Hilfe angedeihen zu lassen, bis er bei heftigerer Erkrankung dem Feldlazareth übergeben wird. Viele wichtigere Zufälle werden sich aber verhüten und somit den Soldaten in Reihe und Glied erhalten lassen, wenn der Arzt in den Stand gesetzt ist, stets den Bedarf der unentbehrlichsten Arzneimittel im Felde mit sich führen zu können.

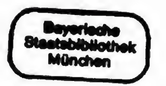
C. Weitere Ausbildung der Aerzte zu Militair-Aerzten.

Es ist bereits früher nachgewiesen worden, dafs die ärztlichen Bildungsanstalten für die Armee wohl tüchtige Aerzte, aber keine Militair-Aerzte oder militairärztliche Beamte bilden, und dafs diese erst durch längere Dienstzeit allmälig dazu gemacht werden. Dieser Vorwurf kann nicht blos dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut, sondern auch allen übrigen derartigen Anstalten gemacht werden; denn an der Josephsakademie wird nichts weiter als militairische Gesundheitspolizei gelesen *), an der medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militair zu Petersburg **) geschieht eben so wenig Etwas für die Ausbildung zum Militair-Arzt als an der Akademie zu Dresden, und zu Berlin ist, obgleich ein Lehrstuhl für die Kriegsarzneikunde besteht, seit dreifsig Jahren und vielleicht auch früher nicht eine derartige Vorlesung gehalten, sondern den Studirenden vom betreffenden Lehrer dafür gestattet worden, die öffentlichen Vorlesungen über syphi-

*) Allg. Zeitung für Militair-Aerzte, Jahrg. 1844, S. 74.

**) Ebendaselbst, Jahrg. 1843, S. 218; Jahrg. 1844, S. 96.

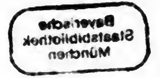
Anmerk. Die Entbehrlichkeit und Zulässigkeit der Aufhebung der Josephsakademie sind in den neuesten Zeiten zum Gegenstande vieler öffentlicher Blätter gemacht worden.



litische und Geisteskrankheiten zu besuchen, als wenn diese die wichtigsten und vorzüglich beim Militair vorkommenden wären.

Alle diese Anstalten, welchen zum Teil ungeeigneten Namen sie führen mögen, haben gewissermafsen schon immer ihre Bestimmung teilweise verfehlt. Akademien im eigentlichen Sinne des Wortes pflegen und bebauen die Wissenschaften; die Universitäten pflanzen die Wissenschaften auf die Mitwelt fort, und die directe Bereicherung der Wissenschaften ist für sie eine Nebensache, die man an jedem Lehrer gern sieht, die ihm aber anheimgestellt bleibt. Die Wissenschaft ist jenen Zweck, diesen Mittel zum Zweck, d. h. zur Verbreitung ohne Rücksichtnahme auf den Erfolg. Die medizinische Facultät einer Universität lehrt alle Zweige der ärztlichen Wissenschaft und Kunst, ohne sich darum zu bekümmern, ob der Zuhörer dereinst praktischer Arzt, Naturforscher, Lehrer, Beamter u. s. w. werden oder sich gar einem ganz andern Lebensberufe widmen will. Erst die Prüfungen beweisen, ob man sich die Kenntnisse und Eigenschaften erworben hat, welche die Erteilung der Erlaubnifs zur Praxis nur bedingen können. Einem Institut ist die Wissenschaft auch Mittel zum Zweck, aber zu einem bestimmteren Zweck, und dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institute zum Zwecke der Ausbildung von Militair-Aerzten. Dieses Ziel konnte das Institut aber aus leicht zu begreifenden und früher dargestellten Gründen nur sehr bedingt erreichen; denn es vermochte nicht zu verhindern, dafs sich aus dessen Studirenden auch, wie an einer Facultät, Naturforscher und Gelehrte bildeten, die sehr schlechte Compagnie-Chirurgen waren und noch schlechtere Ober-Militair-Aerzte geworden sein würden. Auch konnte es nicht immer gelingen, aus jedem Zöglinge einen Arzt zu bilden, der eben so geschickt das Messer und die Geburtszange zu führen vermochte, als er innere Krankheiten zu erkennen und zu behandeln verstand. Militairärztliche Beamte erzog es nicht, da diese Richtung niemals zur Aufgabe gemacht wurde. Das Institut, welches im Jahre 1825 noch durch W. Eck *)

*) Rede zur Feier des 31. Stiftungstages am 2. August 1825, S. 7.



als eine Anstalt zu dem besondern Zweck der Bildung von Medico-Chirurgen für die Armee geschildert werden konnte, verfolgte später im Wesentlichen gleiche Tendenzen, wie jede medizinische Facultät während der letzten zwanzig Jahre, und der Erfolg der Bestrebungen beider war, seitdem durch Rust *) in demselben Jahre die Vereinigung der Medizin und Chirurgie zu Stande gebracht worden war, ein gleicher, d. h. im Allgemeinen das Zustandekommen der Bildung von wissenschaftlichen Medico-Chirurgen. Der Staat kann daher, wie diefs bereits früher näher nachgewiesen ist, die Verfolgung dieses Zweckes den Facultäten, denen durch ministeriellen Erlafs vom 17. April d. J. die Vorbereitung zu Dienern des Staats zur besonderen Pflicht gemacht wurde, jetzt allein überlassen, braucht nur das an denselben gebildete und durch die Staatsprüfungen jährlich für qualifizirt zur Praxis erklärte Personal für die Armee zu gewinnen und dem nach weiterer Prüfung im Dienste für geeignet Erachteten durch eine Anstalt des Staates die höhere Weihe, d. h. die zum Militair-Arzte geben zu lassen. Der Staat hat dann unter Vielen die Auswahl, kann Bedingungen stellen, braucht nicht mehr zu riskiren, ob der auf seine Kosten zur Ausbildung bestimmte junge Mann den Erwartungen entsprechen wird, und vermag die hierdurch ersparten Summen für höhere Besoldung des dann durchgängig gebildeteren, für seine wahre Bestimmung vorbereiteten militairärztlichen Personals zu verwenden. Wie dieses Bedürfnifs schon längst gefühlt ist, beweisen nachstehende inhaltvolle Worte des General-Arztes Dr. Wasserfuhr **) vom königlichen 3. Armee-Corps:

„Welcher Staatsbürger würde aber thöricht genug sein und nicht von Herzen wünschen, dafs die Militair-Aerzte auf das vollständigste und gewissenhafteste ausgebildet werden; denn sie sind im Frieden und im Kriege die Zuflucht aller kranken und

*) Die Medizinal-Verfassung Preufsens, wie sie war und wie sie ist; Berlin, 1838, S. 129. 130.

**) Ansichten über das preufsische Medizinalwesen; Stettin, 1839, S. 81.

verwundeten Soldaten, von ihnen hoffen die besorgten Eltern die Hilfe und den Trost für ihre Söhne, und das Urteil J. P. Frank's (Med. Polizei, Suppl.-Bd. II., S. 178.) über den feldärztlichen Stand, dafs „von dessen Vortrefflichkeit doch das Schicksal ganzer Armeen abhängt", ist noch von Niemand bestritten worden. Darum dürfen wir auch ferner von unserer erhabenen Regierung zum Besten des ganzen Landes hoffen, dafs sie das Militair-Medizinalwesen nicht ohne die beste Pflege lassen werde, und so ist denn auch zu hoffen, dafs das Friedrich-Wilhelms-Institut noch lange werde bestehen bleiben; denn, so wie es bis dahin in seinen Prinzipien vorwärts schritt, so wird es auch in Zukunft weiter schreiten, und der nächste bedeutende Schritt, den es zu machen hat, besteht gewifs darin, dafs es (wie ich darüber meine Ansicht schon im Jahre 1820 mitgeteilt habe) mit seiner Ausbildung der jungen Militair-Aerzte da anfängt, wo die Universitätsbildung der jungen Aerzte aufgehört hat, und dafs also in Zukunft das Friedrich-Wilhelms-Institut nur für den Zweck gewählte junge Doctoren der Medizin und Chirurgie aufnimmt, und diese für ihren Beruf weiter ausbildet."

Hierdurch sind ganz einfach die künftige Bestimmung und Richtung angegeben worden, welche das medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut verfolgen mufs. Es hat die Aufgabe zu übernehmen und zu erfüllen: den jungen angehenden Feldarzt zum militairärztlichen Beamten zu bilden, d. h. ihn in denjenigen Zweigen der Heilkunde unterrichten zu lassen, welche auf den Universitäten entweder nicht gelehrt, oder vernachlässigt und wegen Mangels an Zeit im Quadriennium hintenan gesetzt werden, dem Militair-Arzt aber unentbehrlich sind, und sich auf die Anwendung der Heilkunde auf die Armee im Frieden und Kriege beziehen, das gesammte Militair-Medizinalwesen betreffen, also Kenntnisse darstellen, welche das langsam im Dienst erworbene Eigenthum älterer Militair-Aerzte sind. Es mufs auch den Militair-Arzt möglichst praktischer in allen Richtungen ausbilden, als der Besuch der klinischen Anstalten an den Universitäten zuläfst.

Man könnte hierauf erwiedern, dafs zu diesem Zweck eine Anstalt nicht nöthig sei, und dafs die auf den Universitäten gebildeten Aerzte im Verlaufe der Zeit durch längeren Dienst, wie die aus dem Institute hervorgegangenen, diese Kenntnisse sich von selbst erwerben würden, und dafs sich unter der grofsen Menge stets Aerzte finden möchten, die die erforderliche Qualification sich angeeignet haben würden, um zu allen höheren Stellen befördert werden zu können. — Wenn solche Behauptungen im Allgemeinen nicht widerlegt werden können, indem die bisherige Erfahrung sie bestätigt, so darf doch nicht unerwähnt bleiben, dafs die Verbreitung aller derer Kenntnisse, welche den Arzt zum tüchtigen Ober-Militair-Arzt erst machen, vom Staate jetzt grade, da er nicht mehr durch besondere Anstalten für die allgemeine ärztliche Bildung zu sorgen hat, besonders gefordert und nicht allgemein genug werden kann, teils, damit der als Ober-Militair-Arzt in Function Tretende sogleich mit dem Wissen, welches Instructionen und Bestimmungen gebieten, und mit den Erfahrungen früherer Zeiten und älterer Militair-Aerzte ausgerüstet, zum Nutzen der Armee wirksam werden kann, ohne erst durch längere Dienstzeit sich diese Kenntnisse allmälig erwerben zu müssen, teils, um bei entstehendem Kriege Militair-Aerzte disponibel zu haben, welche im Besitz solcher Kenntnisse und Erfahrungen sind, dafs sie zu höheren Chargen befördert werden können und das übrige, minder erfahrene ärztliche Personal bei der Ausübung des Sanitätsdienstes nach den bestehenden Bestimmungen und zum Wohle der Armee zu dirigiren verstehen. Die unterärztliche Stellung gewährt, mag man in derselben verweilen so lange man will, die Erlangung dieser Qualitäten nicht, wenn sie auch die Ausbildung in praktischer Hinsicht befördert; an den Ober-Militair-Arzt mufs der Staat aber noch andere Ansprüche machen können, als theoretische und praktische ärztliche Bildung, wenn er seinem Berufe in jeder Hinsicht entsprechen soll.

Das medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut kann seine Existenz dauernd nur dadurch sichern und seine fernere Nothwendigkeit bekunden, dafs es die angegebene Richtung verfolgt, d. h. von

der Ausbildung von Aerzten für die Armee abstrahirt und sich zur Aufgabe stellt, die im Militairverbande bereits vorhandenen promovirten und examinirten Aerzte zu Militair-Aerzten zu bilden. Unter welchem Namen es dann in Wirksamkeit tritt, ob als Institut, Akademie oder richtiger als Seminar, bleibt sich gleich. Der Staat kann aber eine solche Anstalt nicht entbehren, und die geringeren Opfer, die er dann zu bringen hat, werden nur der Armee zum Vorteil gereichen und nicht mehr Privatzwecke befördern helfen, wie diefs zum Teil bisher der Fall war.

Nach der Anzahl der muthmafslich jährlich vorkommenden Avancements zu militairärztlichen Stellungen mufs eine gewisse Anzahl von Assistenzärzten der Armee, die aus dem Etat des Truppenteiles scheiden, aber im Besitz ihrer Einkünfte bleiben, ihre Studien während zweier Jahre fortsetzen, um die Ausbildung zu Ober-Militair-Aerzten sich zu erwerben. Dafs zu dieser Bestimmung nur solche gewählt werden können, welche sich durch ihre Wissenschaftlichkeit, Moralität und vielseitigen ärztlichen Talente während der Ableistung ihrer Dienstpflicht als Praktikanten und während ihrer Stellung als Assistenzärzte ein Anrecht erworben und sich zum Fortdienen auf bestimmte Jahre als Ober-Militair-Arzt verpflichtet haben, versteht sich von selbst. Aerzte, welche zwar den Titel eines ***Doctor medicinae et chirurgiae*** besitzen, als Medico-Chirurgen examinirt und approbirt, wissenschaftlich und moralisch qualifizirt sind, die aber nichts weiter als ein Rezept zu verschreiben im Stande sind, weil entweder Widerwillen oder Mangel an Geschicklichkeit sie verhindert, die Arzneikunst in allen Richtungen ausüben zu können, werden nie zu obermilitairärztlichen Stellungen zuzulassen sein, wenngleich sie als Hilfsärzte und in Feldspitälern auch als Oberärzte fungiren können, indem in dieser Charge ihre bedingte ärztliche Leistungsfähigkeit sich durch andere Aerzte ergänzen läfst und auch im Kriege aufser der Verrichtung von Operationen und der Behandlung äufserer Krankheiten ärztliche Wirksamkeit im engern Sinne in Anspruch genommen wird.

Die Gegenstände, welche in einem solchen Seminar für Militair-Aerzte gelehrt werden müssen, würden folgende sein:

1) Die Organisation des gesammten Militair-Medizinalwesens oder die preufsische Militair-Medizinal-Verfassung ihrer äufseren Form nach, d. h. Kenntnifs der Centralbehörden, der Bestandteile des Militair-Medizinalwesens, Dienststellung und Dienstverhältnisse der einzelnen Chargen zu einander und zu den Militairbehörden, Pflichten der verschiedenen Grade, des Gerichtsstandes, Disciplinar-, Rang- und Subordinationsverhältnisses, der Competenzen u. s. w.

2) Hygieine. Dem Militair-Arzte liegt es ob, nicht blos die Krankheiten der Soldaten zu behandeln, sondern die Entstehung derselben möglichst zu verhüten und somit die Gesundheit des Militairs zu erhalten. Der Arzt mufs daher eine spezielle Kenntnifs der Verhältnisse der Soldaten, d. h. ihrer Pflichten und des Dienstes bei den verschiedenen Truppengattungen, der Beschwerden beim Exerciren, Manövriren, im Wachtdienst, auf den Märschen, während des Friedens und Krieges in der Casematte, Caserne, im Bivouac, in dem Lager, in Cantonirungsquartieren, von dem Aufenthalt in Wachthäusern und Arrestlokalen, von ihren Strafen, von der Bekleidung, Waffenrüstung, dem Gepäck, der Beköstigung u. s. w. haben, wenn er zum Wohle des Truppenteiles wirksam sein, Krankheitsursachen erkennen und beseitigen, resp. die erforderlichen Maafsregeln der Militairbehörde an die Hand geben und die Gesundheit erhalten lernen will. Die Hygieine geht Hand in Hand mit

3) der Militair-Sanitätspolizei, welche die Aufgabe zu lösen hat, alle Krankheiten, welche die Truppen im Frieden und Kriege auf Märschen, in Cantonirungen, im Bivouac, Lager, in der Caserne, Casematte u. s. w. massenweise ergreifen können und ergriffen haben, abzuwehren oder in ihrer Verbreitung zu verhindern, d. h. also besonders die ansteckenden Krankheiten, als: Ruhr, Typhus, Cholera, Pocken, Augenentzündung, Krätze, Syphilis, Hospitalbrand u. s. w. Der Nutzen, der in dieser Hinsicht, besonders im Kriege der fechtenden Armee geleistet werden kann, ist unendlich grofs und wiegt den Vorteil mehrer gewonnenen Schlachten auf, da durch geeignete Maafsregeln erfahrener Ober-Militair-Aerzte nicht nur der Armee tausende von Kriegern wehrfähig, sondern eben so viele friedliche Einwohner am Leben erhalten werden können. Ich erinnere hier nur an die Sanitäts-

Polizeimaafsregeln, welche an den grofsen Heerstrafsen, bei dem Transport von Gefangenen, Erkrankten und Blessirten in's Innere des Landes, bei der Entwerfung der Marschroute der Ersatzmannschaften in Bezug auf inficirte Städte, auf die Versendung und Aufbewahrung schon gebrauchter Kleidungstücke, auf die Anlegung der Hospitäler im Rücken der Armee, auf die Beerdigung der Todten nach Schlachten und der in Hospitälern Gestorbenen u. s. w. gerichtet werden müssen.

4) Militair-Arznei-Verpflegungskunde statt der sogenannten Kriegsarzneikunde oder der Lehre von der Behandlung der bei den Armeen vorkommenden Krankheiten, die, wie die eines jeden Menschen anderer Stände, nach gleichen Heilprinzipen geleitet werden mufs, in Rücksicht der Verhältnisse aber, unter denen der Militair-Arzt seine Pflicht auszuüben hat, eine einfache, von allem Aberglauben geläuterte und durch vielseitige Erfahrung geprüfte sein mufs. Indem die ***Pharmacopoea borussica militaris*** zu Grunde gelegt wird, mufs der Lehrer sich zur Aufgabe machen, das Interesse des Kranken mit dem des Staates in Einklang zu bringen, d. h. den von den Kathedern gepredigten Glauben an die Wunder und Kräfte vieler Arzneimittel zu benehmen und aus Erfahrung nachzuweisen suchen, wie bei Achtung vor der Wirksamkeit der Heilkraft der Natur und entsprechendem diätetischen Verhalten durch eine kleine Auswahl bewährter und kräftiger Mittel, einfache Verordnungen und durch Gegenstände, welche im gewöhnlichen Leben nicht für Arzneimittel gehalten werden, und überall leicht zu haben sind, Grofses geleistet, d. h. schnelle und kräftige Hilfe gewährt, Krankheiten geheilt und dem Staate dabei grofse Ausgaben erspart werden können. *)

5) Das gesammte Lazarethwesen, sowohl hinsichtlich der Organisation und Verwaltung von Garnison- und Feld-Hospitälern, als der diätetischen Verpflegung der Soldaten in beiden.

6) Das gesammte Recrutirungs- und Invalidisirungs-Wesen nach

*) Vergl. des Verfassers Anleitung zur Vermeidung der Arznei-Verschwendung und zur Wahrnehmung des Staatsinteresses bei der Behandlung von Kranken auf öffentliche Kosten, besonders für Militair-Aerzte u. s. w. Berlin, 1839.

seiner Organisation im Allgemeinen und in ärztlicher Hinsicht. Die Unkenntnifs dieser Dienstobliegenheit, welche auf praktischem Wege nicht allein kennen gelernt werden kann und wobei auch die Lehre über die ***Morbi simulati*** und ***dissimulati*** von Wichtigkeit wird, kann dem Staate manche unnöthige Ausgaben, den Truppenteilen Nachteile und dem betreffenden Arzte Unannehmlichkeiten bereiten.

7) Nahrungsmittelkunde, ein beim Studium sehr vernachlässigter Zweig der Diätetik und doch sehr wichtig für den Militair-Arzt, der nicht sowohl in Lazarethen die gelieferten Victualien begutachten helfen mufs, sondern häufig das technische Mitglied einer Commission zur Prüfung der Qualität der Nahrungsmittel und Getränke während der Feldlagerung, in Cantonirungen und Festungen sein mufs.

8) Pharmazeutische Waarenkunde, eine noch schwierigere Wissenschaft, die dem Ober-Militair-Arzt noch weniger entbehrlich ist, da derselbe ganz allein für die Güte und Aechtheit der in die Dispensir-Anstalten der Garnison- und Feldspitäler und in die Belagerungs-Depots gelieferten Arzneimittel verantwortlich gemacht und durch die Beschaffenheit derselben die ärztliche Wirksamkeit besonders bedingt wird. Beim Studium der Pharmacologie geschieht für die Erlangung der desfallsigen Kenntnisse nirgends Etwas, und nicht durch das einmalige Herumreichen der Präparate in der Vorlesung, sondern durch das Studium einer vorliegenden Sammlung von verschiedenen verfälschten und schlechteren Arzneimitteln neben den unverfälschten und ächten Präparaten kann der Kennerblick ausgebildet werden.

9) Gröfsere Ausbildung in der ***Medicina forensis***, besonders in technischer Hinsicht, als auf Universitäten innerhalb des Quadrienniums erworben wird. Bereits durch eine an das Ober-***Collegium medicum*** ergangene königliche Verfügung vom 24. Dezbr. 1726 können die Regiments-Aerzte in Preufsen in Ermangelung eines Stadt- oder Kreis-Physikus für denselben fungiren und sollen deren Zeugnisse, Obductionsscheine und ***Visa reperta*** in allen Criminalsachen, wie durch Cabinets-Ordre vom 19. Dezember 1755 und 30. October 1789 von Neuem bestimmt wurde, gleiche Gültigkeit als die der Physiker haben, während

jeder Civilarzt nach dem Rescript des königlichen Justizministeriums vom 5. Juli 1806 zur legalen Ausstellung des ***Visum repertum*** besonders vereidigt werden mufs. Nach der Criminal-Ordnung für die königlichen Staaten vom 11. Dezember 1805, §. 160., kann auch der Bataillons-Arzt in Stelle des Physikus fungiren *). Auch wird häufig der Ober-Militair-Arzt im Militairverbande zu gerichtlichen Obductionen und zur Ausstellung von Gutachten verschiedener Art u. s. w. aufgefordert. — Der Unterricht müfste besonders ein praktischer sein, sich auf Verrichtung gerichtlicher Obductionen, Abfassung von Fundscheinen und Gutachten aller Art, auf die Revision von Apotheken, Untersuchung von verfälschten Arznei- und Nahrungsmitteln u. s. w. beziehen.

10) Veterinairkunde. Zu Folge kriegsministerieller Verfügung und durch das Circulare an die sämmtlichen Militair-Aerzte vom 31. Dezember 1831, ***ad*** 1., sollen die Regiments-Aerzte der Cavallerie und Artillerie sich in dem Maafse der Beaufsichtigung der Kurschmiede unterziehen, wie solche den Kreis-Physikern über die Kreis-Thierärzte obliegt. Jene sollen nicht nur die Vorrevision der Pferde-Arznei-Rechnungen Behufs der Entnehmung des allgemeinen Kurplanes der Kurschmiede und der Prüfung über die Beobachtung der erforderlichen Sparsamkeit übernehmen, sondern auch beim Ausbruch von Krankheiten unter den Pferden zu Consultationen herbeigezogen werden. Im Interesse der Armee und beim Mangel wirklicher Veterinär-Aerzte bei derselben, wie sie in anderen Staaten bestehen, und bei der Unmöglichkeit, bei entstehendem Kriege die erforderliche Anzahl von Kurschmieden für die Landwehr-Cavallerie und Kolonnen herbei zu schaffen, würde es als sehr nothwendig erscheinen, dafs die Militair-Aerzte sich durch das Studium der Veterinairkunde in der betreffenden Anstalt zu Berlin in den Besitz theoretischer und praktischer Kenntnisse über Krankheiten der Pferde setzen könnten und diesem Gegenstande eine gröfsere Aufmerksamkeit geschenkt würde, als diefs bisher geschah, um dieser ministeriellen Bestimmung im gan-

*) F. L. Augustin, die königlich preufsische Medizinal-Verfassung; Bd. II. S. 244. 290.

zen Umfange des Wortes nachkommen und den Truppenteilen nöthigenfalls auch in dieser Hinsicht, besonders im Felde, nützlich sein zu können.

Eben so wichtig als die Aneignung aller dieser Kenntnisse sind für den Militair-Arzt, welcher einer Beförderung in der Armee entgegensehen will, die praktische ärztliche Ausbildung und die Erlangung der operativen Fertigkeit in einem höheren Grade, als das Studium auf den Universitäten zuläfst. Da dem kranken und verwundeten Soldaten nicht, wie dem Bürger im civilen Verhältnisse, die Wahl seines Arztes und die Herbeischaffung eines zweiten und dritten freisteht, wenn der erste ihm nicht entspricht oder wegen Unbeholfenheit in der Manualhilfe ihm nicht den erforderlichen Beistand leisten kann, so mufs der Staat dafür sorgen, dafs der den Soldaten behandelnde Ober-Militair-Arzt nach allen Richtungen hin das Vertrauen rechtfertigt, welches der Erkrankte in ihn setzen soll, und dafs jener möglichst stets sich selbst genug ist. Es kann daher ein vom Staat approbirter und mit allen Qualitäten in Bezug auf Wissenschaftlichkeit ausgestatteter junger Arzt, wie er sich beim Beginn seiner praktischen Laufbahn zeigt, nicht als qualifizirt zur Anstellung als Ober-Militair-Arzt erscheinen; denn es fehlt demselben noch die Erfahrung und die Sicherheit des Handelns, soweit die Reife in jener und der Culturstand der Wissenschaft und Kunst sie zulassen. Auch gewährt ein als Medico-Chirurg vom Staate geprüfter Arzt, mag er promovirt sein oder nicht, demselben noch nicht die sichere Bürgschaft, dafs er Willens und fähig ist, die Arzneikunst auch in allen Richtungen ausüben zu können. — Wenngleich sich für den Militair-Arzt die Gelegenheit zur praktischen Ausbildung teils während der Ableistung seiner Dienstpflicht als Praktikant, teils während seiner Dienstzeit als Assistenzarzt unter der Leitung seines erfahrenen ärztlichen Vorgesetzten darbietet: so kann dieselbe bei den Regimentern in den friedlichen Zeiten, welche ihm mehr gestatten, als Arzt denn als Wundarzt und Operateur zu fungiren, doch nicht so mannigfach sein, als in Berlin das grofse Charité - Krankenhaus darbietet. Das projectirte Seminar oder Friedrich-Wilhelms-Institut in der ihm zugedachten höhern Rich-

tung würde auch diese grofse und wichtige Aufgabe zu lösen haben und die Anstalt darstellen müssen, in welcher diese Art der Vervollkommnung und diese bezeichneten Qualitäten eines Ober-Militair-Arztes erworben werden könnten, wenn fernerhin die ältesten acht Seminaristen als Stations- oder Assistenzärzte im Charité-Krankenhause und Invalidenhause zu Berlin fungirten, wo sie, wie bisher die Stabsärzte des Instituts, mit den Eleven desselben, mit dem Charakter „Oberarzt" mit den ihre Dienstzeit ableistenden Praktikanten in eine gleiche amtliche Verbindung träten und bis zu ihrer Anstellung als Ober-Militair-Aerzte in der Armee blieben. Es ist daher unerläfslich, dafs die Charité fernerhin, wie diefs bisher seit der Stiftung dieser Kranken-Anstalt der Fall war, zur praktischen Ausbildung der Militair-Aerzte bestimmt und mit dem Seminar in derselben Verbindung bleibt, als bisher mit dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institute, und es wäre selbst sehr zu wünschen, dafs auch das zu Berlin neu zu bauende grofse Krankenhaus zu demselben Zweck gebraucht würde, wodurch keine Beeinträchtigung der Civilärzte herbeigeführt würde, in sofern diese bei einer andern Ordnung der Dinge den Militair-Aerzten nicht mehr als eine Kaste gegenüberständen, sondern sämmtlich (d. h. die gesunden und dienstpflichtigen) der Armee für kürzere oder längere Zeit in verschiedenen Chargen vor ihrer Etablirung im Staate angehörten, und somit in der Armee zum Teil ihr Unterkommen für die ganze Lebenszeit fänden.

Diese Krankenanstalten würden auch, wie bisher die Charité, die Gelegenheit zur gröfsern Ausbildung in operativer Hinsicht, sowohl an Leichen als an Lebenden, gewähren, und für diejenigen, welche auf anderen Universitäten ihre Studien ursprünglich absolvirt hätten, an denen die chirurgischen Kliniken nicht die Wichtigkeit haben, als die in Berlin darbieten, die erforderliche Nachhilfe leisten. Dafs das militairärztliche Personal auch fernerhin im Besitz der Ansprüche auf die Anatomie, den botanischen Garten, die Instrumentensammlung, die Bibliothek, den Reise-Stipendienfonds u. s. w. bleiben müfste, versteht sich von selbst. —

Eine Anstalt, welche eine solche Richtung verfolgte,

würde ihrem speziellen Zweck im ganzen Umfange des Wortes entsprechen, einzig in ihrer Art in Europa dastehen, anderen Staaten zum Muster dienen, und kein grofses Personal von Lehrern und Vorgesetzten brauchen; denn teils würden die medizinische Facultät, teils die Veterinärschule die Gelegenheit zur Ausbildung darbieten, teils die geeigneten Ober-Militair-Aerzte der Garnison zu Berlin die Vorlesungen über die Wissenschaften übernehmen können, welche auf das Militair-Medizinal-Wesen Bezug haben. —

D. Beförderung zu obermilitairärztlichen Stellungen.

Um einer Armee lauter wissenschaftlich gebildete und tüchtige Militair-Aerzte zu verschaffen und zu erhalten, mufs neben dem der Bildung entsprechenden Offizierrange, anständiger Besoldung, Teilnahme an Ehre und Belohnung der Mitglieder des Wehrstandes einem Jeden die Aussicht eröffnet sein, die höchsten Stufen des militairärztlichen Standes erklimmen zu können. Die Möglichkeit hiervon und die Eröffnung einer freien Concurrenz sind für alle Aerzte, die in sich die Kraft fühlen, sich im Staate in jeder anderen Richtung einen sie beglückenden Standpunkt erwerben zu können, der mächtigste Beweggrund, dem Militairverbande länger oder gar für die Dauer des Lebens anzugehören. Es ist ein drückendes und entmuthigendes Gefühl, in der Blüthe seiner Jahre und im Bewufstsein seiner körperlichen und geistigen Kräfte seine Laufbahn schon abgeschlossen oder die Unmöglichkeit zu sehen, die in dieser Hinsicht gezogenen Schranken überschreiten zu können, wie diefs jetzt in der preufsischen Armee der Fall ist und für die Bataillonsärzte gilt, welche durch die Begrenzung ihrer Weiterbeförderung sowohl beim Militair als beim Publikum überhaupt in ihrer amtlichen Würde und ihrem Werthe als Aerzte beeinträchtigt werden, da nicht Jedem die herkömmlichen Einrichtungen in Betreff der Carriere bekannt sind und mitgeteilt werden können. *) Die Aussicht auf Beförderung

*) Vergl. allgemeine Zeitung für Militair-Aerzte, Jahrg. 1843, S. 330; Jahrg. 1844, S. 17. 21. 54. 86.

schützt den Arzt vor Erschlaffung in amtlicher, geistiger und moralischer Hinsicht, spornt ihn zu einer unermüdlichen Betriebsamkeit in seinen Dienstleistungen an, sollicitirt ihn zu einer Ueberragung Anderer in wissenschaftlicher Richtung, bewegt ihn, in staatsbürgerlicher Hinsicht sich auf einem achtunggebietenden Standpunkte zu erhalten und läfst ihn überhaupt keine Anstrengung scheuen, sich in seiner Wirksamkeit auf einen Höhepunkt zu schwingen, welcher ihn zum angestrebten Ziele führt. Und an wem mufs man nicht solche Attribute so gern sehen als gerade an dem Militair-Arzte. — Erfüllt dieser nicht dann erst seinen wahren Beruf, wenn er mit Humanität, Unverdrossenheit und Sorgsamkeit sich der Behandlung der Kranken unterzieht, wenn er sich wissenschaftlich fortbildet und die Fortschritte der Wissenschaft und Kunst zum Heile der Patienten sich aneignet, und wenn er auch aufser seinem amtlichen Wirkungskreise sich das Vertrauen und die Achtung des Publikums überhaupt erwirbt? Im Interesse des Staates und der Armee liegt es daher ebenso als in dem der Militair-Aerzte begründet, die promovirten Assistenzärzte zur Concurrenz bei der Besetzung der höheren Stellen zuzulassen, welche die Armee darbietet, d. h. von dem Bataillonsarzte der Landwehr zum Garnison-Stabsarzte, Bataillonsarzte der Linie, Regiments- und Generalarzte.

Es kann nicht von der Beförderung eines jeden Assistenzarztes bis zur höchsten Stelle nach der Anciennität die Rede sein, wenn das Lebensalter und körperliche und geistige Brauchbarkeit es gestatten, sondern nur von der Competenz auf jeder Stufe, eine höhere erlangen zu können, wenn Auszeichnung und Leistungen in mehrfacher Richtung die Behörde berechtigen, einen Vorschlag zur Beförderung allerhöchsten Ortes machen zu können, in welcher Hinsicht die Resultate der Controle und Beobachtung von Seite des Generalarztes, der mit den Aerzten seines Corps in naher und ununterbrochener Berührung bleibt, zum Teil maafsgebend sein und die oberste Behörde vor Mifsgriffen schützen helfen würden, indem längere Dienstzeit im Durchschreiten verschiedener Chargen viel bestimmter die Leistungsfähigkeit und die hierauf begründeten Ansprüche

zur Beförderung herausstellen lassen würden, als beispielsweise jetzt bei der Auswahl einzelner Compagnie-Chirurgen zu Regimentsärzten möglich ist. — Unter denen, welche sich zur Beförderung Ansprüche erworben haben, kann dann allerdings eine Reihefolge nach dem Dienstalter eintreten. —

Da nicht alle in die Klasse der Ober-Militair-Aerzte übergetretene Assistenzärzte so weit in der Armee avanciren können, um ein Gehalt zu erreichen, mit welchem sie für ihre Lebenszeit sich begnügen können, das in der preufsischen Armee erst mit der regimentsärztlichen Stellung anfängt, und da Aerzte von Bildung auch gröfsere Ansprüche an das Leben machen, als die *minores gentes* des Standes, so werden aus diesem Grunde, so wie bei der Ueberzeugung, hinsichtlich der Auszeichnung nicht mit anderen concurriren zu können, und bei der Aussicht im Civile als Beamte, Lehrer oder Arzt ein erwünschtes Fortkommen zu finden, Viele freiwillig aus den geringer bezahlten Chargen nach Ableistung ihrer Verbindlichkeiten, ausscheiden und den Lebensweg verfolgen, der ihnen geeignet erscheint, wodurch Anderen dagegen wieder der Weg geöffnet wird, dem Militairverbande länger oder für die Lebenszeit verbleiben zu können. Es ist selbst wünschenswerth, dafs die Bataillons- und Garnison-Stabsarzt-Stellen von Vielen auch als Durchgangspunkte zu ihrer Carriere im Civile in der einen oder anderen Richtung betrachtet werden, wie diefs bisher den zu Bataillonsärzten der Landwehr Beförderten bei ihrer Anstellung angedeutet wurde. Das Beharren im Militairverbande während einiger Jahre würde jedem jungen Arzte nach Vollendung seiner Studien zunächst die Gelegenheit darbieten, seine Existenz so lange gedeckt zu sehen, bis sich ihm die Aussicht eröffnet hätte, seine ärztliche Carriere im Civile begründen zu können, Falls die Erlangung einer entsprechenden Stellung in der Armee zu entfernt läge, und es Keinem fehlgehen, möchte er Assistenz- oder Bataillonsarzt der Landwehr sein, das eine oder andere Ziel erreichen zu können. Auch würden die Klagen derer verstummen, welche in der Armee nicht weiter befördert werden könnten; denn der Civilstand würde eine eben so grofse Aussicht

zur Beförderung darbieten, und hinsichtlich wissenschaftlicher Bildung und der Erfahrung kein Hindernifs in den Weg treten.

Es dürfte auch Aerzten, welche beispielsweise 6 bis 10 Jahre der Armee angehört haben, also 30 bis 34 Jahre alt sind, sich Erfahrung und Beamtenkenntnifs während ihrer Dienstzeit und durch das Studium in dem Seminar erworben haben, nicht schwer werden, dann als Civilbeamte, d. h. als Hospitalärzte, Physiker, Medizinalräthe bei Collegien und Regierungen angestellt werden zu können, in sofern sie vor anderen Aerzten, die sich der militairischen Carriere nicht widmeten, in mehrfacher Hinsicht einen grofsen Vorsprung erlangt haben, und von Seite des Staates von Rechtswegen ebenso eine Bevorzugung bei Anstellungen in Anspruch nehmen könnten, als die Unteroffiziere, Offiziere, Militairprediger und Auditeure. Das Publikum würde dabei gewinnen, indem es sein Wohl nicht mehr erfahrungslosen Aerzten preis zu geben hätte, und die ärztlichen Verwaltungsbehörden würden umsichtige und kenntnifsreiche Beamte bekommen, wodurch allen Partheien gedient werden könnte. *)

Während nun einerseits Assistenz- und Bataillonsärzte der Landwehr u. s. w. die militairärztliche Carriere verlassen, und innerhalb des Zeitraums ihrer Dienstpflicht bis zum vierzigsten Jahre, incl. des zweiten Aufgebotes der Landwehr, als erfahrungsreiche Aerzte und kenntnifsreiche Militair-Medizinal-Beamte zum Nutzen der Armee disponibel bleiben, werden Andere in den Stellungen als Bataillons-Aerzte der Landwehr, der Linie und als Garnison-Stabsärzte fernerhin beharren und von weiterer Beförderung abstehen wollen, weil sie in ihrer Garnison eine Praxis sich erworben, die so einträglich ist, dafs sie auf die durch Beförderung zu erlangende Gehaltsverbesserung sehr gern Verzicht leisten können,

---

*) Anmerk. Ein fortwährendes Ausscheiden solcher gebildeten Militair-Aerzte, wie sie bezeichnet wurden, und die also auch in sich die Kraft fühlen, sich im Civile eine beglückende Stellung erwerben zu können, trifft man in allen denen Armeen, deren Truppenkörper fortwährend dislocirt werden, und wodurch die Aerzte verhindert werden, neben ihrem Gehalt sich durch Civilpraxis Etwas erwerben zu können, wie z. B. in Holland, Frankreich und England. Im Herzogthum Nassau findet sogar, ohne das Bestehen einer Dislocirung der Truppen, eine wechselseitige Beförderung der Militair- und Civilärzte in den Civil- und Militairdienst Statt.

oder weil geknüpfte Familienbande und andere Ursachen einen Garnisonwechsel nicht wünschenswerth machen. Das an ihr Amt geknüpfte Gehalt würde dann immer noch eine willkommene Zulage darstellen, die die fixen Einkünfte der Physiker übersteigt. — Dieses freiwillige Beharren auf den minder hoch besoldeten Stufen würde zu Gunsten Anderer, die eine weitere Beförderung suchen, allerdings befördert werden können, wenn den Bataillonsärzten der Landwehr ebenso, wie denen der Linie, deren Gehalt von 400 zu 500 und 600 steigt, ein Ascensionsgehalt verliehen und das für dieselben in Anspruch genommene Gehalt von 300 Thlrn. auf 360 und 420 Thlr. nach bestimmten Dienstjahren erhöht werden könnte. Andrerseits dürfte es aber wohl wünschenswerth sein, wenn das Beharren in diesen Chargen von Seite des Staates nicht begünstigt würde, damit in diesem Personal ein möglichst schneller Wechsel Statt fände, der dann auch eine häufigere Beförderung der Assistenzärzte nach sich ziehen und zum Eintritt als solche die jungen Aerzte anlocken würde. Die Anstellung als Bataillonsärzte der Landwehr kann immer nur als ein Durchgang und als der erste Schritt der Beförderung in den obermilitairärztlichen Stand zur Kenntnifsnahme des an denselben gebundenen Dienstes oder als eine Wegbahnung zum Uebertritt in die civilen Verhältnisse, nicht aber als ein Ziel ärztlichen Strebens betrachtet werden, da sie eben nur die Existenz deckt und nicht erlauben kann, einen Hausstand darauf zu gründen u. s. w. — Die Garnison-Stabsärzte mit 400 Thlrn. Gehalt haben vor allen Ober-Militair-Aerzten den grofsen Vorteil voraus, dafs sie nie nöthig haben, die Garnison zu verlassen, und also ungestört der Praxis im Civile nachgehen können, so lange ihre Gesundheit es erlaubt. Wenn sie aber Krankheit halber genöthigt sind, ihren Abschied zu nehmen, so kommen sie in Noth, weil sie, wie die Bataillonsärzte der Landwehr, bei dreifsig- und vierzigjähriger Dienstzeit nur 180 und 240 Thlr. Pension erhalten können und das Maximum nur 300 Thlr. beträgt. Würde ihnen aber in der Folge, wie allen übrigen Ober-Militair-Aerzten, jede weitere Beförderung zustehen, und für diejenigen, welche in dieser Charge freiwillig stehen bleiben wollen, eine höhere Pension gegen ent-

sprechende Abzüge für den Pensionsfonds in Aussicht stehen, so würde Mancher von selbst von jeder Weiterbeförderung abstehen.

Die Grenzen dieser Arbeit würde die Beleuchtung der Frage überschreiten: ob es für die Armee zweckmäfsiger wäre, dafs die Regimentsarztstellen bei der Infanterie ganz eingingen und jedes Bataillon mit einem Ober-Militair-Arzt versehen würde, wie diefs bei der Landwehr der Fall ist *). — Im Kriege dürfte sich noch mehr als im Frieden der Vorteil dieser Einrichtung herausstellen; im Frieden braucht der Regimentsarzt nicht beim Stabe zu sein, sondern kann in der Garnison stehen, in welcher zwei Bataillone sich befinden. Wenn jedes Bataillon eine besondere Garnison hat, so müfste das eine Bataillon durch einen Assistenzarzt mit dem Titel „Oberarzt" versehen werden. Für die Militair-Aerzte würde kein besonderer Vorteil erwachsen, in sofern 44 gröfsere Gehalte der Regimentsärzte in 88 kleinere zerstückelt und zwar 44 oberärztliche Stellen mehr geschaffen würden, das Vorhandensein von 44 höher bezahlten regimentsärztlichen Stellen aber ein gröfseres Anlockmittel für ausgezeichnete Aerzte sein würde, im Armeeverbande zu bleiben, und auch die Gelegenheit darböte, verdienstvolle Ober-Militair-Aerzte durch die Beförderung auf solche Stellungen anständiger belohnen zu können.

II. Für die Zeit des Krieges.

Es war bei ausbrechendem Kriege wohl stets die schwierigste Aufgabe der Militair-Medizinal-Behörde, den Bedarf an Aerzten aller Grade für die Armee herbei zu schaffen. Rücksichtlich der Quantität wurde dem Bedürfnisse gröfstenteils wohl entsprochen, in sofern in Folge eines Aufrufes in öffentlichen Blättern Alles zusammengerafft wurde, was nur im Entferntesten die Möglichkeit versprach, dem Kranken in irgend einer Hinsicht Dienste leisten oder mit der Krankenpflege sich abgeben zu können. In Hinsicht der Qualität blieben die Wünsche aber stets unerfüllt, und nicht

*) Allg. Zeitung für Militair-Aerzte, Jahrg. 1843, S. 105. 177. 334; Jahrg. 1844, S. 33. 76.

aus absolutem Mangel an Aerzten im Lande, sondern teils, weil man den Bedarf wissenschaftlicher Aerzte nicht für die Armee gewinnen konnte, in sofern früher, als es noch keine nationalen Heere gab, der Militairstand für den gebildeten Arzt nichts Anziehendes hatte, teils, weil das ärztliche Personal im Lande sich wegen der einseitigen Bildung nicht zu Militair-Aerzten eignete. Beide Ursachen rechtfertigten die Errichtung besonderer militairärztlicher Bildungsanstalten, die aber dem Bedürfnifs stets nur zum Teil entsprechen konnten, weshalb immer zu den Aerzten des Landes die Zuflucht genommen werden mufste, wobei aber in den bisherigen Kriegen Preufsens die Militair-Sanitätspflege nur mit grofser Schwierigkeit in dem Grade gehandhabt werden konnte, als vom Vaterlande, der Armee und der Militair-Medizinal-Behörde gewünscht werden mufste. Wie wichtig es ist, dafs ein Staat, der stets militairisch gerüstet dasteht und auf ein Wort Tausende von Kriegern aus der Nation aufstellen kann, auch für die Söhne des Vaterlandes die erforderliche ärztliche Hilfe nachweisen kann, bedarf eben so wenig eines Beweises, als die Nothwendigkeit, das Axiom: *„in pace para bellum"* zu befolgen, und somit hinsichtlich der Aerzte für die Armee eben so gerüstet dazustehen. Die Menge von Aerzten, wie oft von Befehlshabern geglaubt wird, ohne Rücksicht auf ihre Qualität, kann aber einem streitenden Heere weder die Hilfe, deren der erkrankte und verwundete Soldat bedarf, leisten, noch weniger die Armee im fechtenden Zustande erhalten.

Eben so wichtig, als die Sanitätsmaafsregeln, welche ergriffen werden müssen, um den Soldaten physisch wohl in Reihe und Glied zu erhalten und das Einreifsen von ansteckenden Krankheiten zu verhindern oder zu mäfsigen, welche die Linien mehr als die feindlichen Kugeln lichten, ist der moralische Einflufs, den der Militair-Arzt auf den Soldaten ausübt, wenn dieser jenem sein Vertrauen schenken und in ihm einen edlen, biedern und teilnehmenden Menschenfreund und Lebensretter zu einer Zeit erblicken kann, in welcher er von allen Denen sich entfernt sieht, die seinem Herzen so werth und theuer sind. Diefs kann der Soldat aber nur dann, wenn er weifs, dafs sein Arzt ein gebildeter und

nach seiner Sprache „ein geschickter", somit auch ein humaner Mann ist, den auch der Staat als solchen durch die Stellung, den Rang u. s. w., die er ihm verliehen, anerkannt hat. Ein solcher Arzt stählt den Muth des Soldaten, wird die Veranlassung, dafs dieser Mühseligkeiten und Beschwerden länger erträgt, weil er weifs, dafs sein Helfer und Retter bei wirklicher Erkrankung ihm zur Seite steht. — Auch wirkt der moralische Einflufs des Arztes in sofern wohlthätig, als teils durch das Urteil desselben über angebliche Krankheiten, teils durch ein zeitgemäfses entsprechendes ärztliches Eingreifen bei dem Entstehen von Krankheiten, die in der Ausbildung unterdrückt werden können, eine Menge von Soldaten in den Reihen erhalten wird, die ein Quacksalber, Pfuscher oder Halbwisser sogleich in das Feldspital schicken würde. Wie schwächend moralische Krankheiten auf ein Armeecorps wirken können, wenn sie in Folge lange währender Entbehrungen und Strapazen einreifsen und durch Leichtgläubigkeit oder Unwissenheit der Aerzte begünstigt werden, braucht hier wohl nicht erst näher angegeben zu werden. *)

Einen solchen vielfachen Einflufs auf eine fechtende Armee können nur Aerzte ausüben, wie sie früher als nothwendige Requisite geschildert wurden, nicht aber Beamte, wie sie die preufsische Armee bisher in allen Kriegen in dem Compagnie-Chirurgenstande hatte, der aus den Barbierstuben recrutirt wurde. Es ist unerläfslich, dafs an die Hilfsärzte einer Armee auch im Kriege die bezeichneten Anprüche von wissenschaftlicher Bildung gemacht werden; denn sie kommen grade mit dem Soldaten am häufigsten in die innigste Berührung und finden dann noch viel häufiger Gelegenheit selbstständig zu wirken, als im Frieden, sind auch bei manchen Truppenteilen sogar hierzu verpflichtet, wie z. B. bei den Batterien, in welche sich die Artillerie auflöst, bei den Pionieren, den verschiedenen Kolonnen, Depots u. s. w. Studirende der Universität und der Chirurgenschulen, welche weder Begriffe von dem Behandeln der Krankheiten, noch eine Routine in ärztlichen

*) Vergl. C. F. Wasserfuhr's Kritik des Werkes Dr. Bischoffs: „Ueber das Heilwesen deutscher Heere"; Berlin 1816, S. 79—85.

Hilfsgeschäften haben, ärztliche Gehilfen (Wundärzte zweiter Klasse oder welchen Namen dieses Personal dereinst führen möchte) und Chirurgengehilfen der Armee, den Truppen als Aerzte, wie ehemals die Badergesellen, zu überweisen, die zum Glück jetzt nicht mehr zu haben sind, stimmt mit den heutigen Begriffen von Humanität und über Werth des Menschenlebens des dem Dienste des Staates sich widmenden Staatsbürgers und mit der Fürsorge, welche der Staat anderweitig den Vaterlandsvertheidigern angedeihen läfst, nicht mehr überein.

Es wird daher eine unerläfsliche Pflicht, den Fall eines Krieges vorher zu sehen, und im Frieden die Anordnungen zu treffen, durch welche dann die Militair-Sanitätspflege gesichert wird. Preufsen kann deshalb jetzt nicht mehr in Verlegenheit sein; denn, wie früher bewiesen wurde, ist die Bildung der Aerzte auf den vaterländischen Universitäten jetzt eine ganz andere als noch vor 25 Jahren, und fast jeder seit jener Zeit gebildete Arzt besitzt in wissenschaftlicher Hinsicht die Qualität, Militair-Arzt werden zu können, was zur Zeit der Befreiungskriege noch nicht der Fall war. Ein Mangel an Aerzten wird nicht leicht entstehen, und aufser den dienstpflichtigen werden noch viele andere sich zum Eintritt in die Armee melden, wenn der Staat sie nur für dieselbe auf die früher angegebene Weise zu gewinnen weifs. —

4. Erlangung des Mehrbedarfs an ärztlichem Personal für die fechtende Armee.

Was zunächst das militairärztliche Hilfspersonal betrifft, so wurde früher nachgewiesen, dafs das Compagnie-Chirurgenwesen noch viel weniger bei entstehendem Kriege als im Frieden aufrecht erhalten werden kann, und der Mehrbedarf von 1265 Compagnie- und Escadron-Chirurgen nicht zu decken ist. Die Verminderung des Hilfspersonals bis auf etwas über die Hälfte bei Anstellung von Assistenzärzten mit den bezeichneten Requisiten läfst sich aber im Kriege nicht in dem Grade als im Frieden durchführen, da viele Truppenabteilungen, wie z. B. die Batterien und Kolonnen, welche isolirt marschiren, einen besonderen Arzt brauchen. Für die Infanterie und Kavallerie dagegen, sowie

für die in Festungen zurückbleibenden Truppen wird das aufgestellte Prinzip hinreichende ärztliche Hilfe schaffen. Berechnet man demzufolge den Bedarf an Hilfsärzten für ein mobiles Armeecorps: so bedarf es nicht 230, sondern nur 136, und die ganze Armee nur 1224, nach Abzug des Friedenetats von 442 aber nur 782 statt 1265. Diese 1265 Compagnie-Chirurgen, mit 10 Thlrn. Gehalt besoldet, kosten monatlich 12650 Thlr.; 782 Assistenzärzte mit 20 Thlrn. Gehalt verursachen dem Staate monatlich die Ausgabe von 15640 Thlrn., also von 2990 Thlrn. mehr, — eine Summe, die nicht zu grofs erscheint, wenn man bedenkt, welchen Nutzen man durch ein solches ärztliches Personal der Armee stiften wird, und dafs diese Mehrausgabe durch Ersparnisse bei den Feld-Lazarethen aus den zur Besoldung der Lazareth-Chirurgen bestimmten Summen gedeckt werden kann, da dieses Personal nicht mehr zu erlangen ist, und die Chirurgengehilfen mit geringeren Ansprüchen für dasselbe substituirt werden müssen. —

Diese Summe von Feldärzten für die fechtende Armee wird leichter herbeizuschaffen sein, und zunächst aus den jüngern, der Kriegsreserve und dem Landwehrverhältnisse angehörigen promovirten Aerzten und Wundärzten erster Klasse, deren Summe am Ende des Jahres 1842 schon 3716 betrug, zu erlangen sein, die dann auch der Armee bereitwillig folgen werden, wenn sie in das früher bezeichnete ehrenvolle, durch Rang, Sold und die übrigen Competenzen ausgezeichnete Verhältnifs treten könnten, das mit dem ihrer Brüder und Freunde, welche als Landwehr-Offiziere der Fahne folgen, congruirt und nicht so contrastirt, als das der jetzigen Compagnie-Chirurgen. — Durch dieses ärztliche Assistenz-Personal, das einen Teil des zu ärztlichen Gehilfen ausgebildeten Militairs zur Verrichtung der niederen ärztlichen Dienste zur Disposition hat, wird, wenn es den Truppen gelassen und nicht abkommandirt wird, bei gehöriger Benutzung der Kräfte desselben, neben dem Ober-Militair-Arzte die Sanitätspflege der Armee hinreichend gedeckt werden, die sich im Kriege doch besonders auf die Leistung der ersten Hilfe auf dem Marsche, in den Quartieren, im Bivouac und bei Gefechten und Schlachten bezieht, indem die wichtigen Kranken und Blessirten nicht mit herum ge-

schleppt, sondern den Feldlazarethen übergeben werden, die bei Schlachten aufserdem in Wirksamkeit treten. —

Sollte es dereinst bei entstehendem Kriege Wundärzte zweiter Klasse oder ein ähnliches Personal unter irgend einer Benennung geben, das als dienstpflichtiges herangezogen werden müfste, und nicht in die Kategorie der Chirurgengehilfen gebracht werden könnte, so würde sich in den Provinzial-Lazarethen, im Rücken der Armee, Gelegenheit finden, sie unter Aufsicht von Ober-Militair-Aerzten, besonders im zweiten Aufgebote der Landwehr beim Krankendienste in Anspruch nehmen zu können. Stellungen als Assistenzärzte können ihnen jedoch nicht übertragen werden, da dieselben Selbstständigkeit des Handelns und allgemeine ärztliche Bildung voraussetzen müssen, welche diese niedere Klasse des ärztlichen Personals nicht haben kann.

Der Bedarf an oberärztlichem Personal ist für die fechtende Armee nicht grofs, denn es fehlen dann nur die vorgesetzten Aerzte für die Landwehr-Cavallerie-Regimenter, die den Titel „Stabsärzte" führend aus den älteren und ausgezeichneteren dienstpflichtigen Civilärzten, besonders aus denen gewählt werden können, welche oberärztliche Stellungen in der Armee vor ihrem Uebertritt in die civilen Verhältnisse bekleideten, oder aus den älteren mit dem Dienste vertrauten Assistenzärzten der Armee entnommen werden können, für die dann aus den jüngeren Civilärzten den betreffenden Truppenteilen ein eben so grofser Ersatz geleistet werden mufs. —

B. Erlangung des Mehrbedarfs an ärztlichem Personal für die Feldhospitäler.

Die schwierigste Aufgabe war zu allen Zeiten bei Mobilmachung der Feldhospitäler die Herbeischaffung des ärztlichen Hilfspersonals in der Gestalt der Lazareth-Chirurgen. Was an Barbiergesellen und Lehrjungen nach Aufforderung in öffentlichen Blättern zusammengerafft wurde, um die Zahl voll zu machen und um nur Hände zu haben, welche wenigstens versprachen, sich mit der Krankenpflege beschäftigen zu wollen, kann man sich eben so gut denken, als was solche ärztliche Gehilfen zu leisten verstanden,

die nicht einmal im Badergeschäft durchgängig routinirt waren. Zum Glück für die Armee und für den ärztlichen Stand sind diese Quellen, aus denen diese Art von ärztlichen Gehilfen, wenn sie diesen Namen überhaupt verdienten, recrutirt werden konnte, versiegt, und wir werden dereinst bei entstehendem Kriege zwar keine Lazareth-Chirurgen haben, deren nach dem jetzigen Etat 864 erforderlich sind, in sofern an ihre Herbeischaffung aus früher angegebenen Gründen gar nicht mehr zu denken ist, wohl aber wird uns ein eben so grofses und nöthigenfalls ein noch gröfseres Corps von ärztlichen Gehilfen aus den hierzu instruirten Militairs zu Gebote stehen, die moralisch viel höher stehen, disciplinirt sind, durchgängig mehr leisten, und, wenngleich sie keine ärztlichen Geschäfte ausüben können, doch alle die Hilfsleistungen gewähren werden, welche der höhere Krankenwärterdienst und das sogenannte Badergeschäft in sich schliefsen, deren kein Arzt entbehren kann, und durch welche die ärztlichen Verordnungen erst in Ausführung gebracht werden können. Durch die Leistungen dieser Gehilfen und durch das Disponibelsein einer solchen Menge werkthätiger Hände wird der Militair-Sanitätsdienst in den Feld-Lazarethen dereinst ein so geregelter werden, als er es früher nicht sein konnte. Der Segen der Errichtung dieses Instituts wird dann für die Armee nicht ausbleiben und keinem Kranken und Verwundeten die Wohlthat entgehen, zu empfinden, was es heifst, von seinen Kameraden, von moralischen und disciplinirten Menschen, gepflegt zu werden.

Um diese ärztlichen Gehilfen in der Ausübung ihrer schweren Berufspflichten anzufeuern und zu belohnen, wird es nicht ausbleiben, dafs ihnen ein Sold zu Teil werden wird, der gröfser als der eines Krankenwärters sein mufs, welcher mit 5 Thalern monatlich bezahlt wird. Diefs ist um so mehr zu erwarten, als das Gehalt von 15 Thalern für jeden Lazareth-Chirurgus, der nicht herbeigeschafft werden kann und durch den Chirurgen-Gehilfen ersetzt wird, zu diesem Zweck disponibel ist. —

Aufser den ärztlichen Gehilfen braucht die Armee 189 Oberärzte für die Feldlazarethe. Dieselben stellen zu Folge der für dieselben entworfenen Dienstanweisung das wichtigste ärztliche Per-

sonal dar, da ihnen die eigentliche Behandlung der Kranken und Verwundeten nach ihrem besten Wissen und Gewissen von Amtswegen übertragen ist, sie die sogenannten Stationsärzte sind und mit den Kranken fortwährend in die innigste Berührung treten, obgleich sie durch den Stabsarzt überwacht und demselben untergeordnet sind. — Die Wichtigkeit dieses Berufes und die zur Erfüllung desselben nothwendige ärztliche Bildung machen erforderlich, dafs der Charge des Oberarztes in der Folge andere Competenzen zugestanden und die Stellung desselben eine ganz andere werde, als diefs bisher der Fall war. Der Oberarzt hat nämlich nur den Rang eines Corporals, wie der Compagnie-Chirurgus, oder *quod idem* eines Feldwebels, hinter welchem jener rangirt, und unterscheidet sich vom jetzigen Compagnie-Chirurgus hinsichtlich der Uniform in keiner Hinsicht, wenn man das goldene Port'épée ausnehmen will, dessen diejenigen Compagnie-Chirurgen beraubt sind, welche kein Examen gemacht haben. Soll der Oberarzt rücksichtlich seiner ärztlichen Autorität in Bezug auf die Untergebenen nicht beeinträchtigt werden, den Krankendienst mit Nachdruck ausüben, dem Kranken in der Würde erscheinen und das Vertrauen einflöfsen, welche erforderlich sind, um das Handeln am Krankenbette schon *a priori* erfolgreich zu machen, bevor durch die persönlichen Leistungen das Anerkenntnifs Statt findet: so mufs der Oberarzt Offiziersrang, eine entsprechende oberärztliche Uniform bekommen und auch hinsichtlich seiner Stellung im Lazarethverbande nicht gegen andere Mitglieder in dem Grade zurückstehen, als diefs jetzt noch der Fall ist.

Der Oberarzt bekommt monatlich nur 22 Thlr. Gehalt, also nur 5 Thlr. mehr als der Unter-Feld-Apotheker, 7 Thlr. mehr als der Lazareth-Chirurgus und Revier-Aufseher, und nur 12 Thlr. mehr als der Apotheken-Handarbeiter, dagegen 3 Thlr. weniger als der Abteilungs-Feld-Apotheker und der Secretair, $11\frac{1}{3}$ Thlr. weniger als der Rendant und Feld-Lazareth-Inspector zweiter Klasse, obgleich die Ansprüche, welche an alle diese Beamte gemacht werden, mit denen an einen Oberarzt gerichteten gar nicht zu vergleichen sind. — Schon im Interesse des Militair-Sanitätsdienstes liegt es begründet, wenn

man auch das Wissen und die Bildung der Oberärzte nicht in Anschlag bringen und bestimmend einwirken lassen will, dafs der Oberarzt für die Folge höher gestellt und in seiner Amtswürde gehoben werde. — Die Mehrausgabe, die durch die Gehaltserhöhung entstehen mufs, kann aus dem Besoldungsetat der nicht zu erlangenden Lazareth-Chirurgen gedeckt werden. —

Wegen Herbeischaffung dieses ärztlichen Personals wird man nicht in Verlegenheit kommen; denn teils unter den älteren Assistenzärzten der Armee, teils unter den landwehrpflichtigen promovirten Aerzten, welche früher in der Linie als Assistenzärzte dienten, wird man die Auswahl haben. —

Auf dieselbe Weise werden die Stabsärzte zweiter und erster Klasse, von denen 108 erforderlich sind, zu erlangen sein. Die bessere und ehrenvollere Stellung dieser Militair-Medizinal-Beamten, denen jedoch in Berücksichtigung des den Oberärzten nothwendigerweise zu erteilenden Seconde-Lieutenants-Rang der eines Premier-Lieutenants erteilt werden müfste, wird ein Anlockmittel sein, dafs auch tüchtige Aerzte des Civils, welche über das Landwehrverhältnifs hinaus sind, sich zum Eintritt melden werden. Aufserdem können die zum zweiten Landwehraufgebote gehörigen, also älteren, in dem Lebensalter vom 32sten bis 40sten Lebensjahre befindlichen, und diejenigen Aerzte zu diesen Stellungen herbeigezogen werden, welche längere Zeit im Militairverbande waren und bereits oberärztliche Chargen bekleideten, als sie in das civile Verhältnifs übertraten.

Der Bedarf von neun Ober-Stabsärzten, welche die ärztlichen Dirigenten sämmtlicher Feld-Lazarethe aller neun Armeecorps sind, wird durch die neun Regimentsärzte der Artillerie-Brigaden gedeckt, bei denen wegen der Auflösung in Batterien die oberärztliche Function bei dieser Waffe aufhört.

Eine wichtige Aufgabe für den Staat wäre die Sorge für die Herbeischaffung von tüchtigen und moralischen Krankenwärtern, deren $128 \times 9 = 1152$ für die Armee (neun Armeecorps) erforderlich werden. Wünschenswerth bliebe es, wenn aus den zum Garnisondienste designirten Cantonisten bei jedem Armee-

corps eine Krankenwärter-Compagnie organisirt werden könnte. — Die Schweiz hat ihre ***Fratres*** bei den Feld-Spitälern, und in Oesterreich wird zu diesem Zweck ausgehoben. In Preufsen wird diefs kaum auszuführen möglich sein, wo andere Bestimmungen über Dienstpflicht u. s. w. bestehen. Im Interesse der Menschheit mufs gewünscht werden, dafs bei entstehendem Kriege nicht mehr die Nothwendigkeit einträte, das liederlichste Gesindel von der Strafse aufraffen zu müssen, das sich nach dem Aufruf in öffentlichen Blättern einfindet und für kundig in der Krankenpflege sich ausgiebt, ohne es zu sein, indem es ihm mehr um Rauben und Stehlen als um die Krankenpflege zu thun ist, für die ihnen monatlich 5 Thlr. Gehalt geboten wird, sondern dafs durch christliche Vereine, die in Preufsen nach so vielfachen Richtungen hin thätig sind, für die Erlangung moralischer Menschen gesorgt würde, die aus religiösem Antriebe ihren Nebenmenschen die Pflege angedeihen liefsen, die dieselben bedürfen und in Anspruch nehmen können.

Gedruckt bei A. W. Schade, Grünstr. No. 18.

Von dem Verfasser dieser Schrift sind bei demselben Verleger auch noch folgende Werke erschienen:

Theoretisch-praktisches Handbuch der Lehre von den Brüchen und Verrenkungen der Knochen; nebst 40 lithogr. Tafeln in Folio, vorstellend sämmtliche bisher bekannt gewordene Maschinen, Verbände und Repositionsmethoden, nebst Erklärung derselben. gr. 8vo. 1828. 7 Rthlr. 15 Sgr.

Der Wasserkrebs der Kinder, eine Monographie; mit 2 col. Kupfern, gr. 8vo. 1828. br. 27½ Sgr.

Abhandlungen aus dem Gebiete der praktischen Medicin und Chirurgie. gr. 8vo. 1832. 1 Rthlr. 11¼ Sgr.

Beiträge zur Lehre vom Wasserkrebs; ein Nachtrag zu der Monogr. dess. (aus den Abhandlungen etc. abgedruckt). gr. 8vo. 1832. br. 15 Sgr.

Lehrbuch von den Brüchen und Verrenkungen der Knochen, zum Gebrauche für Studirende; nebst 8 Kupfertafeln in Folio. gr. 8. 1833. 2 Rthlr. 22½ Sgr.

X Die Seebäder auf Norderney, Wangeroog und Helgoland, nebst topographischen und geognostischen Bemerkungen über diese Inseln der Nordsee. 8vo. 1833. br. 18¾ Sgr.

Bemerkungen über den Brand der Kinder. gr. 4to. 1834. br. 11¼ Sgr.

Die Endermische Methode, durch eine Reihe von Versuchen in ihrer Wirksamkeit geprüft. gr. 8vo. 1835. 26¼ Sgr.

Anleitung zur Vermeidung der Arzneiverschwendung, und zur Wahrnehmung des Staatsinteresses bei der Behandlung von Kranken auf öffentliche Kosten, besonders für Militair-Aerzte. gr. 8vo. 1839. br. 27½ Sgr.

Die organischen Knochenkrankheiten, ein Lehrbuch. gr. 8. 1839. br. 1 Rthlr.

Früher erschien von demselben Verfasser:

Die Necrose, pathologisch und therapeutisch gewürdigt. Berlin, bei Nicolai. 1836. 1 Rthlr.

BERLIN, 1844.
Verlag von Theod. Chr. Fr. Enslin.



